

**Ausgabe Nr. 10/2009
vom 27. Oktober 2009**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik mit Informatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 109. Sitzung am 18.12.2008)</i>	885
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 121. Sitzung am 09.07.2009)</i>	915
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudien- gang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	961
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	969
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	988
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1000
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils MUSIK der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	1012
Fachbezogener Besonderer Teils PSYCHOLOGIE der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1017
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils SACHUNTERRICHT der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1020
Fachbezogener Besonderer Teil GERMANISTIK / DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>berufliche Bildung</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1040
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>berufliche Bildung</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1049

...

Fortsetzung INHALT

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1055
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 121. Sitzung am 09.07.2009)</i>	1080
Prüfungsordnung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen“ – Allgemeiner Teil <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	1105
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1111
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils SACHUNTERRICHT der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1116
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Realschulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1120
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils BIOLOGIE der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1125
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1152
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1174
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils BIOLOGIE der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1185
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1211
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1223
Fachbezogener Besonderer Teil DEUTSCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 117. Sitzung am 13.05.2009)</i>	1231
Fachbezogener Besonderer Teil MATHEMATIK der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 123. Sitzung am 06.08.2009)</i>	1243

...

Fortsetzung INHALT

Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge: Bachelor Mathematik / Informatik Bachelor Angewandte Systemwissenschaften Bachelor Geoinformatik Master Umweltsysteme und Ressourcenmanagement Master Kognitive Mathematik Master Mathematik mit Anwendungsfach Master Informatik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1251
Ordnung für die Prüfung zum Nachweis fachbezogener Latein-, Griechisch- und Hebräisch-Kenntnisse <i>(Präsidiumsbeschluss in der 121. Sitzung am 09.07.2009)</i>	1254
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.08.2009)</i>	1265
Promotionsordnung der Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/ Informatik für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1272
Promotionsordnung des Faches Psychologie für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr.phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1295
Promotionsordnung der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr.phil.) oder Doktorin oder Doktor der medizinischen Wissenschaften (Dr.rer.medic.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 124. Sitzung am 27.08.2009)</i>	1319

Impressum

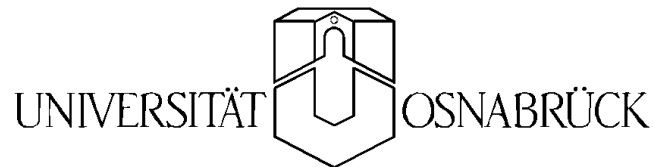
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH PHYSIK

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PHYSIK MIT INFORMATIK“

Neufassung beschlossen in der
246. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 25.06.2008 sowie in der
201. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 09.07.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
genehmigt in der 109. Sitzung des Präsidiums am 18.12.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 885

INHALT:

Allgemeiner Teil	887
§ 1 Zweck der Prüfung	887
§ 2 Hochschulgrad.....	887
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	887
§ 4 Prüfungsausschuss	887
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	888
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	888
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen.....	889
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	890
§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch	891
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	891
§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen	892
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	892
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte	893
§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	893
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	893
Besonderer Teil – Bachelorprüfung.....	895
§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung	895
§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	895
§ 18 Bachelorarbeit	896
§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	896
§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	897
Schlussbestimmung.....	897
§ 21 In-Kraft-Treten	897
Anlagen.....	898
Anlage 1a (zu § 2)	898
Annex 1b (to § 2)	899
Anlage 2 (zu § 8, § 17, und § 20)	900
Anlage 3a (zu § 11)	901
Annex 3b (to § 11)	902
Anlage 3c (zu § 11).....	903
Annex 3d (zu § 11)	908
Anlage 4 (zu § 7)	913

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Fachsemestern mit der ihn abschließenden Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Physik oder Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) im Studiengang Physik mit Informatik verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Physik eine Urkunde (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, davon eines aus dem Fachbereich Mathematik/ Informatik,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - (c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Bachelorarbeit (§§ 18ff.).
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, praktische Arbeiten, Übungstexte und mündliche Vorträge (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).
- ²Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der *Anlage 4* geregelt. ³Wenn die Prüfungsleistung sowohl in Form einer Klausur als auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden kann, soll der erste Prüfungsversuch in Form einer Klausur erfolgen.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht. ²Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten etwa 20 Minuten, ansonsten etwa 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten, durch praktische Arbeiten (z.B. die Erstellung von Programmen oder Hardware) sowie durch mündliche Vorträge soll der Prüfling bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann.
- (6) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.
- (7) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in Englisch erbracht werden.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten und abgeschnitten (ohne Rundung) auf eine Stelle nach dem Komma.
- (5) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. ²Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (6) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10 %
ECTS-Grade B	die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nach Beginn der ersten Prüfung erbracht wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese unter Beachtung der genannten Fristen zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 1 und 2) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Physik mit Informatik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Studien begleitende Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen

anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlage 3c, Annex 3d*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil – Bachelorprüfung

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 165 Leistungspunkten und der Bachelorarbeit (**Anlage 2**) sowie dem dazu gehörigen Kolloquium.
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Physik mit Informatik eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 135 Leistungspunkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik oder Informatik oder einer Kombination dieser beiden an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelorprüfung in einem Physik-, einem Informatik- oder einem kombinierten Physik-/ Informatik-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik und/ oder Informatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal einen Monat verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 10 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von 165 Leistungspunkten bestanden sind und die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Bachelorarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms (*Anlage 2*) erfolgreich zu absolvieren sind. ²Studien begleitende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten können auf Antrag und unter Angabe der entsprechenden Prüfungsleistungen von dieser gewichteten Mittelung ausgenommen werden. ³§ 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen**Anlage 1a** (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (M.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung in Studiengang

Physik mit Informatik

am mit Auszeichnung*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Physik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Physics

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Physics, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

born at

the degree of a

Bachelor of Science (M.Sc.)

having passed/ with distinction* the Bachelor examination in

Physics and Computer Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Physics)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, § 17, und § 20)**Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mit Lehrmodulen verbundene Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 165 Leistungspunkten erforderlich. Auf Antrag kann zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 135 Leistungspunkten bestanden hat (§ 17 Abs. 3).

Die Lehrmodule des Bachelorprogramms Physik mit Informatik sind in der Modultabelle in **Anlage 4 Punkt 1** aufgeführt.

Anlage 3a (zu § 11)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr*

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Physik mit Informatik
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote***

bestanden.

Studienbegeleitende Prüfungen

	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer
Experimentalphysik 1		
Experimentalphysik 2		
Experimentalphysik 3		
Mathematische Grundlagen 1		
Mathematische Grundlagen 2		
Theoretische Physik 1		
Theoretische Physik 2		
Mathematik für Physiker 3		
Mathematik für Physiker 4		
Mathematik 1		
Informatik A		
Informatik B		
Informatik C		
Informatik D		
Projektlabor		
Programmierpraktikum		
Hardware-Praktikum		
Elektronik		
Elektronik-Praktikum		
Datenverarbeitung		
Wahlfach (Seminar) ***		
Numerische Physik		
Studienprojekt		
Kolloquium zur Bachelorarbeit		
Wahlfach ***		

Bachelorarbeit

Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer*

2. Prüferin/ Prüfer*

.....

.....

.....

Osnabrück, den

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*** Bitte spezifizieren.

Annex 3b (to § 11)

University of Osnabrück
Department of Physics

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born

has passed the Bachelor examination in Physics and Computer Science
with distinction/ with the grade***

Examinations

	Grade	examiner
Experimental Physics 1		
Experimental Physics 2		
Experimental Physics 3		
Mathematical Basics 1		
Mathematical Basics 2		
Theoretical Physics 1		
Theoretical Physics 2		
Mathematics for Physicists 3		
Mathematics for Physicists 4		
Mathematics 1		
Informatics A		
Informatics B		
Informatics C		
Informatics D		
Laboratory Project		
Programming Project		
Hardware Project		
Electronics		
Electronics Laboratory		
Programming		
Elective Subject (Seminar) ***		
Numerical Physics		
Course Project		
Thesis Colloquium		
Elective Subject ***		

Bachelor's Thesis

Subject

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

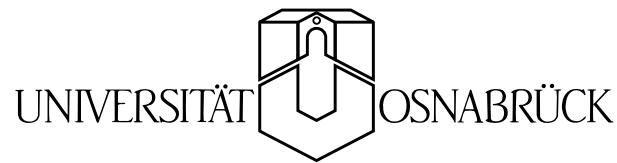
.....

Osnabrück,

(seal)

(Head of examination board)

* Fill in as appropriate.
** delete, or excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.
*** Please specify

Anlage 3c (zu § 11)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvoraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

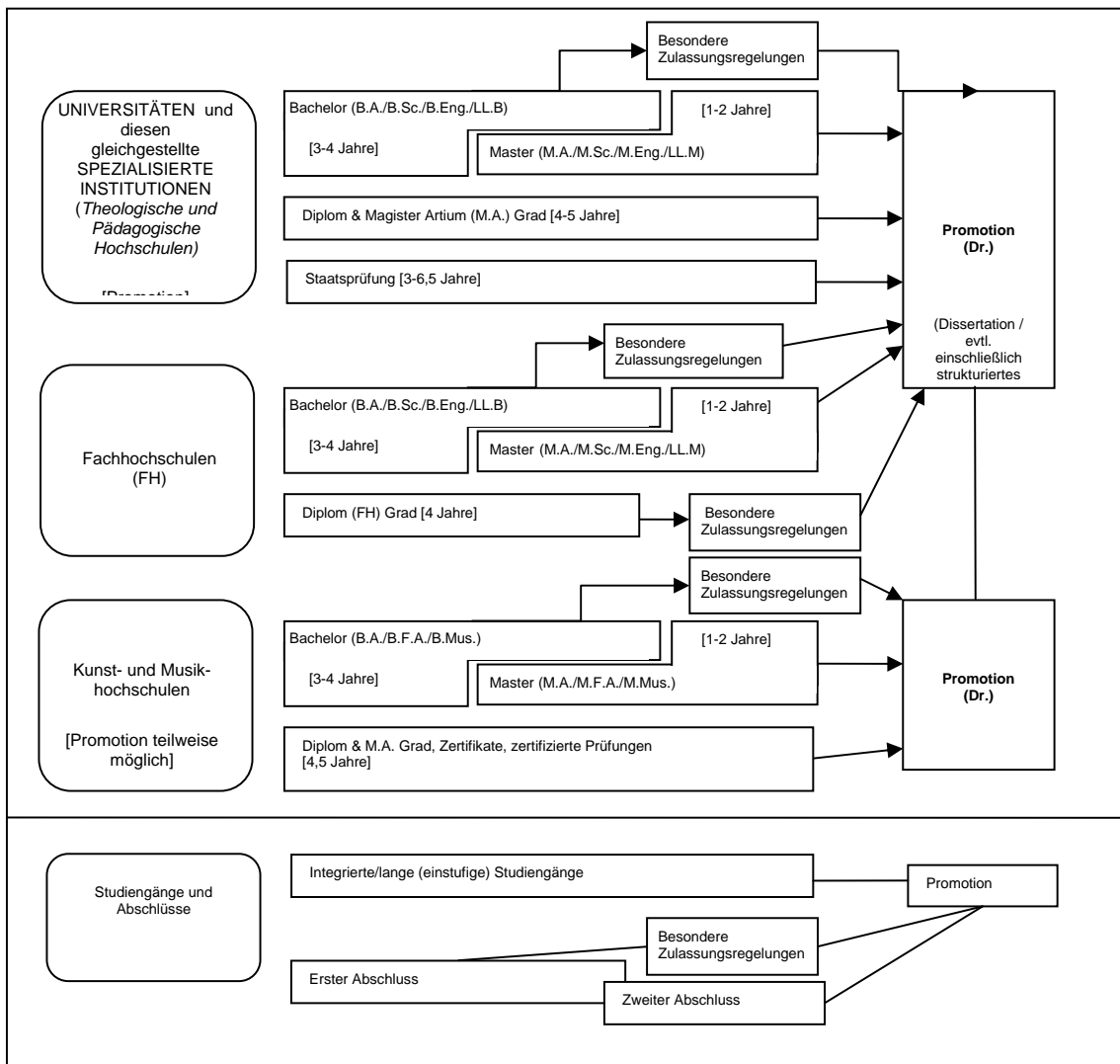
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei

integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

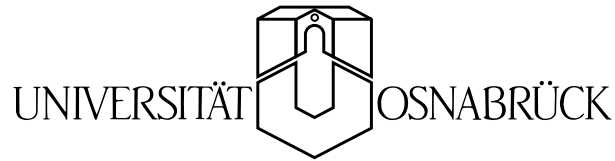
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 3d (zu § 11)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

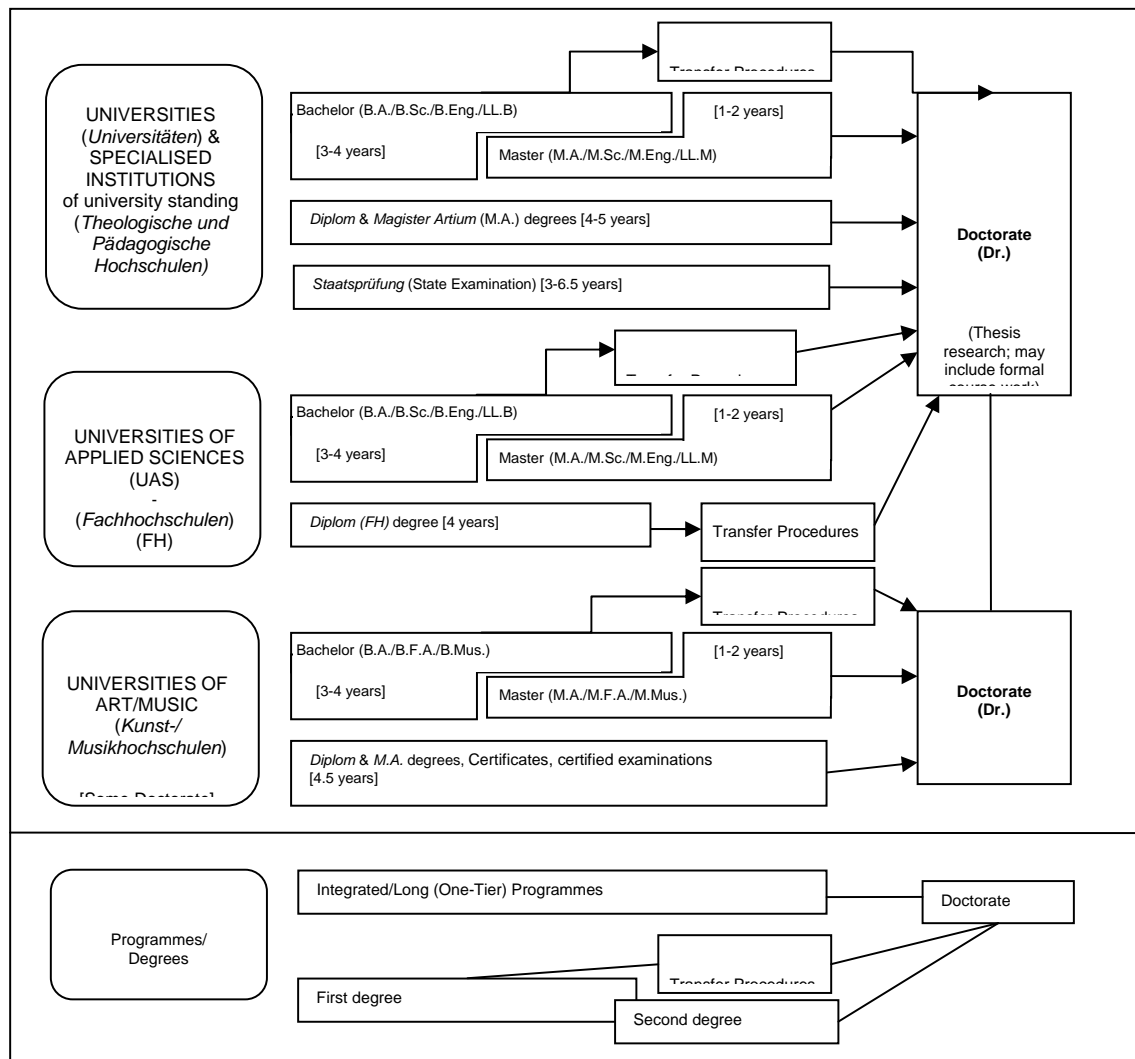
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission

further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 4 (zu § 7)**Bachelorprüfung: Inhaltliche Prüfungsanforderungen****1. Modultabelle – Studienplan**

Die nachstehende tabellarische Übersicht über die Studienmodule des Bachelorstudiengangs Physik mit Informatik gibt gleichzeitig eine Empfehlung für die zeitliche Strukturierung des Studiums (Studienplan). Die einzelnen Module sollten in den jeweils angegebenen Fachsemestern (Spalte Sem) belegt und durch Prüfungen abgeschlossen werden.

Sem	Bezeichnung des Moduls	Art	SWS	LP¹	Nr.
1	Experimentalphysik 1	V, Ü	6	9	EP1
1	Mathematik 1	V, Ü	6	9	MA1
1	Mathematische Grundlagen 1	V, Ü	3	5	MG1
1	Informatik A	V, Ü	6	9	Inf-A
2	Experimentalphysik 2	V, Ü	6	9	EP2
2	Mathematische Grundlagen 2	V, Ü	3	4	MG2
2	Informatik B	V, Ü	6	9	Inf-B
2	Datenverarbeitung (MatLab oder /C++)	V,Ü	2	3	PML oder EPC
2	Elektronik & Messdatenverarbeitung	V	3	4	EMV
3	Experimentalphysik 3	V, Ü	6	9	EP3
3	Informatik C	V, Ü	6	9	Inf-C
3	Projektlabor	P	4	6	PL
3	Elektronik-Praktikum	P	4	5	ELP
4	Theoretische Physik 1	V, Ü	6	9	TP1
4	Mathematik für Physiker 3	V, Ü	6	9	MP3
4	Informatik D	V,Ü	6	9	Inf-D
4	Hardware-Praktikum	P	4	6	HP
5	Theoretische Physik 2	V, Ü	6	9	TP2
5	Mathematik für Physiker 4	V, Ü	6	9	MP4
5	Numerische Physik	V,Ü	4	6	NP
5	Programmierpraktikum (Projekt)	P	4	6	s. Modulkatalog Informatik
6	Bachelorarbeit			12	BAA
6	Kolloquium zur Bachelorarbeit	S	2	3	KBA
1-6	Wahlpflicht (davon 1 Seminar mit 3 LP)	V,Ü,S	4	12	s. Modulkataloge Informatik und Physik

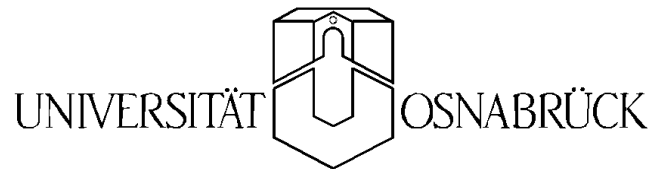
¹ Leistungspunkte, 1 LP entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

2. Pflichtmodule

Überprüfung: Die detaillierteren Modulbeschreibungen sind in den Modulkatalogen der Informatik (<http://www.informatik.uni-osnabrueck.de/module/Modulkatalog-Informatik.pdf>) und der Physik (<http://studium.physik.uni-osnabrueck.de/mod/modcat.php?cat=baphysinfws08.txt>) zusammengestellt. Die Angaben zur Überprüfung der Module sind als Richtlinien anzusehen. Sie geben ein Maß an für den Gesamtumfang der Prüfungen. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss sind Abweichungen möglich. So kann in begründeten Fällen (z. B. zwei Teilvorlesungen in unterschiedlichen Semestern) die eine große Klausur durch zwei kleinere ersetzt werden, die Zahl der Versuchsprotokolle bei Praktika kann dem Umfang der einzelnen Versuche angepasst werden.

3. Wahlpflicht

Die Wahlpflichtveranstaltungen können den Modulkatalogen der Informatik und der Physik entnommen werden. Eine der Wahlpflichtveranstaltungen muss ein Seminar sein.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	917
§ 1 Zweck der Prüfung	917
§ 2 Hochschulgrad.....	917
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	917
§ 4 Prüfungsausschuss	917
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	918
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	918
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	919
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	920
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	920
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	921
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	921
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	922
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	922
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	923
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	923
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	923
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	924
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	924
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	924
§ 19 Bachelorarbeit	925
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	926
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	926
Dritter Teil: Schlussvorschriften	926
§ 22 In-Kraft-Treten	926
Anlage 1a.....	927
Annex 1b.....	928
Anlage 2.....	929
Anlage 3a.....	931
Annex 3b.....	932
Anlage 4a.....	933
Annex 4b.....	938
Anlage 5.....	943

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 1 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas

stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.

- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	= gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen, weist der Prüfungsausschuss den Prüfling bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module kann maximal ein Modul einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es sind ein zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum oder zwei sechswöchige ganztägige berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängern sich Praktika entsprechend. ³Die oder der Studierende muss das Praktikum oder die Praktika bis spätestens zur Abgabe der Bachelorarbeit abgeleistet haben.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (4) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. ²Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a**, **Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 2*, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in *Anlage 5* (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten. ²Die Gewichte sind in *Anlage 2* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,50 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Bachelor examination in Psychology

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 147. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 6/147 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	8		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	5	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	8	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differenzielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Gesundheitspsychologie	Gesundheitspsychologie I	V	2	4	12	ja
	Gesundheitspsychologie II	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	2	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	147	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr *,
 geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Statistik und Datenanalyse
3.	Wahrnehmung und Gedächtnis und Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie
4.	Lernen, Emotion und Motivation
5.	Biologische Psychologie
6.	Entwicklungspsychologie
7.	Differentielle Psychologie
8.	Sozialpsychologie
9.	Testtheorie und Testkonstruktion
10.	Psychologische Diagnostik
11.	Grundlagen der Organisationspsychologie
12.	Grundlagen der Arbeitspsychologie
13.	Grundlagen der Klinischen Psychologie
14.	Klinisch-psychologische Intervention
15.	Gesundheitspsychologie

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/ Prüfer*:

2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
 (Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvorraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

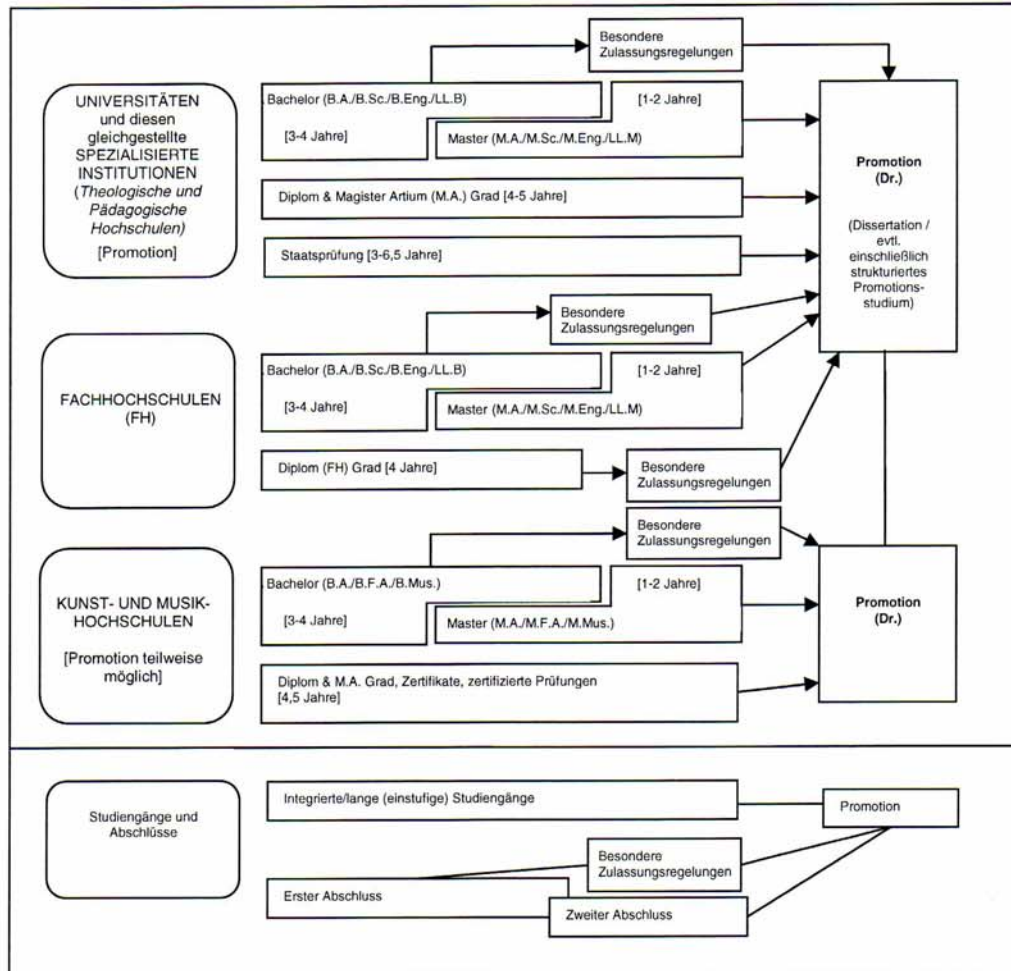
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

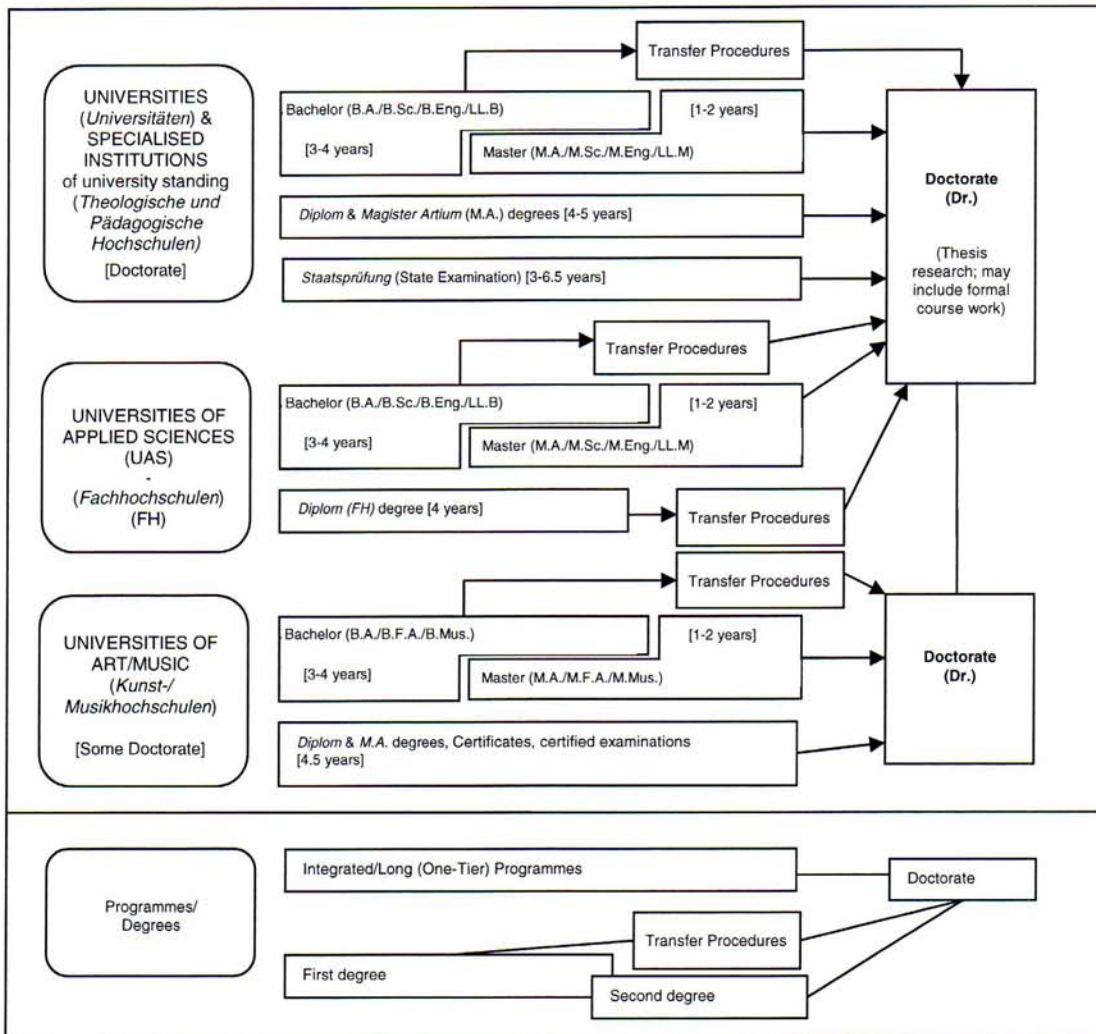
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie****Übersicht über Module**

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
EINFÜHRUNG				
B-Psy-101	Einführung in die Psychologie	12	360	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	8	240	1-2
B-Psy-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3
METHODEN				
B-Psy-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
B-Psy-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
B-Psy-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2
GRUNDLAGENFÄCHER				
B-Psy-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	4
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	4
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	4
B-Psy-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
B-Psy-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
B-Psy-124	Entwicklungspsychologie	8	240	1-2
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	2
B-Psy-125	Differentielle Psychologie	8	240	2-3
	Persönlichkeitspsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (S)	4	120	3
B-Psy-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

B-Psy-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
B-Psy-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

B-Psy-141	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	4-5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
B-Psy-142	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	5-6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
B-Psy-143	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3-4
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	4
B-Psy-144	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5-6
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	6
B-Psy-145	Gesundheitspsychologie	12	360	5-6
	Gesundheitspsychologie I (V)	4	120	5
	Gesundheitspsychologie II (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (S)	4	120	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

B-Psy-151	Bachelor-Propädeutikum	2	60	5-6
B-Psy-152	Bachelorarbeit	12	360	6
B-Psy-153	Berufsorientierendes Praktikum*	15	450	4-5 ²
B-Psy-154	Versuchspersonenstunden**	1	30	1 ³
		180	5400	

² Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

³ Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-101		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf. Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. PC-gestützte Literaturrecherche, Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben. Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Praktikum, aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	B-Psy-102		
Modul-Verantwortlicher	Vertreter des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Das Empirisch Experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch Experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch Experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Versuchsberichtes oder/und eines Posters nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	B-Psy-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	B-Psy-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	B-Psy-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	B-Psy-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.		

Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	B-Psy-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt.</p> <p>In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie.</p> <p>Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Seminar und Übernahme eines Referats im Seminar.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-124		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-125		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen). Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand des Lehrbuches zur Vorlesung, eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z.B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder entwicklungsorientierte Persönlichkeitsdiagnostik (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachen- diagnostik).
Lernziele	Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel. Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen .
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und an dem Seminar (einschließlich der wöchentlichen Hausarbeiten).
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	B-Psy-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informati- onsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Übernahme eines Referates im Seminar.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahl- pflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	B-Psy-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahl- pflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	B-Psy-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h

Leistungspunkte für Modul	10
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.
Studienleistungen	Die Studierenden müssen in beiden Seminaren regelmäßig teilnehmen und jeweils ein diagnostisches Verfahren präsentieren.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-141		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und Übernahme eines Referates im Seminar.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-142		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und Übernahme eines Referates im Seminar.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-143		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben. Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).		
Lernziele	Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Im Seminar schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention
Modul-Code	B-Psy-144
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie
Teilnahmevoraussetzungen	-

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch- psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit in jedem Seminar nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Gesundheitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-145		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Gesundheitspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Gesundheitspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden der Gegenstand und die Entwicklung der Gesundheitspsychologie, ihre Beziehung zu angrenzenden Disziplinen, Theorien der Gesundheit, des Gesundheitsverhaltens und der gesundheitsbezogenen Intervention sowie zentrale Themen wie Stress und Stressverarbeitung, Persönlichkeit, Entwicklung, soziale Unterstützung, Migration sowie Schnittstellen von psychischen und somatischen Prozessen behandelt.</p> <p>Die Vorlesung „Gesundheitspsychologie II“ beinhaltet Ansätze der Nutzung gesundheitspsychologischer Forschung für Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings (z.B. Occupational Health, schulische und familiäre Gesundheitserziehung, Public Health), spezifische Programmentwicklungen und deren Evaluation sowie bestimmte Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen, Krebs) und Risikoverhaltensweisen (z.B. Rauchen, Sexualverhalten, Sonnenexposition).</p> <p>In dem Seminar befassen sich Studierende im Rahmen von Referaten mit aktuellen theoretischen und angewandten Fragen der Gesundheitspsychologie. Anhand exemplarisch ausgewählter Programme lernen sie Fragen der theoretischen Grundlegung, methodischen Umsetzung und Qualitätskontrolle gesundheitsbezogener Interventionen kennen.</p>
Lernziele	Studierende sollen relevante Konzepte von Gesundheit und deren Förderung kennen. Sie sollen Vorstellungen zum Zusammenhang zwischen psychologischen Faktoren, körperlichen Erkrankungen und Aspekten von Gesundheit kritisch, differenziert und konstruktiv beurteilen können. Sie sollen ferner wissenschaftliche Fachliteratur für die Bearbeitung gesundheitsbezogener Fragestellungen nutzen können.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und Seminarteilnahme mit Referat sowie schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

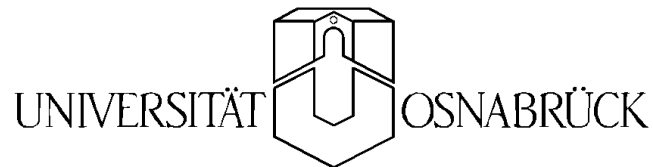
Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	B-Psy-151		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Inhalte	Im Seminar werden zunächst die formalen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit dargestellt und dann unter Mitwirkung der Fachgebiete empirische Projekte oder theoretische Fragestellung zu einem Themengebiet der Psychologie vorgestellt, die Gegenstand der Bachelorarbeiten werden können.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.		

Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	B-Psy-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	B-Psy-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktik suche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	B-Psy-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	30 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen des zuständigen wissenschaftlichen Personals über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICHE
SOZIALWISSENSCHAFTEN,
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 961

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	963
§ 2	Zweck der Prüfung	963
§ 3	Hochschulgrad.....	963
§ 4	Gliederung des Studiums	963
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	964
§ 6	Kompensatorische Prüfung	964
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	964
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	964
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	965
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	966
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	966
§ 12	In-Kraft-Treten	966
Anlage 1.....		967
Anlage 2.....		968

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft entstammen (siehe dazu Anlage 1). ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich entweder
- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

³Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profildbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

- (4) ¹Das Studienangebot im Profildbereich gliedert sich in drei Profile. ²Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:

- a) Profil 1: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung“ geregelt,

- b) Profil 2: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
- c) Profil 3: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.

³Wird das Profil gewechselt, werden erfolgreich absolvierte Studienleistungen in der Regel angerechnet – die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.

- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.
- (6) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. ²Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. ³Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* gewählt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) ¹Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. ³Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das IKC-L und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das IKC-L ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das IKC-L
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Fächer oder im IKC-L bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profildbereich. ²Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Die Note für den Profildbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester dafür entscheiden, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. ³Der Wechsel ist nur für den gesamten Studiengang möglich – die Inanspruchnahme unterschiedlicher Prüfungsordnungen für die verschiedenen Fächer ist damit ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 5 Zuständigen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Aspekte der Lehrerbildung mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁵Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet. ⁶Ggf. erforderliche Wiederholungen werden nach der neuen Prüfungsordnung gehandhabt.

Anlage 1

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder NF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft		X	X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/zwei Sprachen			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 2**Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit**

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

MATHEMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 206. Sitzung vom 11.03.2009 die folgende Neufassung des fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, die in der 76. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 118. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2009 genehmigt wurde; Änderung des § 8 beschlossen in der 208. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik vom 03.06.2009, die in der 78. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 969).

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Mathematik und deren Denkweisen erworben hat.

²Wird Mathematik als Hauptfach gewählt, ist zusätzlich nachzuweisen, dass der Prüfling auch über Kenntnisse und Methodenkompetenzen verfügt, die für eine Berufspraxis in Feldern mit mathematischem Bezug notwendig sind.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für Prüfungsfragen ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen (siehe *Anlage 1*) geregelt.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Mathematik“ kann als Haupt-, Kern- oder Nebenfach studiert werden.

§ 5 Mathematik als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Mathematik“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 63 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Modulen im Umfang von 21 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In der Regel schließt sich die Arbeit an das Seminar Mathematik an. ⁵Eine Zulassung zu einer Bachelorarbeit im Fachgebiet Mathematikdidaktik ist nur möglich, falls das Fachpraktikum in Mathematik absolviert wurde und der Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy) sowie ein Seminar über mathematikdidaktische Forschung erfolgreich besucht wurden.

⁶Studienleistungen und Studienablauf:**⁷Pflichtbereich:**

Modul	Semester	Leistungspunkte
Informatik A*)	1.-5.	9
Mathematik I	1.	9
Mathematik II	2.	9
Einführung in die Algebra	2.-6.	9
Rechnergestützte Modellbildung	3.-5.	9
Reelle und angewandte Analysis	3.	9
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	4.-6.	9
Summe		63

^{*)} Falls Informatik als zweites Fach gewählt ist, ist statt Informatik A eine weitere Veranstaltung von 9 LP aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren, die statt Informatik A dann zum Pflichtbereich zählt.

⁸Wahlpflichtbereich:

⁹Es sind zwei Veranstaltungen aus dem folgenden Wahlpflichtprogramm oder weiteren von der Studienkommission festgelegten Veranstaltungen zu wählen.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy)	3.-6.	9
Funktionentheorie	3.-6.	9
Formalisierung von Wissen ^{*)}	2.-6.	9
Eine Veranstaltung A aus dem Wahlpflichtkatalog des Bachelorstudiengangs Mathematik/Informatik aus den Gebieten Algebra, Zahlentheorie, Geometrie oder Topologie	3.-6.	9
Eine Veranstaltung B aus dem Wahlpflichtkatalog des Bachelorstudiengangs Mathematik/Informatik aus den Gebieten Algebra, Zahlentheorie, Geometrie oder Topologie	3.-6.	9
Vertiefung Mathematik 1A oder 1B mit Seminar	3.-6.	9+3

^{*)} Die Veranstaltung „Formalisierung von Wissen“ kann nur dann gewählt werden, wenn sie nicht im IKCL-Bereich angerechnet werden soll.

¹⁰Seminar Mathematik

¹¹Es sind 3 Leistungspunkte aus einem Seminar in Mathematik einzubringen. ¹²Dieses Seminar ist das Abschlussseminar, aus dem die Bachelorarbeit hervorgehen kann. Das Seminar kann auch in Verbindung mit der Veranstaltung Vertiefung Mathematik 1A oder 1B erbracht werden.

¹³Prüfungsleistungen:

¹⁴Zu den Modulen sind Modulprüfungen abzulegen. ¹⁵Es werden benotete Scheine ausgestellt. ¹⁶Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen (s. **Anlage 1**) festgelegt.

	Prüfungsleistungen für das Hauptfach	Leistungspunkte
5 Modulprüfungen	Pflichtbereich	45
2 Modulprüfungen	Wahlpflichtbereich	18
1 Seminarschein	Seminar Mathematik	3

¹⁷In das Gesamtergebnis der Fachprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 66 Leistungspunkten nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 6 Mathematik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Mathematik“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 54 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Modulen im Umfang von 9 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In der Regel schließt sich die Arbeit an das Seminar Mathematik an. ⁵Eine Zulassung zu einer Bachelorarbeit im Fachgebiet Mathematikdidaktik ist nur möglich, falls das Fachpraktikum in Mathematik absolviert wurde und der Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy) sowie ein Seminar über mathematikdidaktische Forschung erfolgreich besucht wurden.

⁶Studienleistungen und Studienablauf:

⁷Pflichtbereich:

Modul	Semester	Leistungspunkte
Informatik A*)	1.-5.	9
Mathematik I	1.	9
Mathematik II	2.	9
Einführung in die Algebra	2.-6.	9
Reelle und angewandte Analysis	3.	9
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	4.-6.	9
Summe		54

^{*)}Falls Informatik als zweites Fach gewählt ist, ist statt Informatik A eine weitere Veranstaltung von 9 LP aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren, die statt Informatik A dann zum Pflichtbereich zählt.

⁸Wahlpflichtbereich:

⁹Es ist eine Veranstaltung aus dem folgenden Wahlpflichtprogramm oder weiteren von der Studienkommission festgelegten Veranstaltungen zu wählen.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy)	3.-6.	9
Funktionentheorie	3.-6.	9
Formalisierung von Wissen ^{*)}	2.-6.	9
Eine Veranstaltung A aus dem Wahlpflichtkatalog des Bachelorstudiengangs Mathematik/Informatik aus den Gebieten Algebra, Zahlentheorie, Geometrie oder Topologie	3.-6.	9
Eine Veranstaltung B aus dem Wahlpflichtkatalog des Bachelorstudiengangs Mathematik/Informatik aus den Gebieten Algebra, Zahlentheorie, Geometrie oder Topologie	3.-6.	9
Vertiefung Mathematik 1A oder 1B mit Seminar	3.-6.	9+3

^{*)}Die Veranstaltung „Formalisierung von Wissen“ kann nur dann gewählt werden, wenn sie nicht im IKCL-Bereich angerechnet werden soll.

¹⁰Prüfungsleistungen:

¹¹Zu den Modulen sind Modulprüfungen abzulegen. ¹²Es werden benotete Scheine ausgestellt. ¹³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen (s. *Anlage I*) festgelegt.

	Prüfungsleistungen für das Kernfach	Leistungspunkte
4 Modulprüfungen	Pflichtbereich	36
1 Modulprüfung	Wahlpflichtbereich	9 bis 12

¹⁴In das Gesamtergebnis der Fachprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 45 Leistungspunkten nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 7 Mathematik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Mathematik“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 42 LP.

³Studienleistungen und Studienablauf:

⁴Pflichtbereich:

Modul	Semester	Leistungspunkte
Informatik A*)	1.-5.	9
Mathematik I	1.	9
Mathematik II	2.	9
Reelle und angewandte Analysis	3.	9
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach	4.	6
Summe		42

^{*}Falls Informatik als zweites Fach gewählt ist, ist statt Informatik A eine weitere Veranstaltung von 9 LP aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren, die statt Informatik A dann zum Pflichtbereich zählt

⁵Prüfungsleistungen:

⁶Zu den Modulen sind Modulprüfungen abzulegen. ⁷Es werden benotete Scheine ausgestellt. ⁸Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen (s. **Anlage I**) festgelegt.

	Prüfungsleistungen für das Nebenfach	Leistungspunkte
3 Modulprüfungen	Pflichtbereich	24 oder 27

⁹In das Gesamtergebnis der Fachprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 3 Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 14 Allg. Teil)

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Fachnote eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Modulprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage I** spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ⁴Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁵Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁶Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁷Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module in Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Festlegung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 10 Schlüsselkompetenzen

- (1) Das Fach Mathematik bietet in Zusammenarbeit mit dem Fach Informatik regelmäßig die folgenden zwei Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen an:

Modell „4 Schritte“		
1. Orientierungsveranstaltung	1	2
2. Methodengrundlagen	1-2	2
3. Anwendung in Fachveranstaltungen	3-4	2
4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	5-6	4
Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung		4
Summe		14

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 11 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Studierende, die sich auf den Masterstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach oder einen anderen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte mathematische Kenntnisse voraussetzt, können zwischen 9 und 18 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Mathematik erwerben. ²Die entsprechenden Module sind aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Mathematik/ Informatik frei wählbar.
- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 12 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Mathematik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachbezogenen besonderen Teils für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang im Haupt-, Kern- oder Nebenfach immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten des vorliegenden fachbezogenen besonderen Teil geprüft.
- (2) Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Der bisher geltenden fachbezogene Besondere Teil in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft."

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Bachelorprüfung und Modulbeschreibungen

Pflichtmodule für Neben-, Kern- und Hauptfach

Bezeichnung	Informatik A
Zusatz	Algorithmen und Datenstrukturen
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
Leistungspunkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min.); erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra • Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Mathematik im Masterstudiengang LbS Elektro/Metall Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Bruns

Titel oder Themenbereich des Moduls	Formalisierung von Wissen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz, umgangssprachlich gegebene mathematische Informationen begrifflich zu präzisieren, zu einer Definition zu verdichten und in einer formalen Sprache darzustellen; • die Verwendung von Namen, freien und gebundenen Variablen sowie die Substitution von Termen zu erläutern und sicher handzuhaben; induktive Definitionen von Termmengen (generativen Grammatiken) zu erläutern, induktive Definitionen von Begriffen/Funktionen über solchen Termmengen durchzuführen sowie einschlägige Aussagen zu beweisen; • die Bedeutung des Begriffspaars „Objektsprache/Metasprache“ zu erläutern; • die Beweisidee des Vollständigkeitssatzes der Prädikatenlogik darzustellen und Konsequenzen für andere Beweise aus der Prädikatenlogik zu ziehen; • Möglichkeiten und Grenzen zu erläutern, in einer Prädikatenlogik den Begriff der natürlichen Zahl zu präzisieren; • den Weg von einer naiven zu einer axiomatischen Mengenlehre zu erläutern; in einer axiomatischen Mengenlehre exemplarisch Beweise durchzuführen; die Rekonstruktion des Funktionsbegriffs sowie des Kardinal- und Ordinalzahlbegriffs in einer axiomatischen Mengenlehre durchzuführen; • Möglichkeiten und Grenzen einer Präzisierung des Endlichkeitsbegriffs in der Prädikatenlogik und der axiomatischen Mengenlehre zu erläutern; • die Idee, in einem Axiomensystem ein Vertragswerk zum Umgang mit Begriffen zu sehen, an unterschiedlichen Beispielen erläutern zu können; • den Beitrag von Prädikatenlogik und axiomatischer Mengenlehre zum Grundlagenproblem der Mathematik erläutern zu können.
Zusätzliche Kompetenzen	Reflexionsfähigkeit (Metamathematik), Präzisierungskompetenz, Methodenkompetenz, Sorgfalt
Exemplarische Inhalte	Zentrale Inhalte und Methoden aus der Prädikatenlogik sowie der axiomatischen Mengenlehre
Modulelemente	Eine Vorlesung und eine Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	IKC-L WMK 9.3, 2-Fächer Bachelor, M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Bachelor Mathematik/Informatik; MA Kognitive Mathematik; Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 80 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 190 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	2 Klausuren von je 120 Minuten und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und der Übung
Modulkoordination	Cohors-Fresenborg

Titel oder Themenbereich des Moduls	Funktionentheorie
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventen des Moduls sollen den Bereich der komplexen Zahlen und die komplexen Funktionen sicher beherrschen. Dazu gehört, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Funktionen geometrisch und analytisch beschreiben können; • die allgemeine Theorie der komplexen Kurvenintegrale in der Ebene beherrschen, sowie Rechenfertigkeit zur Berechnung konkreter Integrale besitzen; • die Abbildungseigenschaften sowie die analytische Beschreibung und die Funktionalgleichungen der elementaren komplexen Funktionen Potenz, Wurzel, exp, log, sin usw. kennen und anwenden können; • die fundamentalen charakteristischen Eigenschaften komplex differenzierbarer Funktionen herleiten können (Cauchy-Riemannsche Differentialgleichungen, Existenz lokaler Stammfunktion, beliebig oft komplex differenzierbar, lokal in eine Potenzreihe entwickelbar); • den Unterschied von reeller und komplexer Analysis erklären und an fundamentalen Sätzen demonstrieren können (z.B. am Identitätssatz, am Logarithmus); • den Unterschied von lokalen und globalen Fragen kennen und mit Hilfe des allgemeinen Cauchyschen Integralsatzes demonstrieren können; • den Residuensatz und seine Anwendungen kennen und beweisen können; • reelle Integrale mit Hilfe des Residuensatzes berechnen können; • ein Grundverständnis der Biholomorphie (Konformität) besitzen. <p>Sie sollen weiter die historische Entwicklung und die verschiedenen Schulen zum Aufbau der Funktionentheorie (Riemann, Weierstraß, Cauchy) kennen und die Bedeutung der Funktionentheorie für die Entwicklung der Mathematik beurteilen können.</p>
Zusätzliche Kompetenzen	Erwerb von Teamfähigkeit durch das Bearbeiten und Lösen von Übungsaufgaben in Kleingruppen, Durchsetzungskraft in der Gruppe, Fähigkeit Ergebnisse schriftlich darzustellen und mündlich zu präsentieren, Fähigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten, Durchhaltevermögen.
Exemplarische Inhalte	Gegenstand der Vorlesung ist die klassische Funktionentheorie. Behandelt werden insbesondere Differentialrechnung im Komplexen, Kurvenintegrale, der Cauchysche Integralsatz und die Cauchysche Integralformel, Potenzenreihenentwicklung, isolierte Singularitäten holomorpher Funktionen, der Residuensatz, Anwendungen in der reellen Analysis, Partial- und Produktentwicklung.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieser Modul gehört zu den Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft <p>Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I und II
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP), davon 67,5 Stunden Präsenzzeit in Vorlesungen und Übungen, 104 Stunden zum Bearbeiten von Übungsaufgaben, 45 Stunden Nacharbeiten des Vorlesungsstoffs, 53,5 Stunden Prüfungsvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen. (Erreichen von mindestens 40% der möglichen Gesamtpunktzahl der zu bearbeitenden Übungsaufgaben oder erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenklausur) <i>(Es ist zu prüfen, ob dies im juristischen Sinne zulässig ist)</i>

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) jeweils am Ende der vorlesungsfreien Zeit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und der Übung
Modulkoordination	Spindler

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik I: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichungen, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Direkte Summen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung • Mathematik im Masterstudiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft • Bachelor Geoinformatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra [Fortsetzung]
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können

Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung • Mathematik im Masterstudiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

Titel oder Themenbereich des Moduls	Rechnergestützte Modellbildung
Modultyp	Pflichtmodul für das Hauptfach Wahlpflichtmodul für das Kernfach
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis des Modellierungszyklusses der Naturwissenschaften, • Umsetzung einfacher konzeptioneller Modelle in mathematische und numerische Modelle an Beispielen aus der Finanzmathematik und der Spieltheorie; • Verständnis auftretender Probleme bei der Diskretisierung; • Verständnis von numerischen Methoden und deren Grenzen zur Lösung von Linearen Gleichungssystemen, der Interpolation diskreter Daten und der Nullstellenbestimmung von Funktionen; • Grundlegende Kenntnisse von verbreiteten Algorithmen und Methoden zur Modellierung (FEM, Monte-Carlo).
Zusätzliche Kompetenzen	Grundlegende Kenntnisse in prozeduraler Programmierung

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungen der Mathematik auf Probleme der Praxis, gegebenenfalls unter Benutzung von Rechnern oder darauf abgestimmt. Darunter: • Elementare Finanzmathematik bis zu Methoden der Effektivzinsbestimmung und Problemen der Versicherungsmathematik; • einige Operations Research-Methoden einschließlich des Simplexalgorithmus unter Berücksichtigung komplexer Anwendungsprobleme; • nichtnegative Matrizen mit Anwendungen auf ökonomische Problemstellungen; • spezielle Aussagen über Differenzgleichungen mit konkreten Modellbeispielen; • spezielle Anwendungen elementarer Differentialgleichungen auf technische Problemstellungen; • Beispiele Inverser Probleme und deren lineare und nichtlineare Lösungen.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im Zwei-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung • Mathematik im Masterstudiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Mathematik/Informatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I und II
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 200 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Severiens

Titel oder Themenbereich des Moduls	Reelle und Angewandte Analysis
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen und Angewandten Analysis</p> <p>Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen</p> <p>Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können</p> <p>Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen und Angewandten Analysis und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können</p>
Zusätzliche Kompetenzen	<p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationbewältigung</p>
Exemplarische Inhalte	Allgemeine Integrationstheorie, Maßtheorie, Elemente der Vektoranalysis, Fortführung der metrischen Räume, Fouriertransformationen, Fortführung der Theorie der Differentialgleichungen und der Dynamischen Systeme
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch

Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Mathematik I
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Fähigkeit, ein mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten und dieses zu präsentieren. Fähigkeit, ein mathematisches Thema schriftlich auszuarbeiten.
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, aus denen die Bachelorarbeit hervorgehen kann. Jeder Teilnehmer bearbeitet ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor.
Modulelemente	Seminar (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Masterstudiengang LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des Kernfachs
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vorbereitung und Ausarbeitung des Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse, Präsentation und schriftliche Darstellung eines speziellen Themas
Modulkoordination	Römer

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IA [mit Seminar] <i>Modul aus dem Masterstudiengang</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung • Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen • Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können • Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Kommutative Algebra oder Algebraische Topologie oder Algebraische Geometrie oder Funktionalanalysis. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Modulelemente	Vorlesung, Übung (mit integriertem Seminar)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Masterstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module Mathematik I und II, Einführung in die Algebra, Reelle und Angewandte Analysis mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	330 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 270 Stunden Selbststudium (Selbständige Erarbeitung des Stoffes, Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	12 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.) • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Römer

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IB [mit Seminar] <i>Modul aus dem Masterstudiengang</i>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Stochastik oder Differentialgleichungen oder Operations Research oder Mathematische Modellierung. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Modulelemente	Vorlesung und Übung, (mit integriertem Seminar)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Masterstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module Mathematik I und II, Einführung in die Algebra, Reelle und Angewandte Analysis mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	330 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 270 Stunden Selbststudium (Selbständige Erarbeitung des Stoffes, Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	12 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.) • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Stadje

Titel oder Themenbereich des Moduls	Erweitertes Wahlpflicht-Angebot
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der mathematischen Methoden des im Modul angebotenen Gebiets • Kenntnis der Inhalte • Fähigkeit, diese Kenntnisse zum Lösen von Aufgaben anwenden zu können. • Beherrschen der in dem Gebiet gängigen Beweismethoden • Fähigkeit, diese in verwandten Problemstellungen einzusetzen
Zusätzliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Teamfähigkeit durch das Bearbeiten und Lösen von Übungsaufgaben in Kleingruppen • Durchsetzungskraft in der Gruppe • Fähigkeit Ergebnisse schriftlich darzustellen und mündlich zu präsentieren • Fähigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten • Durchhaltevermögen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlentheorie: Teilbarkeit, Kongruenzen, Quadratische Reste, Anfänge der algebraischen Zahlentheorie, quadratische Zahlkörper <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Algebra: Gruppentheorie und Galoistheorie <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differentialgeometrie: Ebene Kurven, Kurven und Flächen im Raum, Theorema Egregium, Riemannsche Krümmung, Satz von Gauß-Bonnet
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieser Modul gehört zu den Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Masterstudiengang Mathematik <p>Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen</p>
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Linearen Algebra und der Analysis. (Pflichtmodul Mathematik I)</p> <p>Darüber hinaus werden für Zahlentheorie und Algebra Kenntnisse aus dem Pflichtmodul Einführung in der Algebra erwartet, für Differentialgeometrie solide Kenntnisse der Inhalte des Pflichtmoduls Mathematik II.</p> <p>Abgeschlossene Prüfungen in diesen Modulen sind erwünscht aber zur Teilnahme nicht zwingend erforderlich.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Halbjährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP), davon 67,5 Stunden Präsenzzeit in Vorlesungen und Übungen, 104 Stunden zum Bearbeiten von Übungsaufgaben, 45 Stunden Nacharbeiten des Vorlesungsstoffs, 53,5 Stunden Prüfungsvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen. (Erreichen von mindestens 40% der möglichen Gesamtpunktzahl der zu bearbeitenden Übungsaufgaben oder erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenklausur)
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) jeweils am Ende der vorlesungsfreien Zeit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und der Übung
Modulkoordination	Spindler

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
Modultyp	Pflichtmodul für das Kern- und Hauptfach
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf Sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle, Statistische Verfahren bei Normalverteilung, Grundzüge der Testtheorie, Parametrische und nicht parametrische Tests
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Mathematik II
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik [für das Nebenfach]
Modultyp	Pflichtmodul für das Nebenfach
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf Sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle

Modulelemente	Blockveranstaltung von April bis Juni von 4+2 Stunden pro Woche, entspricht einer Vorlesung (3 SWS) mit Übung (1 SWS)
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor berufliche Bildung • Mathematik im Masterstudiengang LbS Elektro/Metall
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Mathematik II
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von April bis Juni
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	Entspricht 4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen, Tutorien, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

4 Schritte +

Modul	Schritt 1
Leistungspunkte	2
Inhalte	Teilnahme an den Tutorien zu den Veranstaltungen Informatik A und Mathematik I. Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den Schwerpunkten aktive Orientierung, selbstständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach erfolgreicher Teilnahme an den Tutorien ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die beiden Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird (Umfang: 8-10 DIN A4 Seiten). Diese Arbeit ist bei einem der beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten, den Tutoren oder einen Studierenden, der den Schritt 3 absolviert, werden vor Anfertigung der Hausarbeit Kriterien hierfür und allgemeine Hilfestellungen angeboten.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich

Modul	Schritt 2
Leistungspunkte	2
Inhalte	Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar der Mathematik oder Informatik, das mit ausführlichen, begleitenden Informationen zum professionellen Aufbau und Gestaltung von Präsentationen ergänzt wird.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über das gesamte Proseminar/Seminar und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird (Umfang: 8-10 DIN A4 Seiten). Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten oder einen Studierenden, der den Schritt 4 absolviert, wird während des Semesters ein "Seminar-Training" angeboten.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich

Modul	Schritt 3
Leistungspunkte	2
Inhalte	Es ist zu zwei verschiedenen Veranstaltungen der Mathematik oder Informatik, die in vorangegangenen Semestern bereits erfolgreich absolviert worden sind, je ein regulärer oder ein zusätzlicher Übungstermin zu leiten. Die genaue Form dieser Aktivitäten geben die entsprechenden Dozenten oder Übungsgruppenleiter vor, wobei generell eine Vor- und Nachbetreuung stattfindet.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Studierenden in den Übungsgruppen, die den Schritt 1 absolvieren, sollen Kriterien zur Anfertigung der entsprechenden Hausarbeit und allgemeine Hilfestellungen in einer eigenen Sitzung angeboten werden. Zu jedem der selbst veranstalteten Übungstermine ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird (Umfang: jeweils 3-4 DIN A4 Seiten). Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich

Modul	Schritt 4
Leistungspunkte	4
Inhalte	Es bestehen zwei Alternativen, diesen Schritt zu absolvieren: . Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Dem Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik ein Betreuer zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer vorschlagen. Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende entweder als "Seminar-Trainer" zur Betreuung in Schritt 3 oder auch als zusätzliche Tutoren für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden. Entsprechende Tutorienstellen (ohne Bezahlung) werden ausgeschrieben. Es besteht kein Anrecht, eine Stelle als Tutor angeboten zu bekommen. Es werden keine bezahlten Tutoren-Stellen in unbezahlte umgewandelt. Jeder Studierende, dem ein Angebot gemacht wird als Tutor eingesetzt zu werden, kann wählen, ob er die reguläre Bezahlung oder die 4 LP für Schritt 4 erhalten möchte. Für diese Tätigkeit ist vor Beginn eine Tutorenschulung des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu absolvieren. Danach erfolgt die Durchführung in Absprache mit dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik. Nach Beendigung der Tutorentätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen (Umfang: 1-2 DIN A4 Seiten). Dieser ist bei dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik einzureichen.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / BEU (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 988).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Deutsch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von 8 Modulen und einem Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von insgesamt 50 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fun-gen	Voraussetzungen
1.	NDL 1 Einführungsmodul „Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	
2.	SW 1 Einführungsmodul „Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	
3.	NDL 2 Aufbaumodul: „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2.-4. Sem.	--	2	NDL 1,1
4.	FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	2. Sem.	--	2	NDL 1,1 und SW 1,1
5.	SW 2 Aufbaumodul: „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	2.-4. Sem.	--	2	Empfohlen: SW 1

6.	FD „Aufbaumodul Erstlesen - Erstschreiben: Theorie und Praxis“	2	5	3.-5. Sem.	--	1	Veranstaltung „Erstlesen, Erstschreiben“ aus dem KCG (Schwerpunkt G) oder FD Deutsch aus dem KCG (PK 2-HR / PK 3-HR)
7.	NDL 3 Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	4./5. Sem.	--	2	NDL 1 - Empfohlen: NDL 2
8.	SW 3 Erweiterungsmodul: „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	5. Sem.	--	2	SW 1 - Empfohlen: SW 2
9.	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	3	6. Sem.		1	
	Gesamtsumme	32	50				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Deutsch geschrieben, so sind folgende Module vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.
- „Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen“,
 - „Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen“,
 - Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“,
 - Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“,
 - „Einführungsmodul Deutschdidaktik“,
 - „Erstlesen/Erstschreiben“.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:

Modulbeschreibungen

Titel/Themenbereich des Moduls		NDL 1: Einführungsmodul ‚Literaturwissenschaft des Deutschen‘		
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 1,1	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL 1,2	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2 SWS, 3 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung</i> / BEU • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte / Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/ Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik) • Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung • philologische Techniken (Hilfswissenschaften) 			
Exemplarische Inhalte	Erzählttext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft 			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester			
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen 			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO			
Leistungspunkte	5			
Semesterwochenstunden	4			

Titel/Themenbereich des Moduls		SW 1: Einführungsmodul ‚Sprachwissenschaft des Deutschen‘		
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium	
	SW 1,1	2 SWS / 30 Std.	45	
	SW 1,2	2 SWS / 30 Std.	45	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung</i> / BEU • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 			
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 5 LP)			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache 			

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, Flexion, Wortbildungstypen, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie, strukturalistische Verfahren u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei widmet sich eine der beiden Lehrveranstaltungen des Moduls gezielt der Syntax der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise traditionell orientierten Grammatiken – z.B. an der Duden-Grammatik, die für Lehrer eines der wichtigsten Nachschlagewerke ist. Zentral ist auch eine Einführung in das Stellungsfeldermodell der deutschen Wortstellung. Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte und durch gezielte Übungen.</p> <p><u>Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes. Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Strukturierungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Klausuren
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	4

Aufbaumodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 2: Aufbaumodul ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘			
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor • Pflichtmodul im Nebenfach 2-Fächer Bachelor 			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 2,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 2,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall 			

Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart • Grundzüge der Epochen • Probleme der Interpretation • Formen der Aktualisierung • Interpretations- und Forschungskonflikte • Modelle der Literaturgeschichtsschreibung • Gattungsgeschichte • Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Praxis und Reflexion des Textverstehens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul ND1 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls		SW 2: Aufbaumodul ‚Laut, Schrift, Struktur‘	
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 2,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 2,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall Elektro/Metall 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie		
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Flexion und Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie, spezifische Themen der deutschen Syntax wie „Wortstellung“, „Syntaktische Tendenzen im Deutschen“, „Syntax des gesprochenen Deutsch“		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul vermittelt in einer Lehrveranstaltung die wichtigen Grundkenntnisse in Phonologie und Orthographie. Dabei wird Phonologie insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das orthographische System des Deutschen ist; Silbenstruktur und phonologische Prozesse sind hier zwei besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf im Modul SW1 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln. In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemge-</p>		

	<p>biets (wie beispielsweise Wortstellung oder Valenz) die Grundkenntnisse der Syntax vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Nach Möglichkeit arbeiten die Studierenden teilweise in Arbeitsgruppen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen: Abschluss des Moduls SW1.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Orthographie • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Erweiterungsmodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘			
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Aufwände	LP
	NDL 3,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 3,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym (48 LP) 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Werke im Kontext der Weltliteratur • Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfer • literarisches Leben • Philologie und Dichtung • Positionen der Methodologie • Wissenskontexte 			

Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- • Fähigkeit zur Reflexion; • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1, empfohlen NDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich
Art der studienbegleitenden Prüfungen	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls		SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘	
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 3,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 3,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym (48 LP) 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik		
Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	SW 1, empfohlen SW 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Fachdidaktikmodule

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik		
Modultyp	Pflichtmodul; Wahlpflichtmodul für 2-Fächer-Bachelor		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 1 Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
	FD 1 Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS <i>Quer Elektro/Metall</i> 		
Modulelemente	2 Seminare: Einführung in die Sprachdidaktik (2 SWS / 2 LP); Einführung in die Literaturdidaktik (2 SWS / 2 LP)		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht 		

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr- / Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1,1 und SW 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse unterrichtlicher Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, Vertrautheit mit Grundformen der Unterrichtsplanung und -vorbereitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Klausur oder Referat oder Hausarbeit
Leistungspunkte	4 LP
Semesterwochenstunden	4 SWS

Titel/Themenbereich des Moduls		FD : Aufbaumodul Erstlesen / Erstschieben		
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium	
	Seminar	2	30	
Verwendbarkeit	BA Grundbildung / BEU			
Modulelemente	Seminar			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des analytischen und synthetischen Lehrens und Lernens • Verschiedene Typen der Ausgangsschriften • Geschichte des Elementarunterrichts • Techniken und Methoden des Erstlese- und Erstschiebunterrichts • Einblicke in die Praxis des Elementarunterrichts 			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Druckschrift, Vereinfachte Ausgangsschrift, Schulausgangsschrift, Lateinische Ausgangsschrift • Stundenverlaufspläne • Freiarbeit im Deutschunterricht der ersten beiden Schuljahre • Orthografieerwerb • Lese- / Rechtschreibschwierigkeiten 			
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der modernen Schreibforschung • Reflexion und Revision von Schreibprozessen 			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Veranstaltung „Erstlesen, Erstschieben“ aus dem KCG (Schwerpunkt G) oder FD Deutsch aus dem KCG (PK 2-HR / PK 3-HR)			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester			
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Projekt			
Leistungspunkte	5			
Semesterwochenstunden	2			

Kolloquium

Titel/Themenbereich des Moduls	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung</i> / <i>BEU</i> 		
Modulelemente	Kolloquium		
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Bachelorarbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	-		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus			
Prüfungsanforderungen	-		
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat		
Leistungspunktzahl	3 LP		
Semesterwochenstunden	2 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	30 Std.
	Praktikum		180 Std.
Verwendbarkeit	BA Grundbildung / BEU/BEU, MEd Gym		
Modulelemente	1 Seminar und ein Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>		

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Studiennachweis im Seminar • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht

Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 208. Sitzung vom 03.06.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde; Änderung des § 7 beschlossen in der 208. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik vom 03.06.2009, die in der 78. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1000).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er exemplarische wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Mathematik erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Der Umfang des Studiums des Fachs Mathematik beträgt 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst einen Pflichtbereich mit vier Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 38 LP und einen Wahlpflichtbereich, aus dem zwei Wahlpflichtmodule nach den Vorgaben in § 4 Absatz 4 im Gesamtumfang von 12 LP abzuleisten sind.
- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen, die Prüfungsvorleistungen sowie die Studiennachweise sind in den Modulbeschreibungen (MB) der *Anlage 1* näher dargelegt.

(3) Studienplan und Lehrangebot im Pflichtbereich – zu erwerben sind 38 LP:

Modul-Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
1	Grundkurs Mathematik				s. MB		-
	Bestehend aus:						
	Grundkurs Mathematik I	6	9	1. Sem.		1	
	Grundkurs Mathematik II	6	9	2. Sem.		1	
2	Grundkurs Mathematikdidaktik				s. MB		s. MB
	Bestehend aus:						
	Grundkurs Mathematikdidaktik I	4	6	3. Sem.		2	
	Grundkurs Mathematikdidaktik II	4	6	4. Sem.		2	
3	Elemente der Geometrie	4	6	4./6. Sem.	s. MB	1	s. MB
4	Seminar Elemente der Mathematik	2	2	5. Sem.	s. MB	1	s. MB

(4) Studienplan und Lehrangebot im Wahlpflichtbereich – zu erwerben sind 12 LP; einzubringen ist sowohl ein Modul „Elemente der Mathematik: *Angewandte Mathematik*“, als auch ein Modul „Elemente der Mathematik: *Reine Mathematik*“.

Modul-Nr.	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
5	Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik</i>	4	6	4.-6. Sem.	s. MB	1	s. MB
6	Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik</i>	4	6	4.-6. Sem.	s. MB	1	s. MB

(5) ¹Die Zulassung zu den Modulen 2 – 6 setzt das Bestehen einer Klausur über Schulstoff Mathematik der Klassen 5 – 10 voraus. ²Diese Klausur dauert 120 Minuten und wird jährlich mindestens zweimal – in der Regel im Rahmen des Moduls 1 – angeboten. ³Bei Nichtbestehen kann die Klausur maximal zweimal wiederholt werden. ⁴Zuständig ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(6) ¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage I** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Seiten, zur Dokumentation beispielsweise von Datenmaterial ist ein Anhang von bis zu 15 Seiten zulässig;
- Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer;
- Referat von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 10 und höchstens 20 Seiten;
- Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer.

(2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

(1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so sind die Module 1 – 3 sowie eines der Module 4 – 6 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

- (2) Die Bachelorarbeit im Fach Mathematik ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema im Umfang von mindestens 15 und höchstens 60 Seiten, bei empirischen Arbeiten von höchstens 100 Seiten einschließlich eines Anhangs mit der Dokumentation des Datenmaterials. Die Bearbeitungszeit ist in § 15 Absatz 4 Allg. Teil geregelt.

§ 7 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Nicht bestandene (Teil-) Modulprüfungen eines Moduls, das nicht in die Fachnote eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen (Teil-) Modulprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage I* spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ⁴Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁵Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁶Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. zu dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁷Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 8 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module im Fach Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Bildung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 9 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Mathematik gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den nach dem Studienplan abzuleistenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 41 Leistungspunkten der insgesamt zu erbringenden 50 Leistungspunkte nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis grundlegender mathematischer Begriffe und Strukturen • Erlernen mathematischer Denk- und Sprechweisen. • Erwerb grundlegender mathematischer Fähigkeiten
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Mengen, Abbildungen, Relationen • Endliche Wahrscheinlichkeitsräume • Das Zahlensystem und seine Axiomatik • Stellenwertsysteme • Algebraische Strukturen (Monoide, Gruppen, Ringe, Körper) • Lineare Gleichungssysteme • Vektorräume • Elementare analytische Geometrie
Modulelemente	Grundkurs Mathematik I (Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)) Grundkurs Mathematik II (Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS))
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Grundbildung – Unterrichtsfach Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	540 Stunden: ca. 240 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen und Tutorien, ca. 300 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	Für Teil I und II je 9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Für jeden Teil: Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik (Grundbildung)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Erwerb der Fähigkeit zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung mathematischer Texte und Umsetzung in adressatenbezogene Darstellungsformen, dabei Ausnutzung unterschiedlicher Repräsentationsformen • Deutung von Schüler-Äußerungen und Schüler-Fehlern auf der Grundlage geeigneter Theorien • Anwendung von Methoden zur Stärkung der mathematischen Argumentationsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten und Interessen; desgleichen hinsichtlich der Dimensionen Kommunikation, Problemlösen, Darstellen, Modellieren • Analyse und Konstruktion von Lehr-Lern-Sequenzen nach sachlogischen, erkenntnistheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten
Zusätzliche Kompetenzen	<p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</p>

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien zum mathematischen Begriffserwerb und Denken • Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen bei Begriffen und Ideen • Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern • Einsatz Neuer Technologien • Analysen von Lehr-Lernprozessen • Mathematikdidaktische Prinzipien als Grundlage für die Planung und Gestaltung von Unterricht • Unterschiedliche Forschungsmethoden und relevante Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik
Modulelemente	Grundkurs Mathematikdidaktik I: Vorlesung + Übung Grundkurs Mathematikdidaktik II: Vorlesung + Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Grundbildung
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. WS: Grundkurs Mathematikdidaktik I SS: Grundkurs Mathematikdidaktik II
Präsenzzeit	4 SWS pro Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	360 Stunden: ca. 120 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 240 Stunden Selbststudium (Vor-, Nachbereiten der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	Für Teil I und II je 6 LP, Note nach deutschem Notensystem und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Für jeden Teil: bis zu 2 Klausuren (120 min.) oder mündliche Prüfungen (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Geometrie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der grundlegenden Aussagen der Schulgeometrie • Erwerb der Fähigkeit, mit ihrer Hilfe einfache geometrische Probleme lösen zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Geometrie und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Themen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Axiome der Geometrie • Abbildungsgeometrie • Euklidische Geometrie
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Grundbildung – Unterrichtsfach Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung

Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Elemente der Mathematik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, sich in ein spezielles Thema der Mathematik selbständig einarbeiten zu können • Erwerb der Fähigkeit, mathematisches Wissen zu präsentieren und zu kommunizieren • Erwerb der Fähigkeit, ein umfangreiches mathematisches Thema schriftlich darzustellen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt aktuelle Gebiete der Mathematik, aus denen insbesondere eine Bachelorarbeit hervor gehen kann. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer studiert ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor.
Modulelemente	Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Grundbildung – Unterrichtsfach Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	60 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 30 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung des eigenen Vortrags)
Leistungspunkte, Noten	2 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminarsitzungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat (90 min) mit schriftlicher Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse, Präsentation und schriftliche Darstellung eines speziellen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik – Angewandte Analysis</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in angewandten Bereichen der Analysis • Erwerb der Fähigkeit, diese Kenntnisse zur Lösung praktischer Probleme einzusetzen • Erwerb der Fähigkeit, sich in angrenzende Gebiete selbständig einzuarbeiten
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Themen aus dem Bereich der Angewandten Analysis. Behandelt werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Nullstellenverfahren • Konvergenzgeschwindigkeit • Fixpunktverfahren
Modulelemente	Vorlesung und Übung

Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik – Numerik</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse klassischer Probleme der Numerik • Erwerb der Fähigkeit, konkrete Beispiele zu lösen • Erwerb der Fähigkeit, angrenzende Themen selbständig zu bearbeiten
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Klassische Themen der Numerischen Mathematik. Behandelt werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Polynominterpolation • Quadraturverfahren • Eulersches Polygonzugverfahren
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik – Stochastik</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Aussagen der diskreten Wahrscheinlichkeitstheorie • Erwerb der Fähigkeit, einfache wahrscheinlichkeitstheoretische Probleme mit ihrer Hilfe lösen zu können • Erwerb elementarer Kenntnisse aus der Schätztheorie • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der diskreten Wahrscheinlichkeitstheorie und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Diskrete Wahrscheinlichkeitsräume • Klassische Wahrscheinlichkeitsverteilungen • Bedingte Wahrscheinlichkeit • Diskrete Zufallsvariable • Erwartungswert und Varianz • Elementare Schätztheorie
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Angewandte Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik – Algebra</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Algebra • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Grundlagen der Algebra dargestellt. Behandelt werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Elementare Gruppentheorie • Polynome • Allgemeine Teilbarkeitstheorie • Klassische Probleme der Algebra

Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen; oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik – Analysis</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe Konvergenz, Stetigkeit und Differenzierbarkeit • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Analysis und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Zentrales Thema der Vorlesung sind die Grundbegriffe Konvergenz, Stetigkeit und Differenzierbarkeit und deren Anwendungen. Behandelt werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Das Zusammenhangsaxiom für die reellen Zahlen • Stetigkeit • Grenzwerte von Funktionen • Folgen und Reihen und deren Anwendung • Differenzierbarkeit, lokale Extrema • Höhere Ableitungen
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade

Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik – Grundlagen der Mathematik</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit zur <ul style="list-style-type: none"> • begrifflichen Präzision umgangssprachlich gegebener mathematischer Informationen • Darstellung umgangssprachlich gegebener mathematischer Informationen in einer formalen Sprache • Darstellung der logischen Struktur von Argumentationen und Beweisen • Analyse von grundlegenden mathematischen Ideen und damit verbundenen Darstellungen im historischen Prozess
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der mathematischen Logik • Bedeutung eines axiomatischen Standpunktes • Beweistypen (direkt, indirekt, vollständige Induktion) • Beispiele zur Formalisierung im historischen Abriss • Dualismus von „Rezepte-“ und „Begründungswissen“
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Grundkurs Mathematik und Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Titel oder Themenbereich des Moduls	Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik – Zahlentheorie</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Zahlentheorie • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Zahlentheorie und angrenzender Gebiete selbständig einzuarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz; Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Grundlagen Zahlentheorie dargestellt. Behandelt werden insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Teilbarkeitstheorie • Kongruenzen und Restklassen • Zahlssysteme • Klassische Probleme der Zahlentheorie
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Im Studium mit Unterrichtsfach Mathematik GHR: Entweder: Bachelorstudiengang Grundbildung oder: Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder: Master-Studiengang Lehramt an Realschulen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ein Modul aus dem Gesamtangebot „Elemente der Mathematik: <i>Reine Mathematik</i> “
Präsenzzeit	4 SWS: Vorlesung mit integrierter Übung
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung; ca. 120 Stunden Selbststudium (Vor- und Nachbereitung der Vorlesung, Bearbeitung der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und die Fähigkeit, diese Kenntnisse auf einschlägige Probleme anwenden zu können

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Mathematik (GHR)	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der Mathematiklehrerin/des Mathematiklehrers an Grund-, Haupt- oder Realschulen sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts in diesen Schulformen.</p> <p>In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>

	<p>Die Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums erfolgt in Form eines Seminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des beobachteten und des selbst erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumserfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkurs Mathematik I und II • Grundkurs Mathematikdidaktik I
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS Seminar + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung 2. Erfolgreiche Teilnahme am „Seminar zum Fachpraktikum“ 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Musik

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der fachbezogenen Besondere Teil Musik der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht vom 05.10.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2008, S. 854) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.11.2008, der in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 21.01.2009 befürwortet und in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1012):

1.

In § 4 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Ältere Musikgeschichte: „Musikgeschichte bis 1900“ (GHR)	5	6	1.-4. Sem.	2	1	keine
2.	Neuere Musikgeschichte: „Musikgeschichte ab 1900“ (GHR)	3	4	4.-6. Sem.	1	1	Modul 1
3.	„Musikvermittlung“ (GHR)	6	8	1.-6. Sem.	2	1	keine
4.	„Musik und Medien“ (GHR)	4	5	4.-6. Sem.	1	2	keine
5.	„Musiktheorie und Elementare Musiklehre“ (GHR)	8	8	1.-3. Sem.	3	2	keine
6.	„Arrangement, Satz- und Stilkunde“ (GHR)	4	5	4.-6. Sem.	1	1	keine
7.	„Künstlerische Praxis“ (GHR)	9	10	siehe Modulbeschreibung	2	1	keine
8.	„Ensemblepraxis/Ensembleleitung“ (GHR)	4	4	3.-6. Sem.	1	1	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>50</i>				

2.

In § 6 werden die beiden Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Die Studien begleitenden Prüfungen sind zwei Mal wiederholbar (§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

3.

Der § 7 wird gestrichen.

4.

Der ehemalige § 9 wird zu § 8. Hier wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

Die Modulnoten errechnen sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen. Die Fachnote wird in folgender Weise gebildet: Die Module 1 – 6 und 8 werden zu einer Note zusammengefasst, die sich als arithmetisch Mittel gewichtet nach den Leistungspunkten der Module bildet. Diese Note geht mit insgesamt 90%, die Note des Moduls Nr. 7 „Künstlerische Praxis“ mit 10% in die Fachnote ein.

5.

Der ehemalige § 10 In-Kraft-Treten wird zu § 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2009 in Kraft.

Die folgenden Absätze 2 und 3 werden hinzugefügt:

- (2) ¹Studien begleitende Prüfungen, die vor dem Wintersemester 2008/09 innerhalb oder vor dem unter § 4 angegebenen Zeitpunkt abgelegt wurden, gelten als Freiversuch. ²Wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. ³Eine Wiederholung einer Studien begleitenden Prüfung zur Notenverbesserung ist ein Mal möglich.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können auf Antrag das Modul Nr. 3 mit 7 Leistungspunkten und das Modul Nr. 5 mit 9 Leistungspunkten bewerten lassen.

6.

In Anlage 1 ersetzen die folgenden Modulbeschreibungen die entsprechenden Modulbeschreibungen der vorherigen Fassung .

Titel oder Themenbereich des Moduls	Neuere Musikgeschichte: „Musikgeschichte ab 1900“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	1 Vorlesung (1 SWS) , 1 Seminar (2 SWS)
Qualifikationsziele	- Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung der zeitgenössischen Musik, einschließlich Jazz, Rock und Pop - Befähigung zur fachlich begründeten Diskussion musikalischer Entwicklungstendenzen und stilistischer Merkmale der neueren Musikgeschichte - Grundlegende Kompetenz im Umgang mit den relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie an didaktisch begründeten, einfachen Beispielen - Grundlegende Befähigung zur Vermittlung geschichtlicher und soziokultureller Funktionen der modernen und zeitgenössischen Musik - Befähigung zur exemplarischen Verbindung ausgewählter Beispiele der neuere Musikgeschichte mit aktuellen Kinder- und Jugendkulturen
Exemplarische Inhalte	Musikgeschichtliches Grundrepertoire: Stile, Gattungen, Partitur- und Werkkunde sowie Geschichte und Stilistik einschließlich der Pop- und Rockmusik und des Jazz im Überblick

Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	3 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ältere Musikgeschichte: „Musikgeschichte bis 1900“ (GHR)
Prüfungsvorleistungen	ein Studiennachweise lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	4

Titel oder Themenbereich des Moduls	„Musikvermittlung“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	3 Seminare oder 2 Seminare und eine Übung (jeweils 2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in musikpädagogischen Konzeptionen sowie grundlegende Befähigung zur exemplarischen Vermittlung von Musik - Kenntnis sowie Befähigung zur Anwendung und exemplarischen Weiterentwicklung grundlegender musikdidaktischer Verfahren - Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen - Grundkenntnisse der Systematischen Musikwissenschaft - Kenntnis der musikpsychologischen Grundlagen des Musizierens, Musikhörens, Musiklernens, Musikverstehens und der Musikvermittlung einschließlich ausgewählter musikpsychologischer Forschungsmethoden im Überblick
Exemplarische Inhalte	Forschungsmethoden und –ergebnisse der systematischen Musikwissenschaft und deren exemplarische Anwendung mit dem Ziel der Musikvermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Musikpsychologie und der Musikpädagogik sowie der Musikdidaktik
Dauer des Moduls	3 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	2 Studiennachweise lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfungen	In der Regel 1 Referat mit Ausarbeitung oder Lehrprobe oder eine andere Leistung nach § 5 Abs. 1. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekanntgegeben
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	8

Titel oder Themenbereich des Moduls	„Musik und Medien“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	2 Vorlesungen mit Übungen (jeweils 2 SWS), 1 kleines Studioprojekt o.ä.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der musikalischen Akustik, der Audio-technik und Musikelektronik - Erfahrungen im Einsatz neuer Musiktechnologien bei einfachen musikalischen Gestaltungen und beim elementaren Musiklernen - Befähigung zur Beurteilung der Wechselwirkung von Musiktechnologie und Musikdidaktik -Künstlerisch-praktische Umsetzung einer einfachen, didaktisch begründeten kompositorischen Idee (Musikproduktion mit tutorieller Betreuung)
Exemplarische Inhalte	Theoretische und praktische Einführung in die Grundlagen der Schwingungslehre, Aufnahme- und Übertragungstechnik, Gehörphysiologie sowie der mechanischen, elektroakustischen und elektronischen Klangerzeugung und –verarbeitung; Reflexion der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konsequenzen der aktuellen wie historischen Studio- und Musiktechnologie
Dauer des Moduls	2 Semester

Präsenzzeit	4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfungen	In der Regel 1 Klausur und 1 kleines Studioprojekt oder eine andere Leistung nach § 5 Abs. 1. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekanntgegeben
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	5

Titel oder Themenbereich des Moduls	„Musiktheorie und Elementare Musiklehre“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	4 Übungen (8 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in den Theorien der klassisch-tonalen Musiksprache (funktionale Harmonielehre, Generalbasslehre und Stufentheorie) - Vermittlungsbezogene schulstufenspezifische praktisch-auditive Kenntnisse der klassisch-tonalen Sprache (Gehörbildung) - Grundkenntnisse in der historischen Entwicklung einer unter Berücksichtigung von Aspekten der Musikvermittlung ausgewählten Musiksprache
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Hören von Intervallen, Skalen, Akkorden, Melodien, Rhythmen und Kadenzen - Erzeugung mehrstimmiger primär homophoner Sätze und harmonische Bestimmung ihrer Akkorde in historischer Differenzierung
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	8 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	3 Studiennachweise lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfungen	In der Regel 2 Klausuren Lehrprobe oder eine andere Leistung nach § 5 Abs. 1. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekanntgegeben
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	8

Titel oder Themenbereich des Moduls	„Arrangement, Satz- und Stilkunde“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Instrumentenlehre und Instrumentation - praktische Anwendung der Tonsatzkenntnisse aus der musikalischen Elementarlehre in einem selbst gefertigten Tonsatz - elementare Fertigkeiten im Partiturspiel - Befähigung zu harmonischer, syntaktischer und formaler Analyse gattungstypischer Werke mit einer unter schulstufenbezogenen Aspekten ausgewählten Kompositionstechnik und Musiksprache - elementare musikpraktische Befähigung im Umgang mit einer unter Aspekten der Musikvermittlung ausgewählten musikalischen Form
Exemplarische Inhalte	klangspezifische und spieltechnische Charakteristika des abendländischen Instrumentariums, exemplarisches Partiturspiel am Klavier, Analyse von Kompositionen, auch aus den Bereichen Jazz, Rock und Pop, Anfertigung einfacher Transkriptionen.
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	1 Studiennachweis lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Prakt.-mdl. Kolloquium o. ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	5

Titel oder Themenbereich des Moduls	„Künstlerische Praxis“ (GHR)
Modultyp	Pflichtmodul im Bachelor Musik GHR
Modulelemente	11 Übungen (6 Übungen à 1 SWS im Hauptfach, 4 Übungen à 0,5 SWS im Nebenfach und 1 Übung „Singen und Sprechen“ (1 SWS))
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Instrumentales Hauptfach: Entwicklung elementarer künstlerischer Fähigkeiten - Instrumentales Nebenfach: Entwicklung elementarer schulpraxisbezogener musikalischer Fähigkeiten (Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Orgel sein) - Singen und Sprechen (1. oder 2. Semester)
Exemplarische Inhalte	Literatur aus drei Jahrhunderten, Übepaxis, spieltechnische Anleitung
Dauer des Moduls	6 Semester
Präsenzzeit	9 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	2 Studiennachweise bestehend aus je einem Testat in allen Instrumentalfächern und einem Vorspiel im instrumentalen Hauptfach pro Semester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Musikalische Präsentation unter Berücksichtigung schulformenspezifischer Aspekte musikalischer Vermittlung. Für die Modulabschlussprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen Prüfung geben die beiden Fachlehrer für das Haupt- und Nebenfach eine gemeinsame Vornote (Teilprüfungsleistung). Sie geht zu einem Drittel in die Modulabschlussnote ein.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	10

Fachbezogener Besonderer Teil

Psychologie

im Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 54. Sitzung vom 03.09.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1017).

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er exemplarische wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Psychologie erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Psychologie.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Fach Psychologie im Rahmen des Kerncurriculums Grundbildung hat einen Studienumfang von 15 LP in einem Modul.
- (2) Das Studium erfordert den Besuch von drei Vorlesungen und zwei Seminaren aus zwei verschiedenen Gebieten, die alle jeweils mit einer Studien begleitenden Prüfung abzuschließen sind. Im Einzelnen sind dies:

Nr.	Pflichtveranstaltungen	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Vorlesung „Grundkurs I: Grundlagen der Psychologie“	2	3	1. Sem.	--	1	keine
2.	Vorlesung „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“	2	3	2. Sem.	--	1	keine
3.	Vorlesung „Pädagogische Psychologie“	2	3	2. Sem.	--	1	keine

	Wahlpflichtveranstaltungen	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
4.	ein Seminar aus den Themenbereichen Entwicklung, Lernen, Sozialisation	2	3	3.-6. Sem.	--	1	Erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen Nr. 1 & 2
5.	ein Seminar über ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie	2	3	3.-6. Sem.	--	1	Erfolgreiche Teilnahme an allen Vorlesungen
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>10</i>	<i>15</i>		--	<i>5</i>	

§ 4 Nähere Bestimmungen zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 15 bis 25 Seiten,
 - Referate von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten,
 - Mündliche Prüfung (Kolloquium) im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von studienbegleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Eine nicht bestandene studienbegleitende Teilprüfungsleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist für studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie innerhalb dieser Frist festgelegten Termin, frühestens aber sechs Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung, wiederholt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibung**

Titel des Moduls	Psychologie (im KCG)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung „Grundkurs I: Grundlagen der Psychologie“ Vorlesung „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“ Vorlesung „Pädagogische Psychologie“ Seminar „Entwicklung, Lernen, Sozialisation“ Seminar „Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie“
Qualifikationsziele	In dem Modul soll den Studierenden ein Überblick über grundlegende Inhalte und Forschungsmethoden der Psychologie mit einem Schwerpunkt in der Pädagogischen Psychologie vermittelt werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, grundlegende empirisch-psychologische Forschungsergebnisse zu verstehen und zu reflektieren. Zudem sollen sie zentrale theoretische Ansätze, einschlägige Methoden und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie kennen und für die eigene praktische Arbeit nutzbar machen können.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung „Grundkurs I: Grundlagen der Psychologie“: Lernen, Gedächtnis, Problemlösen, Intelligenz, Kreativität, Emotionen, Gruppenprozesse. Vorlesung „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“: Anlage-/ Umwelt-Faktoren in der menschlichen Entwicklung, kognitive und soziale Entwicklung, Spielverhalten, Sprachentwicklung. Vorlesung „Pädagogische Psychologie“: Lehr-Lern-Prozesse in der Schule, Einschulung, besondere Begabungen, Lernschwierigkeiten, schulische Probleme, Konflikte, effektives Lehrerverhalten. Mögliche Seminarthemen im Bereich „Entwicklung, Lernen, Sozialisation“: Entwicklungsstörungen bei Kindern, effektives Lernen, Moralentwicklung und Sozialisation Mögliche Seminarthemen im Bereich „Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie“: Lese-Rechtschreib-Störungen, Dyskalkulie, Gewalt in der Schule, Disziplinprobleme, ADHS, effektive Frühförderung.
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an einem Seminar im Bereich „Entwicklung, Lernen, Sozialisation“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Vorlesungen „Grundkurs I: Einführung in die Psychologie“ und „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“ voraus. Die Teilnahme an einem Seminar im Bereich „Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen drei Vorlesungen voraus.
Dauer des Moduls	4 Semester
Präsenzzeit	12 SWS
Leistungspunktzahl	15 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	5 Teilprüfungsleistungen: in den Vorlesungen jeweils eine Klausur, in den Seminaren je eine Teilprüfungsleistung gemäß § 4, die konkrete Art der Prüfung wird zu Beginn des Seminars bekanntgegeben.
Beteiligte Disziplinen	Psychologie

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Sachunterricht

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der fachbezogenen Besondere Teil Sachunterricht der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht vom 05.10.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2008, S. 854) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.02.2009, der in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 11.03.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1020):

1.

§ 1 Satz 2 wird folgendermaßen geändert:

²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

2.

§ 3 Satz 2 wird folgendermaßen geändert:

²Auf das jeweilige Schwerpunktbezugsfach (Arbeit/ Wirtschaft, Biologie, Geographie, Geschichte, Physik oder Politik) entfallen 15 LP, das Fach Sachunterricht umfasst 35 LP. ³Darin ist das ggf. zu absolvierende Basisfachpraktikum im Umfang von 8 LP nicht miteinbezogen.

3.

Die Tabelle in § 4 wird folgendermaßen geändert:

Nr.	Pflichtbereich (Absatz 2)	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fachdidaktik I „Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts“	4	7	1. Sem.	1	1	Keine
2.	Grundmodul I „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts“	4	7	2.-4. Sem.	1	1	Keine
3.	Grundmodul II „Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts“	4	7	2.-4. Sem.	1	1	Keine

4.	Hauptmodul I „Lehren und Lernen im Sachunterricht“	4	7	4.-6. Sem.	1	1	Erfolgreiche TN an Fach- didaktik I
5.	Hauptmodul II „Fächerübergreifende Bildungsaufgaben des Sachunterrichts“	4	7	4.-6. Sem.	1	1	Erfolgreiche TN an Fach- didaktik I
	<i>Gesamtsumme</i>	20	35				

4.

In § 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Anlage 1“ eingefügt: „ sowie in § 5“

5.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) *Prüfungsleistungen* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - *Klausuren* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - *Hausarbeiten* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 12 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen;
 - *mündliche Prüfung* von in der Regel 20 Minuten Dauer je Prüfling;
 - *Referat in mündlicher und schriftlicher Form*, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchsten 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen;
 - *Entwurf* als konkretes Produkt eines Herstellungsprozesses sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 12 Seiten;
 - *Multiple-Choice-Klausur* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - *empirische Untersuchung* und *experimentelle Arbeit* sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von mindestens 6 bis höchstens Seiten.
- (2) Im Laufe des Studiums muss mindestens eine der insgesamt fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit erbracht werden.
- (3) *Studiennachweise* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - *aktive Teilnahme*: umfasst die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, an einem Exkursionstag oder an einem Tutorium und die erforderliche Vor- und Nachbereitung durch Lektüre oder Recherche; im Rahmen der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen können auch Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden; Aufgaben, die eine aktive Teilnahme dokumentieren, können u.a. sein:
 - *Referat zur Darstellung und Vermittlung* einer durch Literaturarbeit vorbereiteten These oder Fragestellung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von mindestens 3 und höchsten 5 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Protokoll* im Umfang von mindestens drei und höchstens sechs Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Seminar-Bericht* im Umfang von mindestens fünf und höchstens zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Unbenotete Klausuren* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer.
- (4) ¹Hiervon abweichende Erbringungsformen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise der Schwerpunktbezugsfächer richten sich nach den Bestimmungen der fachbezogenen besonderen Teile der jeweiligen Fächer.

6.

§ 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Sachunterricht geschrieben, so sind die Module 1, 2 und 3 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

7.

In § 8 Satz wird in Satz 2 hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

8.

§ 9 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

- (2) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2009 die Module Fachdidaktik I „Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts“ und Grundmodul I „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts“ noch nicht abgeschlossen haben, können auf Antrag die Regelungen des vorhergehenden fachbezogenen besonderen Teils Sachunterricht bezüglich dieser Module in Anspruch nehmen.

9.

In Anlage 1 werden die Modulbeschreibungen für das Fach Sachunterricht wie folgt geändert:

Titel des Moduls	Fachdidaktik I: Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können verschiedene Bildungskonzepte erläutern und können diese argumentativ für die Inhalts- und Methodenwahl des Sachunterrichts verwenden.</p> <p>- Sie kennen Grundfragen und Grundbegriffe der Didaktik des Sachunterrichts und können diese auf aktuelle Probleme und Konzepte anwenden.</p> <p>- Sie können unterschiedliche fachdidaktische Diskurse differenzieren.</p> <p>Sie kennen die Geschichte des Sachunterrichts und können diese für eine kritische Reflexion heutiger Anforderungen und konzeptioneller Vorstellungen nutzen.</p> <p>Sie können Entscheidungen zur Auswahl der Inhalte und Arbeitsweisen sowie zur Organisation des Sachunterrichts treffen und damit die Planung, die Durchführung und die Reflexion des Sachunterrichts begründen.</p> <p>Sie kennen die grundlegende Fachliteratur und neue Informations- und Kommunikationsmedien zur Recherche und Ausarbeitung sachunterrichtsdidaktischer Themen und können diese verwenden.</p>

Exemplarische Inhalte	Entwicklung von Heimatkunde und Sachunterricht im Kontext der Geschichte der Grundschule Bildungskonzepte und ihre Konsequenzen für die Inhalts- und Methodenwahl aktuelle bildungspolitische Diskussionen und Vorgaben hinsichtlich ihrer Bedeutung und Verbindlichkeit für den Sachunterricht Kenntnis einschlägiger Zeitschriften und Publikationen
Modulelemente	Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ mit Tutorium (4 LP) Seminar „Konzeptionen und Inhalte des Sachunterrichts“ (3 LP)
Angebotsturnus	im WS
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
SWS des Moduls	4 SWS und Tutorium
Leistungspunktzahl	7 LP
Studiennachweise	aktive Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur zur Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Grundmodul I: Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen haben Grundlagenwissen aus den Perspektiven und Kompetenzbereichen des Sachunterrichts der technischen Perspektive und der naturbezogenen Perspektive (belebte und unbelebte Natur). Sie wissen, dass der Sachunterricht die Aufgabe hat, unter Beachtung der Lebenswelt der Kinder und ihrer Entwicklung fachliche Perspektiven, Inhalte und Kompetenzen mit Bezug auf verschiedene wissenschaftliche Disziplinen zu strukturieren. Sie kennen unterschiedliche Methoden und Denkweisen der Fachdisziplinen und können diese kritisch anwenden. Sie können didaktisches Material für den naturwissenschaftlichen Sachunterricht konstruieren und analysieren. Sie kennen Kooperationspartner innerhalb und außerhalb der Schule.
Exemplarische Inhalte	- Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen - Thematisierung grundlegender Inhalte der biologischen, physikalischen, chemischen und technischen Lernbereiche - exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung mit sachunterrichtsrelevanten naturwissenschaftlich-technischen Inhalten und Fragestellungen - naturwissenschaftliche Methoden, z.B. Experimentieren, Mikroskopieren, Beobachten usw. - Vertiefung naturwissenschaftlich-technischen Lernens im Rahmen von Exkursionen zu außerschulischen Lernorten (z.B. Museen, Umweltbildungszentren)
Modulelemente	Vorlesung „Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen“ (2LP) Seminar „Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens“ (4 LP) 1 Exkursionstag (1 LP)
Angebotsturnus	jährlich
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
SWS des Moduls	4 SWS

Leistungspunktzahl	7 LP
Studiennachweise	aktive Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine Prüfungsleistung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung im Seminar „Ausgewählte Probleme naturwissenschaftlich-technischen Lernens“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Grundmodul II: Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen haben Grundlagenwissen aus den Perspektiven und Kompetenzbereichen des sozial- und kulturwissenschaftlichen Sachunterrichts</p> <p>Sie wissen, dass der Sachunterricht die Aufgabe hat, unter Beachtung der Lebenswelt der Kinder und ihrer Entwicklung fachliche Perspektiven, Inhalte und Kompetenzen mit Bezug auf verschiedene wissenschaftliche Disziplinen zu strukturieren.</p> <p>Sie kennen unterschiedliche Methoden und Denkweisen der Fachdisziplinen und können diese kritisch anwenden.</p> <p>Sie können didaktisches Material für den sozial- und kulturwissenschaftlichen Sachunterricht konstruieren und analysieren.</p> <p>Sie kennen Kooperationspartner innerhalb und außerhalb der Schule.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Einführung in das sozial- und kulturwissenschaftliche Lernen</p> <p>Thematisierung grundlegender Inhalte der historischen, politischen, ökonomischen und räumlichen Lernbereiche</p> <p>exemplarische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Auseinandersetzung mit sachunterrichtsrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalten und Fragestellungen</p> <p>sozial- und kulturwissenschaftliche Methoden, z.B. Quellen interpretieren, Befragungen usw.</p> <p>Vertiefung sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens im Rahmen von Exkursionen zu außerschulischen Lernorten (z.B. Museen, Gedenkstätten)</p>
Modulelemente	<p>Vorlesung „Einführung in das sozial- und kulturwissenschaftliche Lernen“ (2 LP)</p> <p>Seminar „Ausgewählte Probleme sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens“ (4 LP)</p> <p>1 Exkursionstag (1 LP)</p>
Angebotsturnus	jährlich
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
SWS des Moduls	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Studiennachweise	aktive Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine Prüfungsleistung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung im Seminar „Ausgewählte Probleme sozial- und kulturwissenschaftlichen Lernens“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Hauptmodul I: Lehren und Lernen im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können die für den Sachunterricht relevanten Fragen der Sozialisations- und Lernforschung sowie der Kindheitsforschung darstellen und diskutieren.</p> <p>Sie kennen die didaktische Relevanz kindlicher Lebenswirklichkeit für den Sachunterricht und können unterrichtspraktische Zusammenhänge herstellen.</p> <p>Sie können kind- und sachgerechte Entscheidungen für die Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten treffen, kennen grundlegende Methoden und können unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Überlegungen Unterricht ziel-, inhalts- und methodenadäquat reflektieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, Möglichkeiten für einen förderlichen Umgang mit Heterogenität im Fach Sachunterricht bei der Gestaltung integrativer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu begründen.</p> <p>Sie können Leistungen von Grundschülerinnen und -schülern angemessen beurteilen und bewerten und ihr Urteil im Hinblick auf eine kindgerechte Rückmeldung, Beratung und Förderung nutzen.</p> <p>Sie können Ergebnisse von Leistungsvergleichen in der Grundschule und Erkenntnisse grundschulbezogener Schulforschung reflektiert nutzen.</p> <p>Sie kennen Methoden, Prinzipien und Arbeitsformen des Sachunterrichts und können die Bedeutung von Methodenkompetenz erläutern.</p> <p>Sie können Medienkompetenz aus sachunterrichtsdidaktischer Sicht begründen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Ergebnisse der Kindheitsforschung</p> <p>Erhebung von Lernausgangslagen zu sachunterrichtsspezifischen Themenstellungen</p> <p>Arbeitsweisen (z.B. Experimentieren, Philosophieren mit Kindern, Projektarbeit im lokalen Umfeld, Recherchieren, Beobachten und Dokumentieren, Interviewen, Pflegen)</p> <p>Methoden und Medien im Sachunterricht</p> <p>Ausgewählte Lernwege und Lernvoraussetzungen</p> <p>Kind- und Sachorientierung</p> <p>Unterrichtsprinzipien des Sachunterrichtes</p>
Modulelemente	<p>Seminar „Lernvoraussetzungen und Lernwege“ (4 LP)</p> <p>Seminar „Prinzipien, Methoden und Arbeitsformen im Sachunterricht“ (2 LP)</p> <p>1 Exkursionstag (1 LP)</p>
Angebotsturnus	jährlich
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul ‚Fachdidaktik I‘
Dauer des Moduls	2 Semester
SWS des Moduls	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Studiennachweise	aktive Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine Prüfungsleistung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung im Seminar „Lernvoraussetzungen und Lernwege“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Hauptmodul II: Fächerübergreifende Bildungsaufgaben des Sachunterrichts
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Absolventinnen und Absolventen wissen, dass der Sachunterricht die Aufgabe hat, fächerübergreifende Bildungsaufgaben zu strukturieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die vielperspektivische Arbeitsweise als grundlegendes Prinzip des Sachunterrichts.</p> <p>Sie kennen unterschiedliche Sichtweisen und Deutungsmuster von Kindern und kennen deren Bedeutung für fachdidaktische Überlegungen.</p> <p>Sie können auf der Grundlage der Kenntnis der Entwicklung des Faches sowie des aktuellen Diskurses der Sachunterrichtsdidaktik fachdidaktische Konzeptionen zur Vermittlung interdisziplinärer Inhalte im Sachunterricht analysieren und eine eigene, begründete didaktische Position formulieren.</p> <p>Sie kennen Zugangsweisen zu integrativen Inhalten des Sachunterrichts und können diese auf Lernprozesse von Kindern im Grundschulalter beziehen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>- Fächerübergreifende Bildungsaufgaben (z.B. Medienbildung, Sexualpädagogik, Interkulturelles Lernen, Gesundheitsförderung, Bildung für Nachhaltigkeit, Mobilitätsbildung, Friedenserziehung)</p> <p>- Integrative Zugangsweisen zu den Inhalten des Sachunterrichts (u.a. inklusive, ästhetische, philosophische Zugänge)</p>
Modulelemente	<p>Seminar „Konzeptionen fächerübergreifender Bildungsaufgaben“ (4 LP)</p> <p>Seminar „Ausgewählte Inhalte fächerübergreifender Bildungsaufgaben“ (2 LP)</p> <p>1 Exkursionstag (1 LP)</p>
Angebotsturnus	jährlich
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul ‚Fachdidaktik I‘
Dauer des Moduls	2 Semester
SWS des Moduls	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Studiennachweise	aktive Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	eine Prüfungsleistung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung im Seminar „Konzeptionen fächerübergreifender Bildungsaufgaben“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Modul: Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Modultyp	Wahlmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Sachunterricht ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Sachunterrichtslehrers/der Sachunterrichtslehrerin. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Sachunterricht im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Sachunterricht ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Sachunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sachunterrichtsdidaktischer und sachunterrichtswissenschaftlicher Studien für die Praxis des

	<p>Sachunterrichts,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, ● Befähigung zu sachunterrichtsdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Sachunterricht erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Exemplarische Diskussion sachunterrichtswissenschaftlicher und sachunterrichtsdidaktischer Themen und Fragestellungen ● Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht ● Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, ● Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Sachunterricht, ● Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, ● Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professi- onsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen nach Maßgabe der im vorbereitenden Seminar erarbeiteten Standards die praktisch gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Seminar und Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) und fünf Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Keine
Studiennachweis	Praktikumsbericht

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches Arbeit/Wirtschaft (15 LP)

Modul Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

Das Modul setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen. Die Blockveranstaltung „Einführung in den integrierten Studiengang“ und die Veranstaltung zur „Einführung in die EDV“ müssen von allen Studierenden besucht werden.

1. Einführung in die Soziologie (mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die integriert angeboten werden:

Einführung in die Soziologie sowie Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Die Geschichte des soziologischen Denkens und der empirischen Sozialforschung im globalen Kontext eröffnet einen Zugang zur soziologischen Theorie: gesellschaftliche Verhältnisse werden nicht mehr als Naturtatsachen anerkannt und die Prinzipien und Legitimationen menschlichen Zusammenlebens kritisch untersucht. In dieser Veranstaltung wird, beginnend mit der Frühen Neuzeit über die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen.

Das Seminar vermittelt gleichzeitig grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten, Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate), Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen, Vortrag von Referaten.

2. Einführung in die EDV

Einen Schwerpunkt dieser Veranstaltung bilden die verschiedenen Betriebssysteme und Benutzeroberflächen. Der Umgang mit gängigen Anwendungsprogrammen (Office-Programme) zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Internetrecherche und Präsentation bildet den zweiten Schwerpunkt. Hierzu gehören auch Anwendungen von Datenbankprogrammen z.B. zur Literaturverwaltung. Den Abschluss bildet eine Einführung in das Statistikprogramm-Paket SPSS.

Titel des Moduls	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	(1) Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer und politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze; Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen (2) Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien
Modulelemente	(1) Seminar mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit (2) Vorlesung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit und selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (jährlich WS)
Präsenzzeit	6 SWS: 4 SWS und 2 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP insgesamt, davon 5 LP in den fachspez. Einführungen 2 LP in der Einführung in die EDV
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren mündlichen und schriftlichen Aufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere im Seminar festgelegte schriftliche Aufgaben

Modul Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft

In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene Theorietraditionen lassen sich danach unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.

2. Soziologie der Organisation

In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplintraditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.

Titel des Moduls	Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über sozialstrukturelle (Veränderungs-)Prozesse einzelner Gesellschaften im globalen Kontext • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialpolitischen Themenfeldern • Herausarbeitung der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Modulelemente	Seminar mit Arbeitsgruppen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS : 2 Seminare à 2 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP insgesamt, davon 2 LP Studiennachweis 6 LP studienbegleitende Prüfungen
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive Teilnahme (§ 5) sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Biologie* (15 LP)

Titel des Moduls	Grundmodul Biologiedidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundlagen der Biologiedidaktik

Exemplarische Inhalte	Prinzipien und Konzepte der Biologiedidaktik als Grundlagen der Lernprozessgestaltung (hypothetisch-deduktive Erkenntnisgewinnung, Problemorientierung, Konzeptwechseltheorie, u.a.) sowie deren lernpsychologische und/oder erkenntnistheoretische Fundierung; Ziele des Biologieunterrichts (scientific literacy, Standards) unter Einbeziehung fächerübergreifender Themenfelder (Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Ethik, etc.); didaktisch-methodische Gestaltung von Lernumgebungen; Medieneinsatz; epistemologische Analyse biologischer Denk- und Arbeitsweisen sowie deren Transformation in Lernkontexte; exemplarische Einblicke in Ergebnisse empirischer Lehr-/Lernforschung
Modulelemente	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium; 2 SWS Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester (4. Sem. + 5. Sem.)
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur zur Vorlesung und abschließende mündliche Prüfung Modulnote: Mittelwert aus Klausurnote und Note der mündlichen Prüfung
Prüfungsanforderungen	s. Exemplarische Inhalte

Titel des Moduls	Überblick über die Organismenreiche II (Botanik)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Flora und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Pflanzenreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Exemplarische Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs
Modulelemente	1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (4. Sem.)
Präsenzzeit	3 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur
Prüfungsanforderungen	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Allgemeine Biologie, Teil Zoologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie ein Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen
Modulelemente	Vorlesung und Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (2. Sem.)
Präsenzzeit	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Genehmigung von Protokollen bzw. Zeichnungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters, Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Prüfungsanforderungen	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen

Modulbeschreibungen für das Schwerpunktbezugsfach *Geographie* (15 LP)

Titel des Moduls	Modul 1: Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie • Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie • Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) • Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie • Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Modulelemente	Vorlesungen, Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Präsenzzeit	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen • Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie • Fähigkeit zur Bearbeitung systemübergreifender Fragestellungen in der physischen Geographie

Titel des Moduls	Modul 2: Grundlagen der Humangeographie (P)
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie • Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie • Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Sozialgeographie • Grundlagen der Wirtschaftsgeographie • Grundlagen der Geographischen Stadtforschung • Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) • Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie • Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulelemente	Vorlesungen, Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung ● Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie ● Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie ● Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Humangeographie

Modulbeschreibungen für das Schwerpunktbezugsfach Geschichte (15 LP)

Titel des Moduls	Grundmodul „Neueste Geschichte“
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes ● Überblickswissen Neueste Geschichte ● Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren ● grundlegende Informationskompetenz ● konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen ● sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert ● zentrale Fragestellungen und methodische Ansätze der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert ● Historische Hilfswissenschaften
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Neueste Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt ● Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick zum Semesterthema ● Wahlpflichtkomponente II: Quellen- und/oder literaturbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas oder Projekt zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel des Moduls	Grundmodul „Alte Geschichte“
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes ● Überblickswissen Alte Geschichte ● Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen ● sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/oder Papyrologie • Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden • fachspezifischen Fragestellungen
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Alte Geschichte“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung zu einem altertumswissenschaftlichen Thema oder zu Theorie, Methodologie, Wissenschaftsgeschichte oder Rezeption der Antike • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Altertumswissenschaften mit ausgewählten Quellen und Materialien
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel des Moduls	Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: Proseminar „Einführung in die Geschichte des Mittelalters“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Überblicksvorlesung zur Großepoche, zu einem Kernthema der Geschichte des Mittelalters oder zu Theorie, Methodologie oder Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Übung zu repräsentativen Einzelthemen der Geschichte des Mittelalters anhand von Quellen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul „Geschichte der frühen Neuzeit“
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • detailliertere Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen der frühneuzeitlichen Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und in ihrem Aussagewert zu klassifizieren, Informationskompetenz, konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • sicheres, verständliches Präsentieren und Dokumentieren von Ergebnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Frühen Neuzeit • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung • Historische Hilfswissenschaften
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtkomponente: „Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit“ mit thematischem Schwerpunkt • Wahlpflichtkomponente I: Vorlesung Überblick Semesterthema, Theorie, Methodologie und Wissenschaftsgeschichte • Wahlpflichtkomponente II: Quellenbasierte Erarbeitung eines Schwerpunktes innerhalb des Semesterthemas
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktezahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat/Präsentation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Exkursion
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Exemplarische Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Modulelemente	Exkursion
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester (Kleine Exkursionen werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten)
Präsenzzeit	In der Regel halbtägig bis ganztägig
Leistungspunktzahl	1 LP/Exkursion
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Genehmigung von Protokollen, unbenotet
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	keine

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Physik* (15 LP)

Titel des Moduls	Modul 1: Einführung in die Fachdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<p>Kenntnis grundlegender Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen. • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts. • Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer An-

	<p>sätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten. • Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung des Fachs bzw. der beteiligten Fächer. • Fähigkeit, Modelle und Kriterien der Lernstandserhebung sowie der Beurteilung auf fachliche Lernen zu beziehen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzieren des Denken, Synthesefähigkeit etc. • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc. • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc. <p><u>Inhalte:</u> Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.</p>
Modulelemente	Vorlesung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.

Titel des Moduls	Modul 2: Grundlagen des Physikunterrichts 1
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. ● Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. ● Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. ● Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. ● Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. ● Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulelemente	Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Ein Referat in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1".
Art der Studien begleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Klausur (60 min) in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1" Schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung "Experimentieren im Physikunterricht 1"</p>
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modulbeschreibungen des Schwerpunktbezugsfaches *Politik* (15 LP)

Submodul 1 Nationale Politische Systeme

1. Das Regierungssystem der BRD

In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.

2. Europäische Regierungssysteme im Vergleich

Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis europäischer Staaten werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.

Titel des Moduls	Nationale Politische Systeme
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen und europäischer Regierungssysteme • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse nationaler Regierungssysteme • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland und Europa
Modulelemente	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen) 2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS, 2 Seminare á 2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vollständige Teilnahme (§ 5)
Art der studienbegleitenden Prüfung	2-stündige Klausur sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	

Submodul 2 Internationale Politik und Wirtschaft

3. Strukturen und Probleme der Internationalen Politik

Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie die Hegemonialstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.

4. Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich

Alle west- und osteuropäischen Länder zeichnen sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten aus. Es gibt aber auch zahlreiche Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur der europäischen Länder, die in dieser Anschlussveranstaltung in international vergleichender Perspektive herausgestellt werden sollen. Behandelt werden dabei das Verhältnis von Staat und Privatwirtschaft, die Rolle organisierter Interessen in Wirtschaft und Politik, die Verfasstheit von Unternehmen („Corporate Governance“), die Systeme sozialer Sicherung oder die Bedeutung der Familien und Haushalte für die gesellschaftliche Wohlfahrt. Dieses Seminar soll die Grundlagen schaffen für die international vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften.

Titel des Moduls	Internationale Politik und Wirtschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute, • Kenntnissen über gängige Theorien, • Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte; 2) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> • Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise von Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich • grundlegenden theoretischen Perspektiven zu Fragen internationaler politischer Ökonomie. • Vermittlung zentraler Ergebnisse der international vergleichenden Gesellschaftsanalyse
Modulelemente	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Moduls Nationale Politische Systeme im Vergleich
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS : 2 Seminare à 2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP insgesamt durch 2 TNS
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Vollständige Teilnahme (§ 5)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit oder 2-stündige Klausur

Submodul Vertiefungsbereich

Der Leistungsnachweis wird in einer Veranstaltung des Major-Programms Politikwissenschaft in den Studienbereichen Staat und Innenpolitik, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik oder Politik und Wirtschaft in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Die Lehrveranstaltung darf noch nicht im Rahmen eines Moduls im Bezugsfach Politikwissenschaft gewählt worden sein und in ihr muss ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden können.

Titel des Moduls	Vertiefungsbereich
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	Anwendung und Vertiefung der grundlegenden Fähigkeiten und Qualifikationen im Bereich Politikwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der beiden Submodule 1 und 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung; Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Titel des Moduls	Modul 3: Physikalische Experimente im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und -inhalte	<p>In der Veranstaltung sollen physikalische Themen, die für die Grundschule relevant sind, fachlich durchdrungen und so notwendiges Hintergrundwissen erworben werden. Auf dieser Basis werden experimentelle Vorträge gestaltet, die im Hinblick auf den Sachunterricht präsentiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vor-

	<p>wissens (insbesondere Schülervorstellungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. ● Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. ● Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. ● Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden. ● Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. ● Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. ● Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Modulelemente	2 Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.

Fachbezogener Besonderer Teil

Germanistik / Deutsch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 76.. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1040).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Germanistik/ Deutsch erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Germanistik/ Deutsch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 6 Modulen im Umfang von 38 LP und einen Wahlpflichtbereich von einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 1 „Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	--
2.	SW 1 „Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	--
3.	NDL 2 Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2. od. 3. Sem.	--	2	NDL 1,1
4.	SW 2 Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	2. od. 3. Sem.	--	2	Empfehlung: SW 1
5.	NDL 3 Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	4. od. 5. Sem.	--	2	NDL 1, Empfehlung: NDL 2
6.	SW 3 Erweiterungsmodul „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	4. od. 5. Sem.	--	2	SW 1, Empfehlung: SW 2

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
7.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Literaturwissenschaft des Deutschen oder der Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-6. Sem.	--	1	Empfehlung: NDL 1 oder SW 1
	<i>Gesamtsumme</i>	26	42				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Der Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* sieht im Fach Germanistik/ Deutsch keine fachspezifische Abschlussprüfung vor.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Im Fach Germanistik/ Deutsch des Bachelorstudiengangs *berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden..

§ 7 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Bei dessen Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ³Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtveranstaltungen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul bzw. eine weitere Wahlpflichtveranstaltung kompensiert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Der fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****Einführungsmodule**

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 1: Einführungsmodul ‚Literaturwissenschaft des Deutschen‘			
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 1,1	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL 1,2	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2 SWS, 3 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung</i> / BEU ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte / Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/ Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik) ● Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung ● philologische Techniken (Hilfswissenschaften) 			
Exemplarische Inhalte	Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur ● Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung ● Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft 			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester			
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur ● Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen 			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO			
Leistungspunkte	5			
Semesterwochenstunden	4			

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 1: Einführungsmodul ‚Sprachwissenschaft des Deutschen‘		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 1,1	2 SWS / 30 Std.	45
	SW 1,2	2 SWS / 30 Std.	45
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung</i> / BEU ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 5 LP)		

Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, Flexion, Wortbildungstypen, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie, strukturalistische Verfahren u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei widmet sich eine der beiden Lehrveranstaltungen des Moduls gezielt der Syntax der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise traditionell orientierten Grammatiken – z.B. an der Duden-Grammatik, die für Lehrer eines der wichtigsten Nachschlagewerke ist. Zentral ist auch eine Einführung in das Stellungsfeldermodell der deutschen Wortstellung.</p> <p>Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte und durch gezielte Übungen.</p> <p><u>Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes. Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Strukturierungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Klausuren
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	4

Aufbaumodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 2: Aufbaumodul ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘			
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor • Pflichtmodul im Nebenfach 2-Fächer Bachelor 			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 2,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 2,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			

Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart • Grundzüge der Epochen • Probleme der Interpretation • Formen der Aktualisierung • Interpretations- und Forschungskonflikte • Modelle der Literaturgeschichtsschreibung • Gattungsgeschichte • Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Praxis und Reflexion des Textverstehens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul NDL 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 2: Aufbaumodul ‚Laut, Schrift, Struktur‘		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 2,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 2,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall Elektro/Metall 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie		
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Flexion und Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie, spezifische Themen der deutschen Syntax wie „Wortstellung“, „Syntaktische Tendenzen im Deutschen“, „Syntax des gesprochenen Deutsch“		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul vermittelt in einer Lehrveranstaltung die wichtigen Grundkenntnisse in Phonologie und Orthographie. Dabei wird Phonologie insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das orthographische System des Deutschen ist; Silbenstruktur und phonologische Prozesse sind hier zwei besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf im Modul SW1 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln. In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemgebiets (wie beispielsweise Wortstellung oder Valenz) die Grundkenntnisse der Syntax vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Nach Möglichkeit arbeiten die Studierenden teilweise in Arbeitsgruppen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen: Abschluss des Moduls SW1.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Orthographie • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Erweiterungsmodule

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘			
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Aufwände	LP
	NDL 3,1 NDL 3,2	2 SWS/ 30 St. 2 SWS/ 30 St.	60 St. 90 St.	3 4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			

Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> ● M.Ed. Gym (48 LP)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Werke im Kontext der Weltliteratur ● Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfer ● literarisches Leben ● Philologie und Dichtung ● Positionen der Methodologie ● Wissenskontexte
Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- - Fähigkeit zur Reflexion; - Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1, empfohlen NDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich
Art der studienbegleitenden Prüfungen	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘		
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 3,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 3,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> ● M.Ed. Gym (48 LP) 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik		

Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten
Kompetenzen	<u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen. <u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungs- ergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereit- schaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahr- nehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	SW 1, empfohlen SW 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Be- deutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Wahlpflichtbereich

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Bachelor <i>berufliche Bildung</i> ● Fachmaster Germanistik ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS ● M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 , im Rahmen des BA berufliche Bildung das Modul NDL 1 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4,1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● BA <i>berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Gymnasium ● M.Ed. LbS ● M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 190. Sitzung vom 03.06.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde; Änderung des § 6 beschlossen in der 208. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik vom 03.06.2009, die in der 78. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1049).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Mathematik und deren Denkweisen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Mathematik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 42 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Mathematik I	6	9	1	*	1	--
2.	Mathematik II	6	9	2	*	1	--
3.	Informatik A	6	9	3	*	1	--
4.	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach	4	6	4	*	1	Mathematik II
5.	Rechnergestützte Modellbildung	6	9	5	*	1	Mathematik I und II
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			5	

* **Studiennachweise:**

Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Im Fach Mathematik kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Fachnote eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage 1* spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ⁴Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁵Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁶Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁷Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module in Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Festlegung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 8 Notenbildung einer Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Mathematik gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen dreier Module aus dem Pflichtbereich nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik I: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichungen, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Direkte Summen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor-Studiengang berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft • Bachelor Geoinformatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra [Fortsetzung]
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können

Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor-Studiengang berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen
Exemplarische Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume Hash- Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	– Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe – Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik [für das Nebenfach]
Modultyp	Pflichtmodul für das Nebenfach
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf Sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle
Modulelemente	Blockveranstaltung von April bis Juni von 4+2 Stunden pro Woche, entspricht einer Vorlesung (3 SWS) mit Übung (1 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Mathematik II
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von April bis Juni
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	Entspricht 4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen, Tutorien, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Rechnergestützte Modellbildung
Modultyp	Pflichtmodul für das Hauptfach Wahlpflichtmodul für das Kernfach
Qualifikationsziele	Verständnis des Modellierungszyklusses der Naturwissenschaften, Umsetzung einfacher konzeptioneller Modelle in mathematische und numerische Modelle an Beispielen aus der Finanzmathematik und der Spieltheorie; Verständnis auftretender Probleme bei der Diskretisierung; Verständnis von numerischen Methoden und deren Grenzen zur Lösung von Linearen Gleichungssystemen, der Interpolation diskreter Daten und der Nullstellenbestimmung von Funktionen; Grundlegende Kenntnisse von verbreiteten Algorithmen und Methoden zur Modellierung (FEM, Monte-Carlo).
Zusätzliche Kompetenzen	Grundlegende Kenntnisse in prozeduraler Programmierung

Exemplarische Inhalte	Anwendungen der Mathematik auf Probleme der Praxis, gegebenenfalls unter Benutzung von Rechnern oder darauf abgestimmt. Darunter: Elementare Finanzmathematik bis zu Methoden der Effektivzinsbestimmung und Problemen der Versicherungsmathematik; einige Operations Research-Methoden einschließlich des Simplexalgorithmus unter Berücksichtigung komplexer Anwendungsprobleme; nichtnegative Matrizen mit Anwendungen auf ökonomische Problemstellungen; spezielle Aussagen über Differenzgleichungen mit konkreten Modellbeispielen; spezielle Anwendungen elementarer Differentialgleichungen auf technische Problemstellungen; Beispiele Inverser Probleme und deren lineare und nichtlineare Lösungen.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im Zwei-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor-Studiengang berufliche Bildung • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall • Bachelor Mathematik/Informatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I und II
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 200 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung



PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

beschlossen

in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08. 12. 2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 19

geändert in der 3. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1272

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1055

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1057
§ 1 Zweck der Prüfung	1057
§ 2 Hochschulgrad.....	1057
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1057
§ 4 Prüfungsausschuss	1057
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1058
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1059
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen.....	1059
§ 8 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	1060
§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	1061
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1062
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1062
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	1062
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	1063
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	1063
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	1063
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1064
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	1064
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1064
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	1065
§ 19 Masterarbeit.....	1065
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	1066
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1066
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1067
§ 22 Übergangsvorschriften	1067
§ 23 In-Kraft-Treten	1067
Anlage 1a.....	1068
Anlage 1b.....	1069
Anlage 2.....	1070
Anlage 3a.....	1073
Anlage 3b.....	1074
Anlage 4.....	1075

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ‚Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen‘“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte im Masterstudienprogramm, von denen 22 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen. ²Es müssen mindestens 98 ECTS-Punkte ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang IMIB beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**) und der Masterarbeit gemäß §§ 17ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Referat und schriftliche Ausarbeitung,
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Projektbericht und Vortrag (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 2** geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Zeit auf 20 Minuten reduziert werden.

- (4) ¹In einer Hausarbeit und einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen relevantes Thema sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags beträgt in der Regel 30 Minuten. ³Der Vortrag wird in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, die Hausarbeit nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der sie maßgeblich angefertigt wird.
- (5) ¹In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. ²Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ³Der Projektbericht wird in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet.
- (6) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 7 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten können um den jeweiligen ECTS-Grade gemäß Absatz 9 ergänzt werden.

- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.

- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a*; *Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 4*) näher erläutert.

- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchstaben a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen in den Fällen b) bis e) durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, im Übrigen wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, legt der Prüfungsausschuss den Fall zur Entscheidung über den Widerspruch dem Fachbereichsrat des Fachbereichs vor, dem das Fach angehört, in dem die strittige Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 98 ECTS-Punkten und
- der Masterarbeit (22 ECTS).

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen „eingeschrieben“ ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 18 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* und die Master- jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

*Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom Institut für
Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.*

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften)*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b



Certificate

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

International Migration and Intercultural Studies

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

*The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the course
International Migration and Intercultural Studies .*

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Social Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2**Grundstruktur Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“****Studienverlaufsplan**

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und Soziologische Grundlagen (1.1 – 1.3)	1.1 - 1.3			
Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung. Sprache, Raum und Interkulturalität (2.1 – 2.4)	2.1 - 2.4			
Modul 3: Migration und Sozialstruktur I (3.1 – 3.2)	3.2	3.1		
Modul 4: Migration und Sozialstruktur II (4.1 – 4.3)	4.3	4.1-4.2		
Modul 5: Migration und Interkulturalität (5.1 – 5.9)		5.1-5.9		
Modul 6: Migration und interethnische Beziehungen (6.1 – 6.4)			6.1-6.4	
Modul 7: Disziplinäre Migrationsforschung (Wahlfächer) (7.1-7.7)			7.1-7.7	
Modul 8: MA- Abschlussarbeit				8
Summe der SWS:	14 SWS	10 SWS	10 SWS	2 SWS
Summe ECTS:	30	30	30	30

Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und Soziologische Grundlagen

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
1.1 Soziologie	Grundlagen der soz. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.2 Geschichte	Grundlagen der hist. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.3 Ring-Vorlesung	Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 SWS)	2	
	Modul – Hausarbeit	3	
	Summe:	13	

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
2.1 Sprachwissenschaft	Migration und Sprache	4	Referat/ Projektbericht
2.2. Geographie (Wf.)	Grundlage der sozialgeographischen Migrationsforschung	4	Referat/ Projektbericht
2.3 Erziehungswissenschaft (Wf.)	Grundlagen der interkulturellen Erziehung	4	Referat/ Projektbericht
2.4 Soziologie (Wf.)	Methoden in der empirischen Sozialforschung: Qualitative Methoden in der Migrationsforschung	4	Projektbericht
	Modul- Hausarbeit	3	Hausarbeit
	Summe:	11	

Modul 3: Migration und Sozialstruktur I

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
3.1 Wirtschaftsge- schichte/ Sozialgeogra- phie	Internationale Migration und Strukturwandel von Arbeitsmärkten	4	Referat/ Pro- jektbericht
3.2. Soziologie	Internationale Migration und Soziale Differenzierung	4	Referat/ Pro- jektbericht
	Modul – Hausarbeit	3	Hausarbeit
	Summe:	11	

Modul 4: Migration und Sozialstruktur II

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
4.1 Politikwissenschaft	Migration und Integrationspolitik in Europa	4	Referat/ Pro- jektbericht
4.2. Erziehungswissen- schaft	Internationale Migration, Qualifikation und empirische Bildungsforschung	4	Referat/ Pro- jektbericht
4.3 Rechtswissenschaften	Internationale Migration und Recht (Vorlesung)	2	Teilnahme
	Modul- Hausarbeit	3	
	Summe:	13	

Modul 5: Migration und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
5.1 Soziologie/ Internat. Lehrauftrag	Methodische und Methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung	4	Referat/ Pro- jektbericht
5.2. Soziologie (Wf.)	Kultur und Interkulturalität als Grundlagenproblem der empirischen Sozialwissenschaften	4	Referat/ Pro- jektbericht
5.3 Sprachwiss(Wf.) .	Sprachverschiedenheit	4	Referat/ Pro- jektbericht
5.4 Psychologie (Wf.)	Migration, Interkulturalität und Identität	4	Referat/ Pro- jektbericht
Erziehungswissenschaft (Wf.)	Ansätze interkultureller Erziehung/ Theoretische und praktische Grundlagen	4	Referat/ Pro- jektbericht
5.6 Ökonomie (Wf.)	Interkulturelles Management	4	Referat/ Pro- jektbericht
5.7. Kulturwissenschaft (Wf.)	Interkulturalität und „Fremdheit“	4	
5.8. Evangelische The- ologie/ Religions- wissenschaft (Wf.)	Die Weltreligionen als Faktoren in Migration und Interkulturellen Beziehungen	4	
5.9 Soziologie (Wf.)	Quantitative Methoden in der Migrationsforschung	4	Projektbericht
	Modul – Hausarbeit	12	
	Summe:		

Modul 6: Migration und Interethnische Beziehungen

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
6.1 Soziologie	Migration und Sozialer Wandel und Konflikt	4	Referat/ Pro- jektbericht
6.2 Geschichte	Migration, Integration und Minderheiten in der europäischen Geschichte	4	Referat/ Pro- jektbericht
6.3. Politikwissenschaft (Wf.)	Peace and Conflict Resolution	4	Referat/ Pro- jektbericht
6.4. Sozialgeographie (Wf.)	Migration, sozialräumlicher Wandel und interethnische Konflikte	4	Referat/ Pro- jektbericht
	Modul- Hausarbeit	4	
	Summe:	16	

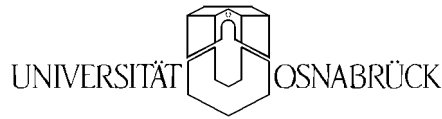
Modul 7: Disziplinäre Migrationsforschung (Wahlfächer)

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
7.1 Soziologie	Empirisches Forschungsprojekt	4	Referat/ Projektbericht
7.2. Erziehungswissenschaft	Konzepte interkultureller Pädagogik in der schulischen und außerschulischen Bildung/ oder: Migration, Familie und Erziehung	4	Referat/ Projektbericht
7.3. Sprachwissenschaft	Migration und Sprache: Probleme der Forschung	4	Referat/ Projektbericht
7.4. Psychologie	Interkulturelle Psychologie	4	Referat/ Projektbericht
7.5. Sozialgeographie	Sozialgeographische Migrationsforschung und Regionalentwicklung	4	Referat/ Projektbericht
7.6. Geschichte	Geschichte der Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit	4	Referat/ Projektbericht
7.7. Politikwissenschaft	Civil Society and Global Governance	4	Referat/ Projektbericht
	Modul – Hausarbeit	6	
	Summe:	14	

Modul 8: Abschlussarbeit

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
Praktikum		6	Referat/ Projektbericht
Abschlussarbeit		22	Referat/ Projektbericht
Forschungskolloquium		2	
	Summe:	30	

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitende Prüfungen)**

Master-Studienarbeit zum Thema

.....

.....

Noten

1. Prüferin/Prüfer:.....

.....

2. Prüferin/Prüfer:.....

.....

Osnabrück, den

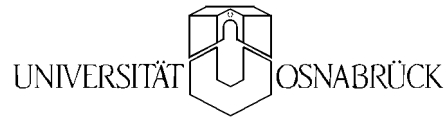
.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

*) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend

***) Einzelne Prüfungsleistungen s. Anlage zum Zeugnis

Anlage 3b



Department of Social Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/Ms/Mr

Date of Birth, place of Birth

has passed the Master Examination in ›International Migration and Intercultural Relations‹ with distinction / the overall classification *).....

Average grade of collateral examinations)**

Subject of the Master's Thesis

.....
.....

Grades

1. Examiner:.....

2. Examiner:.....

Osnabrück, Date.....

.....
(Chairman of the Examining Board)

(Seal of the University)

*) Grading scale: very good; good, satisfactory; sufficient

***) Single Achievements see enclosure

Anlage 4**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Arts .

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Social Sciences

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of the Program**

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study****4.2 Program Requirements****4.3 Program Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite:
Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

_____ (Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

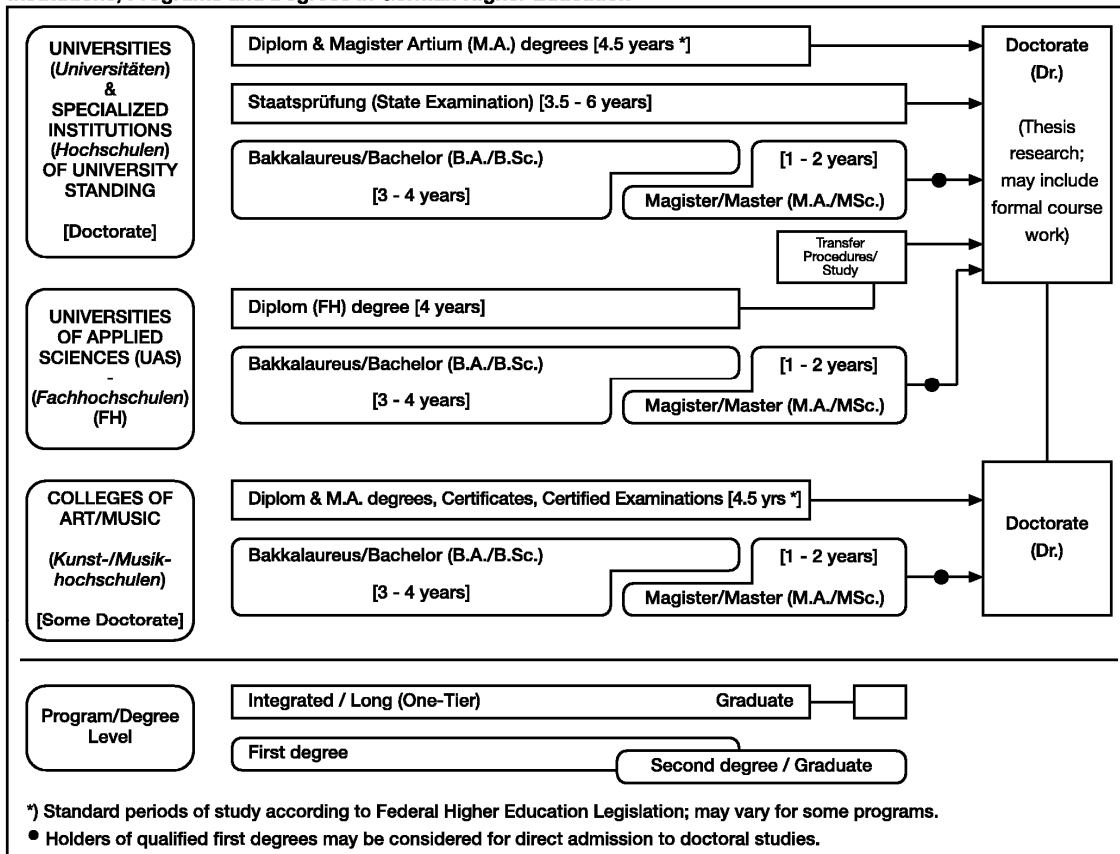
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

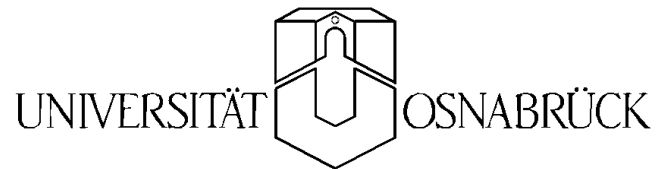
The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

RENAISSANCE- UND REFORMATIONSTUDIEN

beschlossen

auf der 229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.06.2009

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009

genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1080

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1082
§ 1 Zweck der Prüfung	1082
§ 2 Hochschulgrad	1082
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1082
§ 4 Schlüsselkompetenzen	1083
§ 5 Prüfungsausschuss	1083
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1084
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	1085
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	1085
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	1086
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	1087
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	1088
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1088
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	1088
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	1089
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1089
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1089
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1090
Zweiter Teil: Masterprüfung	1091
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung	1091
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	1091
§ 20 Masterarbeit	1092
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit	1092
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1093
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1093
§ 23 In-Kraft-Treten	1093
Anlage 1	1094
Anlage 2	1095
Anlage 3a	1100
Anlage 3b	1101
Anlage 4a	1102
Anlage 4b	1103
Anlage 5a	1104
Anlage 5b	1104

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.
- (4) ¹Im Pflichtbereich sind fünf unterschiedliche Module sowie ein Kolloquium mit insgesamt 58 LP zu absolvieren. ²Zum Pflichtmodul III gehört eine mindestens dreitägige Exkursion, die mit 3 LP zu absolvieren ist. ³Zum Pflichtmodul V gehört ein sechswöchiges Praktikum, das mit 8 LP zu absolvieren ist. ⁴Im Wahlpflichtbereich sind 42 LP zu erbringen.

Pflichtbereich	Semester	SWS	LP
Mastermodul I „Grundlagen der Renaissance- und Reformationszeit“	1.-2. Sem.	8	16
Mastermodul II „Wissenschafts- und Bildungsgeschichte“	1. Sem.	8	10
Mastermodul III „Personen, Werke und Orte von der Renaissance- und Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert“	2. Sem.	2	6
Mastermodul IV „Weltbilder und Religionen“	2.-3. Sem.	4	6
Mastermodul V „Theorien und Geschichte, Methoden und Techniken der Renaissance- und Reformationsforschung“	3. Sem.	2	10
Exkursion (in Modul III; mindestens 3 Tage)			
Praktikum (in Modul V; 6 Wochen)			
Interdisziplinäres Kolloquium	4. Sem.	2	10
Summe Pflichtbereich		26	58

Wahlpflichtbereich			
Mastermodul I „Grundlagen der Renaissance- und Reformationszeit“	1.-2. Sem.	4	6
Mastermodul II „Wissenschafts- und Bildungsgeschichte“	1. Sem.	4	4
Mastermodul III „Personen, Werke und Orte von der Renaissance- und Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert“	2. Sem.	4	12
Mastermodul IV „Weltbilder und Religionen“	2.-3. Sem.	4	12
Mastermodul V „Theorien und Geschichte, Methoden und Techniken der Renaissance- und Reformationsforschung“	3. Sem.	4	8
Summe Wahlpflichtbereich		20	42
M. A. – Arbeit	4. Sem.		20
Gesamtsumme		46	120

- (5) ¹In den Modulen des Pflichtbereichs ist je eine in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt. ³In den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs ist je ein Studiennachweis insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 8 LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und Vorstand des Instituts für Kulturgeschichte der frühen Neuzeit regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang Renaissance- und Reformationsstudien beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Masterarbeit gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Protokoll (Absatz 7).²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Renaissance- und Reformationsstudien relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens 15 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 10 bis höchstens 15 Seiten in einer Bearbeitungszeit von i.d.R. 6 Wochen verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) Mit der Anfertigung eines Sitzungsprotokolls soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er den Arbeitszusammenhang der Sitzung erfassen kann und durch eine entsprechende kommentierende Darstellung die Gliederung des Sitzungsaufbaus, den Einsatz medialer Mittel sowie die Wortbeiträge strukturieren und inhaltlich auf die Thematik zu beziehen in der Lage ist.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.
- (10) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach Absätze 2 – 7. ³Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden
- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

- (4) In einem dem Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a; Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 4a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 4b*) aus. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlage 5*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ²Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 100 Leistungspunkten und
- der Masterarbeit.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1 und 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Renaissance- und Reformationsstudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 3 Absatz 8 bestanden sind und die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten, wobei die Leistungspunkte für das Kolloquium doppelt zu zählen sind.
- (3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die Note der Studien begleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40 % ein. ²§ 9 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang

	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Lehreinheit
WS 1	Pflichtbereich Mastermodul I (Grundlagen) Mastermodul II (Wissenschaftsgeschichte)	12 SWS	18 LP	Ringvorlesung: alle Lehreinheiten
				I: Geschichte (MA + FNZ)*, Romanistik, ev. Theologie, Kunstgeschichte
				II: Rechtsgeschichte, Germa- nistik, Geschichte (AG + MA)
	Wahlpflichtbereich Mastermodul II (Wissenschaftsgeschichte)	4 SWS	4 LP	II: wie WS 1 Pflichtbereich
SS 2	Pflichtbereich Mastermodul I (Grundlagen) Mastermodul III (Personen, Werke, Orte) Mastermodul IV (Weltbilder) Exkursion	8 SWS	17 LP	I: wie WS 1 Pflichtbereich
				III: Anglistik, Romanistik, Germanistik, Kunstge- schichte, Musikgeschichte, Geschichte (FNZ)
				IV: ev. + kath. Theologie, Germanistik, Kunstge- schichte, Musikgeschichte, Politikwissenschaft
	Wahlpflichtbereich Mastermodul I (Grundlagen) Mastermodul III (Personen, Werke, Orte)	8 SWS	18 LP	I: wie WS 1 Pflichtbereich III: wie SS 2 Pflichtbereich
WS 3	Pflichtbereich Mastermodul IV (Weltbilder) Mastermodul V (Theorien und Methoden) Praktikum	4 SWS + Praktikum	13 LP	IV: wie SS 2 Pflichtbereich V: Germanistik, Kunstge- schichte, Musikgeschichte, Geschichte (FNZ), ev. Theo- logie
				Wahlpflichtbereich Mastermodul IV Mastermodul V
Summe 1.-3. Semester		44 SWS	90 LP	
SS 4	Kolloquium	2 SWS	10 LP	
	Masterarbeit	-	20 LP	
Summe 4. Semester		2 SWS	30 LP	
Summe Gesamt:		46 SWS	120 LP	

* Geschichte (AG) = Alte Geschichte, Geschichte (MA) = Geschichte des Mittelalters, Geschichte (FNZ) = Geschichte der Frühen Neuzeit

Anlage 2

Modulbeschreibungen

Modultitel	Mastermodul 1: Grundlagen der Reformations- und Renaissancezeit
Teilkomponenten	<p>Pflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung (2 SWS; Anbieter: alle Lehreinheiten) • Reformation (2 SWS; Anbieter: Evangelische Theologie) • Schlüsselthemen der Renaissancezeit (2 SWS; Anbieter: Geschichte FNZ) • Kultur der Renaissancezeit (2 SWS; Anbieter: Romanistik, Kunstgeschichte) <p>2 Wahlpflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische Prozesse der Frühen Neuzeit (2 SWS; Anbieter: Geschichte FNZ) • Politische Prozesse im Spätmittelalter (2 SWS; Anbieter: Geschichte MA) • Religions- und Kirchengeschichte (2 SWS; Anbieter: Geschichte MA, Katholische Theologie)
Inhalte	<p>Chronologische Überblicke und thematische Aspekte der politischen Entwicklungen einzelner europäischer Länder, der theologischen Umbrüche und kulturellen Neuansätze ergänzen einander. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung territorialer und staatlicher Herrschaft, deren Frühformen in den oberitalienischen Signorien zu finden ist. Dazu zählen die Verdichtung und Zentralisierung von Verwaltung am fürstlichen Hof sowie die Formierung und Handlungsmöglichkeiten weiterer verfassungsrechtlicher und juristischer Organe. Erfasst werden unterschiedliche Ordnungs- und Herrschaftskonzeptionen sowie politische Partizipationsmodelle, wie sie z.B. in den innerstädtischen Auseinandersetzungen, in den Bauernkriegen und Untertanenkonflikten auf kommunaler und land- und reichsständischer Ebene eingefordert, umgesetzt oder abgewehrt wurden.</p> <p>Die religiösen Laienbewegungen, die konziliaren Strömungen und die Reformanstrengungen in der Welt- und Ordenskirche des 14./15. Jahrhunderts erhalten ein eigenes Gewicht neben Reformation und Konfessionalisierung. Auch wird die Analyse der starken religiösen Prägung der gesellschaftlichen Lebensbereiche und künstlerischen Ausdruckformen in den Blick genommen.</p> <p>Diskutiert werden die Antike als neu entdecktes Vorbild für bildende Künstler, Literaten und Philosophen und die daraus resultierenden Veränderungen im Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Diese zeigen sich in den ästhetischen Maßstäben wie auch sozialen Aufgaben für bildende Kunst und Literatur.</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Fachkenntnisse zur ereignisgeschichtlichen und strukturellen Entwicklung des 14.-17. Jahrhunderts. Sie wissen um die wissenschaftlichen Zugänge der verschiedenen Disziplinen und gewinnen Einblicke in den Umgang mit deren unterschiedlichen Text-, Bild-, und Sachquellen. Sie erarbeiten eigenständige Fragen und verknüpfen ihre Ergebnisse disziplinübergreifend miteinander, unter Einbeziehung fremdsprachiger Literatur. Sie sind in der Lage, auf der Basis theoretischer Überlegungen und quellengestützter Ausarbeitungen komplexe Resultate sicher und verständlich zu präsentieren. Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit werden innerhalb der Übungen und Seminare sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase trainiert.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	--
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	12 SWS
Arbeitsaufwand	660 Stunden
Leistungspunkte	22 LP plus 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Klausur einerseits oder 2 Hausarbeiten andererseits. Nach Wahl kann eine der beiden Hausarbeiten bereits nach Ableisten der Modulkälfte, im zweiten Semester, geschrieben werden.

Modultitel	Mastermodul 2: Wissenschafts- und Bildungsgeschichte
Teilkomponenten	<p>Pflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Humanismus (4 SWS; Anbieter: Germanistik, Rechtsgeschichte) • Ästhetische Bildung anhand der Antike als Schlüsselthema der Renaissance (2 SWS; Anbieter: Germanistik) • Fachwissenschaft in der Renaissance (2 SWS; Anbieter: Rechtsgeschichte) <p>2 Wahlpflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Mythen anhand antiker Exempla (2 SWS; Anbieter: Alte Geschichte und Geschichte MA) • Die Bildungslandschaft in ausgewählten deutschen Territorien (Gymnasium illustre und Universität) (2 SWS; Anbieter: Rechtsgeschichte) • Humanisten in Dichtung und Fachwissenschaft (4 SWS, Anbieter: Germanistik und Rechtsgeschichte)
Inhalte	<p>In dem Modul geht es um die Thematisierung des Humanismus als Bildungsprozess und seine Entwicklung im deutschsprachigen Raum. Das Lehrangebot entwickelt die Entstehungsbedingungen des humanistischen Neuansatzes gegenüber dem Mittelalter anhand der neuen Ästhetik und dem Aufkommen neuer (humanistischer) Denkmethode in Schule und Hochschule. In der Fachwissenschaft Jurisprudenz geht es um die humanistische Neuprägung der traditionellen (mittelalterlichen) Rechtswissenschaft der Glossatoren und Konsiliatoren hin zu einer „Eleganten Jurisprudenz“ mit ihren Anfängen in Bourges. Im Zentrum steht die Ausbildung des neuen Stilbewusstseins und dessen Auswirkungen auf die Sprache der Dichter und der Fachwissenschaft. Auf der Metaebene geht es um den einsetzenden Rationalismus und die nun vorrangig rationale Darstellung und Systematisierung der Einzelphänomene. Die humanistische Didaktik entsteht als Anwendung persuasiver, auf der Rhetorik des Aristoteles beruhender Darstellungs- und Vermittlungsform für Schule und Wissenschaft. Dargestellt wird die Aneignung der Antike durch Textedition, Vorbild und Ausbildung neuer Mythen in ihren nationalen Ausprägungen (z. B. Melanchthon, Francis Bacon). Schließlich sollen Experiment und induktive Methode als gemeinsame Grundlagen für die neuen Geistes- und Naturwissenschaften einsichtig werden.</p> <p>Diskutiert werden auch in diesem Modul die Antike als neu entdecktes Vorbild für bildende Künstler, Literaten, Philosophen, Naturwissenschaftler und Fachgelehrte samt ihren epochalen Wirkungen für das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft in Konfession, Politik, Wissenschaft und „Dichterkreisen“.</p>
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben Fachkenntnisse zur bildungsgeschichtlichen Entwicklung anhand von Strömungen, Textformen, Biographien und Methoden aus dem späten 15. bis zum 18. Jahrhundert. Sie erlangen Kenntnisse der fachübergreifenden geistigen Grundlagen und Prinzipien der Epoche. In Hausarbeiten erarbeiten sie sich mittels ausgewählter Texte, Bildquellen und biographischen Materials spezielle bildungsgeschichtliche Problemfelder der Renaissance. Der interdisziplinäre Zusammenhang der Aufgabenstellung verlangt von den Studierenden ein striktes Zeitmanagement sowie die Befähigung zur sachlichen Kommunikation über die Fachgrenzen hinaus und dient somit der Herausbildung von Teamfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	12 SWS
Arbeitsaufwand	420 Stunden
Leistungspunkte	14 LP plus 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Klausur einerseits oder 2 Hausarbeiten andererseits. Nach Wahl kann eine der beiden Hausarbeiten bereits nach Ableisten der Modulhälfte, im zweiten Semester, geschrieben werden.

Modultitel	Mastermodul 3: Personen, Werke und Orte von der Renaissance- und Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert
Teilkomponenten	<p>Pflichtkomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exkursion (1-2 SWS; Anbieter: Kunstgeschichte, Musikwissenschaft) <p>2 Wahlpflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilkomponente: Historische Persönlichkeiten im Kontext der Kulturgeschichte (2 SWS; Anbieter: Geschichte FNZ) • Teilkomponente: Europäische Literaturen von der Renaissance bis zur Aufklärung (2 SWS; Anbieter: Anglistik, Germanistik, Romanistik) • Teilkomponente: Bildende Künste in der Frühen Neuzeit (2 SWS; Anbieter: Kunstgeschichte, Musikwissenschaft)
Inhalte	<p>Das Modul beschäftigt sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit zentralen Phänomenen frühneuzeitlicher Kultur und analysiert sie im historischen Kontext. Der Blick auf die in Literatur und bildender Kunst tätigen Persönlichkeiten wird Auftraggeber, Künstler und Rezipienten in ihrer sozialen Stellung, die Ausbildung des modernen Mäzenatentums bzw. Publikums wie des modernen Künstlertypus in den Mittelpunkt rücken. Der Blick auf Schlüsselwerke literarischer Prosa, Dramatik und Lyrik wie auf Architektur, Skulptur und Malerei soll zum Verständnis formaler wie thematischer Eigenheiten dieser Werke beitragen. Der Blick auf zentrale Orte kulturellen Geschehens wird Personen und Werke in eine politisch-soziale Geographie integrieren.</p>
Qualifikationsziele	<p>Ziel ist die eigenständige Aneignung kultureller Phänomene und deren Einbindung in historische Zusammenhänge. Die Beschreibung und Interpretation von Einzelwerken wie Gattungen der Literatur und der bildenden Kunst soll das Bewusstsein für die unterschiedlichen Interpretationskulturen in den beteiligten Fachgebieten schärfen.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Leistungspunkte	18 LP plus 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Klausur oder Hausarbeit, Exkursion: Die Exkursion findet im Rahmen eines Seminars statt und wird mit einem Referat zum Gegenstand der Exkursion vor Ort in der Institution (Bibliothek, Museum, Archiv etc.) bewertet.

Modultitel	Mastermodul 4: Weltbilder und Religionen
Teilkomponenten	<p>Pflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische Theorie der Prämoderne (2 SWS; Anbieter: Politikwissenschaft) • Grundwissen Theologie (2 SWS; Anbieter: Evangelische Theologie, Katholische Theologie) <p>2 Wahlpflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theologische Werke und Literatur (2 SWS; Anbieter: Germanistik) • Theologische Richtungen und religiöse Bewegungen (2 SWS; Anbieter: Evangelische Theologie) • Musik/Kunst und Religion (2 SWS; Anbieter: Musikwissenschaft, Kunstgeschichte)
Inhalte	<p>Das Modul beschäftigt sich mit den religiösen und politischen Weltbildern der Renaissance-, Reformations- und Frühen Neuzeit.</p> <p>Zentrale Inhalte sind die politischen Ideen von Machiavelli bis Grotius sowie die theologischen Konzeptionen der Zeit und mit ihnen zusammenhängende religiöse Bewegungen. Die Reformatoren und protestantisch-orthodoxe und pietistische Theologen, Calvinismus, Puritanismus und Arminianismus werden ebenso thematisiert wie Tridentinum, Katholische Reform, Barockscholastik, romanische Mystik und Jansenismus. Politikgeschichtliches und biblisch-theologisches Grundlagenwissen dient zur Fundierung. An Künstlern wie Dürer und Cranach sowie Komponisten wie Schütz, Buxtehude und Bach sowie an der künstlerischen und musikalischen Ausgestaltung gottesdienstlicher Kontexte wird gezeigt, wie sich politische und religiöse Weltbilder in Musik und Kunst niedergeschlagen haben.</p>

Qualifikationsziele	Die Studierenden lesen und interpretieren eigenständig politik- und theologiegeschichtliche Quellentexte der Zeit und ordnen sie in geschichtliche Kontexte ein. Sie interpretieren Kunstwerke der Renaissance, der Reformation und der Frühen Neuzeit in geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Sie erkennen biblische Bezüge auch in außertheologischen Texten sowie in der Kunst und sind in der Lage, diese anhand von Bibel und Gottesdienstordnungen zu identifizieren und zu interpretieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	8 SWS
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Leistungspunkte	18 LP plus 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Klausur einerseits oder 2 Hausarbeiten andererseits. Nach Wahl kann eine der beiden Hausarbeiten bereits nach Ableisten der Modulhälfte, im zweiten Semester, geschrieben werden.

Modultitel	Mastermodul 5: Theorien und Geschichte, Methoden und Techniken der Renaissance- und Reformationsforschung
Teilkomponenten	<p>Pflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum (in der Regel 180 Stunden) • Archivkurs / Bibliothekskurs (2 SWS; Anbieter Geschichte FNZ, Germanistik) <p>2 Wahlpflichtkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lektürekurs (1-2 SWS; Anbieter: Evangelische Theologie, Kunstgeschichte) • Epochenmerkmale der frühneuzeitlichen Kulturgeschichte (2 SWS; Musikwissenschaft, Kunstgeschichte) • Kurs Editionswissenschaft/ Bibliothekswesen (2 SWS; Anbieter: Germanistik) • Forschungsgeschichte (2 SWS; Anbieter: Germanistik, Geschichte FNZ)
Inhalte	<p>Im wissenschafts- und methodengeschichtlichen Teil thematisiert das Modul unter europäischer Perspektivierung die Genese, theoretische Fundierung und Akzeptanz der Epochenkonstrukte Renaissance und Reformation in der internationalen wissenschaftlichen Diskussion. Beginnend mit dem Einsatz der modernen Renaissanceforschung bei Michelet und Burckhardt werden die unterschiedlichen Konzeptionen (Burdach, Nadler, Haskins, Garin, Kristeller, Burke u.a.) kritisch, unter Einschluss literarhistorischer ›Renaissance‹-Diskurse (etwa in der Moderne um 1900), vorgestellt. Überdies sollen philologische und hermeneutische Modelle der Frühen Neuzeit mit heutigen Positionen vermittelt werden. Die Erklärungsmodelle sind auf ihre Konsistenz hin zu überprüfen und die Relation der beiden Epochenbegriffe zu verwandten Periodisierungstermini (Humanismus, Gegenreformation, die Makro-Epoche der Frühen Neuzeit) zu bestimmen. Ansätze der modernen Renaissanceforschung aufnehmend ist insbesondere das Faktum der „Dezentralisation“ des in ganz Europa in allen Lebensbereichen zu beobachtenden Erneuerungsprozesses zu beachten.</p> <p>Im praktischen Teil steht die Vermittlung spezifischer Analyse-Instrumentarien der Frühneuzeit-Forschung und deren Erprobung an Originalen im Mittelpunkt. In Kooperation mit der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und dem Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Osnabrück werden im Archivkurs/Bibliothekskurs praktische Übungen an Urkunden, Handschriften und alten Drucken durchgeführt. Für die Legitimation der Geisteswissenschaften in der modernen Gesellschaft kommt dem Transfer von kulturhistorischen Wissen und neuen Forschungsergebnissen in eine breitere Öffentlichkeit über Ausstellungen, Führungen und Präsentationen immer größere Bedeutung zu. Die Studierenden sollen daher ein eigenständiges Praktikum in Museen, Archiven oder anderen kulturellen Institutionen ausüben oder werden in einem Studienprojekt am Institut an der Konzeption und konkreten Erarbeitung entsprechender Projekte beteiligt Ein Studienprojekt muss mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbart werden.</p>

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Analysekompetenz bei der Bewertung unterschiedlicher Epochenkonstrukte und Theorie-Modelle • Vertrautheit mit der internationalen und interdisziplinären Diskussion der Renaissance- und Reformationsforschung • Kenntnisse im Bereich der Wissenschaftsgeschichte • Vertrautheit im Umgang mit handschriftlichen und gedruckten Quellen der Frühen Neuzeit • Kompetenzen bei der Vermittlung neuerer Forschungsergebnisse für eine breitere Öffentlichkeit über Ausstellungen, Führungen und Präsentationen • Einblicke in relevante Berufsfelder
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Leistungspunkte	18 LP plus 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Praktikumsbericht; Referat oder Hausarbeit.

Modultitel	Kolloquium
Inhalte	Neuste Forschungen zur Renaissance- und Reformationszeit, Vorstellung der Masterarbeit)
Qualifikationsziele	Vermittlung der Diskussion und Analyse neuester Forschungsprobleme, Übertragung auf die eigene Forschungsarbeit, Vermittlung von Kenntnissen zur Strukturierung einer wissenschaftlichen Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis der sonstigen geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen aus dem Pflichtbereich und der Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Prüfungsanforderungen	Nachweis der im Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme der deutschen, europäischen und außereuropäischen Dimensionen der Epoche, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Renaissance- und Reformationsforschung. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten Themengebiet der Masterarbeit. Die Prüfung umfasst die ausführliche Diskussion des der Masterarbeit zugrunde liegenden Untersuchungsvorhabens. Dabei werden zugleich wissenschaftshistorische, theoretische oder methodische Probleme des jeweiligen Themengebiets diskutiert.

Anlage 3a**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Renaissance- und Reformationsstudien

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....

(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften)*

Anlage 3b



Certificate

The University of Osnabrück, Department of Cultural and Geological Sciences
hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (M.A.)

In Renaissance and Reformation Studies

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Cultural and Geological
Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 4a

Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer	ECTS-Grade
1. Wahlpflichtbereich:			
2. Wahlpflichtbereich:			
3. Wahlpflichtbereich:			
4. Wahlpflichtbereich:			
5. Wahlpflichtbereich:			

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

²⁾ Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

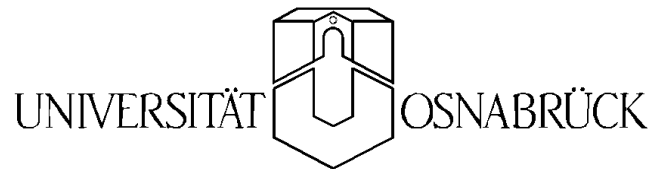
³⁾ In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf.



PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“*

ALLGEMEINER TEIL

befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009 beschlossen
in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1105

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums	1256
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	1107
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung.....	1256
§ 4	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	1107
§ 5	Fachprüfung und Gesamtnote.....	1107
§ 6	Bescheinigung und Zeugnisse	1108
§ 7	Sonstige Regelungen	1108
§ 8	In-Kraft-Treten	1257
	Anlage 1: Zeugnis.....	1258
	Anlage 2: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer.....	1263

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 118. Sitzung vom 18.02.2009 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009 befürwortet und in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009 genehmigt wurde.

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis gemäß der Standards der Nds. MasterVO-Lehr.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang *Erweiterungsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Der Umfang des Studiums beträgt bei dem Studium einer beruflichen Fachrichtung 125 Leistungspunkte (LP) und eines allgemeinbildenden Unterrichtsfaches 72 LP.
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei die erste Phase entweder dem Studienprogramm des betreffenden Faches im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*. ²Die zweite Phase des Studiums entspricht dem Studienprogramm im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. ³Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Faches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 95 LP (berufliche Fachrichtung) bzw. 42 LP (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) und auf die zweite Phase jeweils 30 LP entfallen. ⁴Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* und für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* geregelt. ⁵Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁶Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 2* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* und für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*.

§ 4 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen und zum Freiversuch sind für die erste Phase in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* und für die zweite Phase in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* geregelt, soweit nicht ein fachbezogener Besonderer Teil dieser Prüfungsordnung dies regelt.

§ 5 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* oder für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *berufliche Bildung* zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 95 (berufliche Fachrichtung) bzw. 42 (Unterrichtsfach) für die A-Note zu 30 für die B-Note, soweit ein fachbezogener Besonderer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt. ³Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs.

§ 6 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Master-Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 7 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gelten die entsprechenden Teile der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* (erste Phase) und den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* (zweite Phase). ²Schulpraktische Studien oder Module der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) brauchen im Studienprogramm des Master-Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* nicht absolviert zu werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Zeugnis

Universität Osnabrück
Fachbereich **

**Zeugnis über die Erweiterung der Prüfung
im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*
um ein weiteres Fach**

Frau / Herr*

geboren am

hat die Prüfung im Master-Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen

für das Fach

.....

mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Osnabrück, den

(Siegel der Universität)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie*
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

*Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1111).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an Grundschulen und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von zusammen 9 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1. Sem.	--	1	FD 1
	FD 3 GH/R: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	6	2. Sem.	--	2	FD 1
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>6</i>	<i>9</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Deutsch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 2 Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar (entweder in der Sprach- oder in der Literaturdidaktik)	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● M.Ed. GH ● M.Ed. R ● M.Ed. Gym 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht ● Methoden der Unterrichtsplanung und -vorbereitung, Vertiefung der didaktischen und methodischen Analyse 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Lehr- und Lernzielbestimmung ● Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien ● Medieneinsatz ● Aufsatzkunde 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten ● Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung ● Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts ● Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht ● Herleitung und Formulierung von Lehr- und Lernzielen ● Entwicklung von Aufgabenstellungen ● Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr- und Lernmaterialien ● Erprobung und Beurteilung von Unterricht 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus der Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen oder der Entwicklung von Unterrichtseinheiten /-reihen (2 LP), für 3 LP zusätzliche Klausur oder weiterer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	3 LP		
Semesterwochenstunden	2 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 3 GH/R Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 3,1 Seminar Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	60
	FD 3,2 Seminar Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. GH • M.Ed. R 		
Modulelemente	2 Seminare		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Verbindung fachwissenschaftlicher Inhalte mit didaktischen Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung • Medien und Deutschunterricht: Entwicklung und Anwendung • Sprachreflexion und Kommunikationsformen • Spezifika der Kinder- und Jugendliteratur 		
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video, Neue Medien; Kinder- und Jugendliteratur diachron / synchron; Literatur- und Gattungsgeschichte im Deutschunterricht; Aufsatzerziehung; mündliche Kommunikation; sprachreflexive Ansätze im Deutschunterricht		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik in Hinblick auf Ästhetische Erziehung und / oder Medienerziehung • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen aus Sicht der Sprach- bzw. Literaturdidaktik 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat mit Ausarbeitung oder Projekt oder Klausur oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	6 LP		
Semesterwochenstunden	4 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	M.Ed. Gym, M.Ed. Grund- und Hauptschule, M.Ed. Realschule		
Modulelemente	Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit</p>		

	<p>der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien</i>.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Änderung des Fachbezogener Besonderen Teils

Sachunterricht

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der fachbezogenen Besondere Teil Sachunterricht der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.10.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.02.2009, der in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 11.03.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1116):

1.

§ 1 wird folgendermaßen geändert:

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Sachunterricht weist der Prüfling nach, dass er umfassende wissenschaftliche und berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Sachunterricht im Hinblick auf dessen gesellschaftliche und pädagogische, sowie historisch-systematische und soziokulturelle Bedeutung erworben hat. ²Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Sachunterricht weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen genügt.

2.

§ 3 Satz 2 wird folgendermaßen geändert:

(2) Das Studium im Fach Sachunterricht umfasst ein Modul im Umfang von 9 LP.

3.

In § 2 wird die Tabelle folgendermaßen geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Fachdidaktik II Forschung und Evaluation im Sach- unterricht	4	9	1.-2. Sem.	1	1	Keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>4</i>	<i>9</i>				

4.

In § 3 Absatz 3 wird nach dem Wort „**Anlage**“ eingefügt „**1** sowie in § 5“

5.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) *Prüfungsleistungen* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - *Klausuren* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - *Hausarbeiten* in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 12 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen;
 - *mündliche Prüfung* von in der Regel 20 Minuten Dauer je Prüfling;
 - *Referat in mündlicher und schriftlicher Form*, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen;
 - *Entwurf* als konkretes Produkt eines Herstellungsprozesses sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 12 Seiten;
 - *Multiple-Choice-Klausur* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - *empirische Untersuchung* und *experimentelle Arbeit* sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 12 Seiten.
- (2) *Studiennachweise* werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - *aktive Teilnahme*: umfasst die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, an einem Exkursionstag oder an einem Tutorium und die erforderliche Vor- und Nachbereitung durch Lektüre oder Recherche; im Rahmen der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen können auch Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden; Aufgaben, die eine aktive Teilnahme dokumentieren, können u.a. sein:
 - *Referat zur Darstellung und Vermittlung* einer durch Literaturlerarbeit vorbereiteten These oder Fragestellung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens drei und höchstens fünf Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Protokoll* im Umfang von mindestens drei und höchstens sechs Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Seminar-Bericht* im Umfang von mindestens fünf und höchstens zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei Wochen;
 - *Unbenotete Klausuren* von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer.
- (3) Hiervon abweichende Erbringungsformen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

6.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Modulnote entspricht der Fachnote im Fach Sachunterricht.

7.

§ 6 wird „In-Kraft-Treten“ wird durch den folgenden Paragraphen ersetzt:

§ 6 Erweiterungsfachpraktikum

¹Im Fach Sachunterricht kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Sachunterricht nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in der *Anlage I* näher dargelegt.

8.

Die Modulbeschreibungen in Anlage 1 werden durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Modulbeschreibungen

Titel des Moduls	Fachdidaktik II: Forschung und Evaluation im Sachunterricht
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Absolventinnen und Absolventen können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Sachunterrichts wissenschaftlich reflektiert erläutern. Sie kennen ausgewählte Forschungen und unterrichtliche Umsetzungen zur Ermittlung von Lernvoraussetzungen und Lernwegen von Schülerinnen und Schülern zum Sachunterricht und können diese für die Planung von Unterricht bewerten und nutzen. Sie verstehen grundlegende fachwissenschaftliche Prinzipien und Strukturen des Sachunterrichts und können die Bedeutung von anschlussfähigem Wissen und Können für kompetentes Handeln erläutern.
Exemplarische Inhalte	- didaktische Modelle zur Planung und Analyse von Sachunterricht - Analyse von Lehr-/Lernmaterialien für den Sachunterricht - Möglichkeiten der Erfassung individueller Lernausgangslagen - individuelle Lernentwicklung: kindgerechte Rückmeldung, Beratung und Förderung - Forschung zu Lehr- und Lernprozessen
Modulelemente	Seminar: „Evaluation von Lehr- und Lernprozessen im Sachunterricht“ (5 LP) Seminar: „Forschung Fachdidaktik Sachunterricht“ (4 LP)
Angebotsturnus	jährlich
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	9
Prüfungsvorleistungen	aktive Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine Prüfungsleistung gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung im Seminar „Evaluation von Lehr- und Lernprozessen im Sachunterricht“
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Titel des Moduls	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Modultyp	Wahlmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Sachunterricht ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Sachunterricht zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums: - Erfahren und Verstehen der Relevanz sachunterrichtsdidaktischer und sachunterrichtswissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sachunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sachunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu sachunterrichtsdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. Im Praktikumsbericht sollen nach Maßgabe der im vorbereitenden Seminar erarbeiteten Standards die praktisch gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.
Modulelemente	Blockpraktikum

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung des Moduls ‚Fachdidaktik II‘
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1120).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Deutsch hat einen Studienumfang von 9 LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von zusammen 9 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1. Sem.	--	1	FD 1
	FD 3 GH/R: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	6	2. Sem.	--	2	FD 1
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>6</i>	<i>9</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Deutsch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 2 Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar (entweder in der Sprach- oder in der Literaturdidaktik)	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. GH • M.Ed. R • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht • Methoden der Unterrichtsplanung und -vorbereitung, Vertiefung der didaktischen und methodischen Analyse 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehr- und Lernzielbestimmung • Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien • Medieneinsatz • Aufsatzkunde 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten • Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung • Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts • Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht • Herleitung und Formulierung von Lehr- und Lernzielen • Entwicklung von Aufgabenstellungen • Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr- und Lernmaterialien • Erprobung und Beurteilung von Unterricht 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus der Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen oder der Entwicklung von Unterrichtseinheiten /-reihen (2 LP), für 3 LP zusätzliche Klausur oder weiterer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	3 LP		
Semesterwochenstunden	2 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 3 GH/R Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 3,1 Seminar Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	60
	FD 3,2 Seminar Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. GH • M.Ed. R 		
Modulelemente	2 Seminare		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Verbindung fachwissenschaftlicher Inhalte mit didaktischen Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung • Medien und Deutschunterricht: Entwicklung und Anwendung • Sprachreflexion und Kommunikationsformen • Spezifika der Kinder- und Jugendliteratur 		
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video, Neue Medien; Kinder- und Jugendliteratur diachron / synchron; Literatur- und Gattungsgeschichte im Deutschunterricht; Aufsatzerziehung; mündliche Kommunikation; sprachreflexive Ansätze im Deutschunterricht		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik in Hinblick auf Ästhetische Erziehung und / oder Medienerziehung • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen aus Sicht der Sprach- bzw. Literaturdidaktik 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat mit Ausarbeitung oder Projekt oder Klausur oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	6 LP		
Semesterwochenstunden	4 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	M.Ed. Gym, M.Ed. Grund- und Hauptschule, M.Ed. Realschule		
Modulelemente	Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit</p>		

	<p>der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien.</i>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreiche Ableistung des Praktikums ● Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Biologie

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der fachbezogene Besondere Teil Biologie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 385) – zuletzt geändert am 24.09.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 756) – wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie in der 77. Sitzung am 13.05.2009, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 15.04.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1125):

1.

§ 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Darin sind ggf. noch zu absolvierende schulische Fachpraktika (siehe *Anlage 1*: Modulbeschreibungen) nicht mit einbezogen.

2.

§ 4 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

⁴Die Teilnahme am schulischen Basisfachpraktikum (BFP) bzw. am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) in der Biologie setzt die Teilnahme an der Veranstaltung Erweiterungsmodul Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/ Lernforschung voraus.

3.

In § 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Biologiedidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modul- beschreibung in <i>Anlage 1</i>
1b.	Teil Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	1. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	9	12			4	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie		8	1. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in <i>Anlage 1</i>
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie	1,5	6	3. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in <i>Anlage 1</i>

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.

** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (1)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

4.

§ 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) In *Anlage 2* ist der empfohlene Studienverlauf dargestellt.

5.

§ 5 Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt geändert

⁸Die Teilnahme am schulischen Basisfachpraktikum (BFP) bzw. am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) in der Biologie setzt die Teilnahme an der Veranstaltung Erweiterungsmodul Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung voraus.

6.

In § 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Biologiedidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in <i>Anlage 1</i>
1b.	Teil Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	1. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	

4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	-	1-2 -	
	<i>Gesamtsumme</i>	24	30			7-11	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie		8	1. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie		6	3. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.

** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (2)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

7.

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) In **Anlage 2** ist der empfohlene Studienverlauf dargestellt.

8.

§ 6 Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt geändert:

⁹Die Teilnahme am schulischen Basisfachpraktikum (BFP) bzw. am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) in der Biologie setzt die Teilnahme an der Veranstaltung Erweiterungsmodul Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung voraus.

9.

In § 6 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Biologiedidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	1. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	

2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	
4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	-	1-2 -	
5.	Grundmodul Genetik	5	6	2. Sem.	-	1-2	

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohl- enes Semester	Studien- nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
6.	Wahlpflichtbereich I Grundmodul Mikrobiologie oder Biochemie	5	6	1. oder 2. Sem.	-	1	entsprechend Modul- beschreibung in Anlage 1
7.	Wahlpflichtbereich II Grundmodul Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphy- siologie oder Verhaltensbiologie	5	6	2. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	39	48			2	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohl- enes Semester	Studien- nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie		8	1. Sem.	1	-	entsprechend Modul- beschreibung in Anlage 1
	Schulisches Erweiterungsfach- praktikum Biologie		6	3. Sem.	1	-	entsprechend Modul- beschreibung in Anlage 1

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.

** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschluss- arbeit	SWS	LP	Empfohl- enes Semester	Studien- nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (3)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

10.

§ 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) In **Anlage 2** ist der empfohlene Studienverlauf dargestellt.

11.

Die Modulbeschreibungen in Anlage 1 werden durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****1.1 Pflichtbereich Unterrichtsfach Biologie als Erstfach**

Beschreibungen für das Erstfach (EF) Biologie, die Beschreibungen der Module für das Kernfach (KF) und Zweitfach (ZF) Biologie sind entsprechend enthalten.

*1.1.1 Grundmodule***Grundmodul Genetik (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy3, B.A. LA BEU1, M.A. LA LBS5)**

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik
Kontaktzeit & Struktur	3 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Übung; Genehmigung von Versuchsprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

*1.1.2 Erweiterungsmodule***Erweiterungsmodul Biochemie: Konzepte der Biochemie**

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte biochemische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für biochemische Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, biophysikalische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert und ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Biochemie

Inhalte	<p><i>Vorlesung Biochemische Aspekte klinischer Medizin</i> Darstellung von biochemischen Sachverhalten anhand klinischer Fallbeispiele durch selbstständig erstellte Präsentationen anhand relevanter Lehrbuchkapitel und ergänzender Originalliteratur nebst kritischer Diskussion <i>oder</i> <i>Vorlesung Proteinstruktur und Proteindesign</i> Vertiefte Darstellung der Proteinstrukturebenen und Proteinfaltungsmechanismen, Struktur-Funktionsbeziehungen anhand ausgewählter Beispiele. Synthetische Proteine. Bioinformatische Bezüge zur Proteinstruktur. <i>oder</i> <i>Vorlesung Physikalische und chemische Grundlagen biochemischer Arbeitsmethoden</i> Fällungsmethoden, Proteinbestimmung, UV/VIS-Spektroskopie, Zentrifugation, Elektrophorese, Chromatographie, chemische Modifizierungen von Proteinen, neuere analytische Methoden.</p> <p><i>Anmerkung: Pro Semester wird mindestens eine dieser VL angeboten.</i></p> <p><i>Seminar</i> Anhand von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Biochemie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Struktur-Funktionsbeziehungen: Charakterisierung und Analytik biochemischer Makromoleküle</p>
Prüfungsform	<p>Vorlesung Biochemische Aspekte klinischer Medizin: Präsentation (50%) & Klausur über die gesamte Veranstaltung (50%) Vorlesung Proteinstruktur und Proteindesign: Klausur Vorlesung Physikalische und chemische Grundlagen biochemischer Arbeitsmethoden: Klausur Seminar: Klausur Übungen: arithmetisches Mittel der vier Protokollnoten.</p>
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarklausurnote und arithmetisch gemittelter Note der Übungsprotokolle. Die Note zur VL „Aspekte“ errechnet sich aus dem Mittelwert der Note der Präsentation und der Abschlussklausurnote zu dieser VL. Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der vier Protokollnoten.</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem. M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biophysik: Kinetik und Spektroskopie

Ziel	<p>Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über physikochemische Grundlagen und biophysikalische Methoden und erlernen mittels Rechenübungen die Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden experimentelle biophysikalische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden quantitativ analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren bewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.</p>
Kontaktzeit & Struktur	<p>2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung (Laborübung FP I)</p>
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Biophysik

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Reaktionskinetik, Enzymkinetik; Grundlagen der Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung II</p> <p><i>Seminar:</i> Anwendungen moderner biophysikalischer Methoden</p> <p><i>Übung:</i> Molekülspektroskopie und Proteinstruktur; Kinetik</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Klausur über die Inhalte der Vorlesung und der Rechenübungen (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15-30 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote, und Note der mündlichen Prüfung zur Übung.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Zellen: 1. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Botanik: Ökologische Anpassungen im Pflanzenreich

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Interpretation von anatomischen Schnitten pflanzlicher Gewebe mittels erweiterter Präparations- und Färbetechniken. Selbstständige Bearbeitung anhand von Literatur. Erstellen wissenschaftlicher Zeichnungen und Mikrophotographie.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Botanik
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Morphologische, anatomische und physiologische Anpassungsmechanismen von Pflanzen an Extremstandorte (Trockenheit, Nässe, Salzstandorte, nährstoffarme Standorte); besondere Anpassungen an tropische Habitate, z.B. Lianen, Epiphyten und karnivore Pflanzen, Grundlagen der Bionik</p> <p><i>Übung:</i> ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Lehrbüchern, Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich Vegetation und Lebensformen der Tropen vermittelt, zT mit Demonstrationen im Botanischen Garten</p>
Prüfungsform	Klausur über die Inhalte der Vorlesung und der Übungen (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	<p>BSc. Organismen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Botanik

Erweiterungsmodul Genetik: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten

Ziel	Die Studierenden sollen erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Struktur, Organisation und Expression genetischer Information (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Gen-Regulationsmechanismen. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden dabei genetische, biochemische und molekularbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhaltenen Ergebnisse werden sorgfältig ausgewertet und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Genetik
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> „Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten“ Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über die transkriptionellen und post-transkriptionellen Regulationsmechanismen auf dem Weg vom Gen zum Protein.</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Genetik von Pro- und Eukaryonten erarbeitet.</p> <p><i>Übung:</i> Versuche aus der Human-, Hefe- und Bakterien-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Mutanten-Analyse, Transformation, Restriktion/Modifikation, Komplementation und Suppression.</p>
Prüfungsform	<p>1. 1 Klausur über die Inhalte der Vorlesung und 1 Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)</p> <p>2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten)</p>
Modulnote	Die Klausurnoten der Vorlesung und der Übung sowie die Bewertung des Referats im Seminar gehen mit jeweils einem Drittel in die Modulnote ein.
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über molekulare Grundlagen des bakteriellen Stoffwechsels und der Anpassung an diverse Habitate sowie der Regulation (siehe Inhalte). Dabei soll das Verständnis für die besondere Adaptionsfähigkeit von Mikroorganismen entwickelt werden. Studierende können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Mikrobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Bakterielle Physiologie, besondere StoffwechsellLeistungen. Anaerobe Lebensweisen, Gärungen, Phylogenie, Biotechnische Aspekte der Mikrobiologie, Regulationsmechanismen, Kontrolle mikrobiellen Wachstums (Hygiene, Antibiotika)</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Mikrobiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung:</i> Methoden der molekularen Mikrobiologie: fortgeschrittene mikrobiologische, molekularbiologische, zellbiologische und genetische Techniken</p>												
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. Bewertung der Protokolle zu den Übungen 												
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Protokoll zu den Übungen.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung ergibt sich aus der Bewertung der Protokolle zu den Übungen</p>												
Verwendbarkeit	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">BSc. Zellen:</td> <td style="width: 50%;">5. Sem.</td> </tr> <tr> <td>BSc. LA Gy (HF):</td> <td>5. Sem.</td> </tr> <tr> <td>M.Ed. LA Gy (KF)³:</td> <td>1. Sem.</td> </tr> <tr> <td>M.Ed. LA Gy (EF)³:</td> <td>3. Sem.</td> </tr> <tr> <td>LA BBS:</td> <td>5.-7. Sem.</td> </tr> <tr> <td>M.Ed. LA LBS⁵:</td> <td>3. Sem.</td> </tr> </table>	BSc. Zellen:	5. Sem.	BSc. LA Gy (HF):	5. Sem.	M.Ed. LA Gy (KF) ³ :	1. Sem.	M.Ed. LA Gy (EF) ³ :	3. Sem.	LA BBS:	5.-7. Sem.	M.Ed. LA LBS ⁵ :	3. Sem.
BSc. Zellen:	5. Sem.												
BSc. LA Gy (HF):	5. Sem.												
M.Ed. LA Gy (KF) ³ :	1. Sem.												
M.Ed. LA Gy (EF) ³ :	3. Sem.												
LA BBS:	5.-7. Sem.												
M.Ed. LA LBS ⁵ :	3. Sem.												
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie												

Erweiterungsmodul Mikrobielle Zellbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Mikrobiellen Zellbiologie (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die molekularen Grundlagen der Zellfunktionen pro- und eukaryotischer Mikroorganismen. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, molekularbiologische, bakteriengenetische, zellbiologische und mikroskopische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Mikrobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Besondere Zellstrukturen, mikrobielle Gemeinschaften (<i>quorum sensing</i>, Biofilme), differenzierte Lebensweisen (Sporulation, etc.), mikrobielle Bewegungsformen, Chemotaxis, Extremophile, Archäen, bakterielle Systembiologie</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der mikrobiellen Zellbiologie erarbeitet. Studierende erlernen die eigenständige Ausarbeitung eines kurzen englisch-sprachigen Übersichtsartikels zu ausgewählten Aspekten der Zellfunktion von Bakterien und Pilzen. Hierbei wird auch die Erstellung von wissenschaftlichen Illustrationen erlernt.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der zellulären Mikrobiologie, Untersuchung von Interaktionen zwischen Mikroorganismen, Chemotaxis und Motilität, Erlernen bakterien-genetischer Methoden, Mutagenese von Bakterien</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Bewertung eines selbstständig erstellten Übersichtsartikels zu Themen des Seminars 4. Bewertung der Protokolle zu den Übungen
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Protokoll zu den Übungen.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Bewertung des Übersichtsartikels.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung ergibt sich aus der Bewertung der Protokolle zu den Übungen.</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie: Prinzipien der Neurobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte neurobiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die neurobiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labor-technisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Neurobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung Neurobiologie I</i> Molekulare und zelluläre Neurobiologie (Zellbiologie von Neuronen, Erregungsbildung und -leitung, Steuerung der Muskelkontraktion, Synapse und Neurosekretion, Sinnesrezeptoren, Neuronale Entwicklung und Plastizität, Molekulare Ansätze zur Untersuchung und Behandlung von Krankheiten des Nervensystems)</p> <p><i>Seminar Neurobiologie I</i> Mit Hilfe von Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie: Gentransfer in neurale Zellen, Anlegen von Primärkulturen, immunocytochemische Techniken, fluoreszenzmikroskopische Techniken, Isolierung von Neurofilamenten</p>
Prüfungsform	<p>1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung Neurobiologie I (in der Regel 90 Minuten)</p> <p>2. Protokoll über die Übung</p>
Modulnote	Die Note der Klausur geht zu zwei Drittel, die Note des Übungsprotokolls zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Vegetationsökologie

Ziel	<p><i>Fachwissenschaftliche Kompetenzen:</i> Erwerb erweiterter Kenntnisse über ausgewählte ökologische Themen/Methoden. Weiterentwicklung des Verständnisses für komplexe ökologische Zusammenhänge und Prozesse. Erweiterte Kenntnis ausgewählter, ökologischer Prinzipien, typischer Arten und biotischer/abiotischer Strukturen/Faktoren. Planung und Anwendung komplexen Probendesigns. Erhebung und Protokollierung komplexer ökologischer Daten/Parameter. Tiefergehendes Verständnis und Anwendungskompetenz für wissenschaftliche Methoden, wie Hypothese, Analyse und Auswertung sowie für komplexe grafische bzw. tabellarische Darstellungen. Fähigkeit zur Übertragung auf andere Sachverhalte u. Lebensräume.</p> <p><i>Methodische Kompetenzen:</i> Weitgehend selbständige, praktische Erfahrung bei der Planung und Durchführung komplexer ökologischer Untersuchungen, Datenerhebungen oder Versuche. Einführung in komplexe ökologische Auswertungsmethoden bzw. Datenanalysen. Umgang mit komplexen Versuchsaufbauten zur Messung von Standortfaktoren. Intensive Recherche und Auswertung fremdsprachiger Fachliteratur (Web of Science).</p>
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Ökologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Phytozönosen, Standorte und Standortfaktoren, Prozesse, Kreisläufe, Systeme, Datenerfassung, Analysemethoden.</p> <p><i>Übung:</i> Erfassung und Analyse von Standorten und Standortfaktoren sowie von Phytozönosen.</p>
Prüfungsform	Benotung des Seminarbeitrages. Klausur oder mündliche Prüfung über Inhalte von Vorlesung und Seminar. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Modulnote	Mittelwert aus Klausur- und Seminarnote

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte molekulare und zellbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Pflanzenphysiologie
Inhalte	<i>Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels</i> Grundlagen der Proteinchemie, Enzymeigenschaften, covalente Regulation, allosterische Regulation <i>Seminar: Post-translationale Regulation von Enzymen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pathophysiologie erarbeitet. <i>Übung: Licht/Dunkelmodulation von Chloroplastenenzymen</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Techniken: Enzymreinigung, Herstellung rekombinanter Proteine, post-translationale Modifikation, Lichtregulation des Chloroplastenstoffwechsels
Prüfungsform	1. Klausur wahlweise über die Inhalte einer der folgenden Vorlesungen: <i>Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen</i> (EM-PP1 = WS); <i>Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> (EM-PP2/MM-PP1 = SS); <i>Rolle pflanzlicher Sekundärmetabolite bei biotischem Stress</i> (EM-MM2 = WS); (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungs- und Übungsklausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Rolle abiotischer Faktoren als Signale und Stress für Pflanzen

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte molekulare und zellbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung

Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Pflanzenphysiologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung: Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> Signaltransduktion, Regulation der Genexpression, Zellteilung, Wachstum, Entwicklung, Einfluss äußerer Faktoren, Stressphysiologie, abiotische Faktoren, Phytohormonwirkungen</p> <p><i>Seminar: Signale und Stress bei Pflanzen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pathophysiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung: Lichtregulation des Chloroplastenstoffwechsels</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Techniken: Nachweis von Transkript- und Proteinsynthese beim Ergrünen</p>
Prüfungsform	<p>1. Klausur wahlweise über die Inhalte einer der folgenden Vorlesungen: <i>Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen</i> (EM-PP1 = WS); <i>Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> (EM-PP2/MM-PP1 = SS); <i>Rolle pflanzlicher Sekundärmetabolite bei biotischem Stress</i> (EM-MM2 = WS); (in der Regel 90 Minuten)</p> <p>2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)</p>
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungs- und Übungsklausurnote
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem. M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie: Molekulare und zelluläre Physiologie I

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Tierphysiologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung</i> Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion</p> <p><i>Seminar</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Physiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>

Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. drei mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Note der mündlichen Prüfung zur Übung. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar. Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie: Molekulare und zelluläre Physiologie II

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) (mit Teilen aus dem WS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Tierphysiologie
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere <i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pathophysiologie erarbeitet. <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. drei mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Note der mündlichen Prüfung zur Übung. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar. Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen

Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Verhaltensbiologie: Evolutionsbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Themen der Verhaltensbiologie - Schwerpunkt Evolutionsbiologie und Theoretische Konzepte (siehe Inhalte). Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden theoretisch und versuchstechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden und Konzepte an. Sie erlernen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten in Kleinstgruppen (incl. Statistischer Auswertung) anhand ausgewählter Versuche und das Erstellen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Verhaltensbiologie
Inhalte	<i>Vorlesung „Evolutionsbiologie und theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie“:</i> Grundlagen; Multilevel Selection; Co-evolution; Spieltheorie; optimal foraging theory <i>Seminar „Evolution und Theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie“:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Evolutionsbiologie und Theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie erarbeitet. Die ausgewählten Publikationen führen direkt zu den geplanten Versuchen der Übungen. Damit sollen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, eigene kleine wissenschaftliche Projekte für die Übungen entwickeln zu können. <i>Übung</i> Durchführung kleiner wissenschaftlicher Projekte in zweier Gruppen, die im Seminar erarbeitet wurden. Teilnahme an Vorträgen von internationalen Wissenschaftlern, die auf diesem entsprechenden Schwerpunktthema arbeiten und speziell für dieses Modul eingeladen werden
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema und Mitarbeit während des Seminars 3. Mitarbeit und Protokoll (gemäß den Standards einer wissenschaftlichen Publikation) zu den Versuchen der Übungen
Modulnote	Vorlesungsklausurnote : Seminarnote : Übungen= 2 : 1 : 2. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatsnote und der Note für die Mitarbeit im Seminar. Die Übungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Mitarbeits- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Verhaltensbiologie

Erweiterungsmodul Verhaltensbiologie: Ausgewählte Themen der Verhaltensbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte, aktuelle Themen der Verhaltensbiologie mit wechselnden Schwerpunkten (siehe Inhalte). Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden theoretisch und versuchstechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden und Konzepte an. Sie erlernen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten in Kleinstgruppen (incl. Statistischer Auswertung) anhand ausgewählter und das Erstellen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Verhaltensbiologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung I: „Soziale Evolution: Kooperation & Konflikte“</i> Sozialsysteme, Evolution von Kooperation, Genomische Konflikte, Konflikte in sozialen Insektenstaaten, Kooperation und Konflikte zwischen Arten: Mutualismus & Parasitismus <i>oder</i> <i>Vorlesung II: „Gene & Verhalten“</i> Molekulare Grundlagen des Verhaltens, Evo-devo, Sociogenomics <i>oder</i> <i>Vorlesung III: „Frequenzabhängige Selektion & Kommunikation“</i> Alternative Paarungsstrategien, Gefangenen Dilemma, Mutualismus, Parasitismus, Konzepte der Evolution von Kommunikation, „sensory exploitation“, chemische und akustische Kommunikation</p> <p>Diese VL werden alternierend angeboten.</p> <p><i>Seminar zu einem der obigen Themen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus einem ausgewählten, aktuellen Bereich der Verhaltensbiologie (siehe Vorlesung) erarbeitet. Die ausgewählten Publikationen führen direkt zu den geplanten Versuchen der Übungen. Damit sollen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, eigene kleine wissenschaftliche Projekte für die Übungen entwickeln zu können.</p> <p><i>Übung</i> Durchführung kleiner wissenschaftlicher Projekte in zweier Gruppen, die im Seminar erarbeitet wurden. Teilnahme an Vorträgen von internationalen Wissenschaftlern, die auf diesem entsprechenden Schwerpunktthema arbeiten und speziell für dieses Modul eingeladen werden</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema und Mitarbeit während des Seminars 3. Mitarbeit und Protokoll (gemäß den Standards einer wissenschaftlichen Publikation) zu den Versuchen der Übungen
Modulnote	<p>Vorlesungsklausurnote : Seminarnote : Übungen = 2 : 1 : 2.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatsnote und der Note für die Mitarbeit im Seminar.</p> <p>Die Übungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Mitarbeits- und Protokollnote</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Organismen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Organismen: 1. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>LA BBS: 5.-7. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Verhaltensbiologie

Erweiterungsmodul Zoologie: Allgemeine Entwicklungsbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte entwicklungsbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, zellbiologische und entwicklungsbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden analysiert, statistisch ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Zoologie
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Grundlegende Konzepte der Entwicklungsbiologie, Realisierung des Körpergrundbauplans (u. a. Achsendetermination), Musterbildung, Organogenese, die wichtigsten „Modellorganismen“ der Entwicklungsbiologie, molekulare Prinzipien der Differenzierung. <i>Seminar (auch für Zusatzangebot 1):</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Entwicklungsbiologie und verwandten Disziplinen (inkl. medizinisch relevanter Aspekte) diskutiert und erarbeitet. <i>Übung:</i> Die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse werden anhand von entwicklungsbiologischen Experimenten mit ausgewählten Tiergruppen vertieft. Die Studierenden sollen die heute in der entwicklungsbiologischen Forschung am häufigsten verwendeten „Modellorganismen“, wie etwa Nematoden, Insekten, Fisch und Huhn, kennenlernen (die Auswahl der Organismen variiert je nach Verfügbarkeit).
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Benotetes Protokoll, das nach Abschluss der Übung erstellt wird
Modulnote	Die Klausurnote geht zu einem Drittel und die Protokollnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein.
Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ³ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie: Evolution und Phylogenie der Tiere

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte evolutionsbiologische Prozesse sowie Regeln und Prinzipien der phylogenetischen Systematik. Sie entwickeln Verständnis für die phylogenetischen Abläufe und Zusammenhänge zwischen Struktur, Funktion und Evolution. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie lernen u. a. labortechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden kennen. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden analysiert, statistisch ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Zoologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Das phylogenetische System und die Evolution vielzelliger Tiere (Metazoa); vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche sowie molekularsystematische Aspekte in der Systematik. Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie.</p> <p><i>Seminar (auch für Zusatzangebot 1):</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und aktueller Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der zoologischen Systematik und verwandter Disziplinen diskutiert und erarbeitet. Diese werden von den Studierenden in Form von Vorträgen dem Auditorium präsentiert.</p> <p><i>Übung:</i> Die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse werden an ausgewählten Tiergruppen vertieft. Es werden Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen. Die Studierenden sollen die heute in der modernen Systematik bestehenden Konflikte und Probleme kennenlernen und kritisch bewerten (die Auswahl der Organismen variiert je nach Verfügbarkeit und aktueller zu bearbeitender Problematik).</p>
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Benotetes Protokoll, das nach Abschluss der Übung erstellt wird
Modulnote	Die Klausurnote geht zu einem Drittel und die Protokollnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein.
Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

1.1.3 weitere Pflichtveranstaltungen

Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit)

Nur Pflicht, wenn eine Masterarbeit in der Biologie beabsichtigt ist. Sonst alternativ: 1 Grundmodul (s. 1.1.1) plus zwei kleine Exkursionen

Ziel	Praktische Bearbeitung einer biowissenschaftlichen Fragestellung aus den aktuellen Forschungsgebieten der organismisch oder zellulär ausgerichteten Arbeitsgruppen der Biologie. Darstellung der Ergebnisse in schriftlicher (Protokoll – Studienarbeit - Poster) und mündlicher Form (Vortrag - Präsentation Posterdemonstration).
Kontaktzeit & Struktur	Eine ganztägige Laborarbeit von 2,5 bis 3 Wochen oder eine vergleichbare Freilandarbeit
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, nach individueller Absprache
Leistungspunkte – ECTS & Workload	8 Leistungspunkte – 240 Std.
Teilnahmevoraussetzungen:	In der Regel ein vorausgehendes Erweiterungsmodul
Prüfungsform	Benotung des Protokolls oder Posters, der Qualität der durchgeführten Arbeit und des Vortrags oder der Posterdemonstration.
Modulnote	Mittelwert dieser Noten
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy3 (EF, KF): 3. Sem. (Pflicht, wenn Master-Arbeit in der Biologie beabsichtigt ist) M.Ed. LA LBS5: 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der Biologie

Kleine Exkursionen

Ziel	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Kontaktzeit & Struktur	In der Regel halbtägig bis ganztägig
Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Häufigkeit des Angebots	Mehrere pro Jahr
Leistungspunkte - ECTS Workload	je 1 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, unbenotet
Modulnote	Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten
Lehrende	Lehrende der Biologie

1.2 Wahlpflichtbereiche*1.2.1 Wahlpflichtbereich I***Grundmodul Biochemie (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy3/M.A. LBS5)**

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS, ab WS 2011/12 nur noch im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen, molekularbiologische Konzepte, biomolekulare Analytik
Prüfungsform	1 Klausur über Vorlesung und Tutorium; Genehmigung der Übungsprotokolle
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über den Aufbau und die Diversität pro- und eukaryontische Mikroorganismen. Die Grundlagen der mikrobiellen Physiologie und der Zellfunktion sowie basale Techniken der Kultivierung und Differenzierung von Mikroorganismen werden vermittelt. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer mikrobiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. die aseptische Arbeitstechniken, Vorbereitung von Nährmedien, Kultivierung von Mikroorganismen, Differenzierung, Mikroskopie, und Färbetechniken werden trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (ab 2011 im SS)
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften

Inhalte	<p><i>Vorlesung: Grundlagen der Mikrobiologie</i> Mikrobielle Diversität und Phylogenie, Aufbau der bakteriellen Zelle, Zellformen und besondere Strukturen, Wachstum und Stoffphysiologie von Bakterien, Mikroorganismen in der Umwelt, Biotechnik und als Krankheitserreger, Bakteriengenetik, Evolution und horizontaler Gentransfer, Biologie von Bakteriophagen und Viren</p> <p><i>Übung:</i> Grundlegende Arbeitstechniken der Anreicherung, Isolierung und Differenzierung von Mikroorganismen aus der Umwelt und vom Menschen, aseptische Arbeitstechniken und Sterilisation, Quantifizierung von Mikroorganismen und Wachstum, Wirkung von Antibiotika.</p> <p><i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung, Interpretation der Ergebnisse, Fehlerbetrachtung und Diskussion weiterführender Versuche.</p>
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übung (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus den beiden Klausuren
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 5.-7. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

1.2.1 Wahlpflichtbereich II

Grundmodul Neurobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte neurobiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die neurobiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine neurobiologische Grundprinzipien und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer neurobiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Pipetten, Antikörperlösungen und grundlegende Färbetechniken werden präzisiert. Die Bedienung von Laborgeräten wie z.B. dem Mikroskop wird trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Übung
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Ausgewählte Aspekte der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie <i>Übung:</i> Elektrophysiologie, Neuroanatomie und Neurohistologie, Struktur von neuronalen Vorläuferzellen und Nervenzellen, lichtmikroskopische Immunzytochemie
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Protokoll über die Übung
Modulnote	Die Note der Klausur geht zu zwei Drittel, die Gesamtnote der Übungsprotokolle zu einem Drittel in die in die Modulnote ein

Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die physiologischen und biochemischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine Grundprinzipien des autotrophen Wachstums der Pflanzen und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer physiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Lösungen, Pipetten, pH-Metern werden in konkreten Versuchen eingeübt. Die Bedienung diverser Laborgeräte wie z.B. Photometer, Messelektroden und Binokulare wird trainiert
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Biochemische und energetische Grundlagen der Photoautotrophie; Assimilation von C, N und S; Synthese, Transport, Speicherung und Mobilisierung von Kohlenhydraten, Fetten und Speicherproteinen <i>Übung:</i> Teilgebiete der Pflanzenphysiologie Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Photosynthese; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 6090 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 6090 Minuten)
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausuren
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine physiologische Grundprinzipien und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer physiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Lösungen, Pipetten, pH-Metern werden präzisiert. Die Bedienung diverser Laborgeräte wie z.B. Photometer, Messverstärker, Drucker und Oszilloskopen wird trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Sauerstoff, Ernährung und Verdauung, Osmoregulation, quergestreifter Skelettmuskel, glatte Muskulatur und Herzmuskel <i>Übung:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Sauerstoff, Bausteine des Tierkörpers, Ernährung und Verdauung, Osmoregulation, Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten) 3. zu jedem der acht Versuchstage der Übung je eine Kurzklausur über die Inhalte des jeweiligen Versuchstages (5 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausur und Übungsklausur. Die Übungsklausur setzt sich aus einer Abschlussklausur und acht Kurzklausuren zusammen. Die Kurzklausuren gehen zu einem Drittel, die Abschlussklausur zu zwei Drittel in die Gesamtnote der Übungsklausur ein.
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Grundmodul Verhaltensbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse der Verhaltensbiologie und ihrer theoretischen Grundlagen. Sie erhalten eine Einführung in die hypothesenbasierte Planung, Durchführung und Auswertung von Verhaltensversuchen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	6 Leistungspunkte ca. 180 Std. (75 – 105)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Einführung in die Grundlagen der Verhaltensbiologie: Proximate und Ultimate Ursachen von Verhalten; Verhaltensphysiologie und –Neurobiologie; Verhaltensökologie</p> <p><i>Übung:</i> Einführung in Versuchsplanung, -Design und –Auswertung Einführung in die Grundlagen der Statistik Versuche zu grundlegenden Theorien der Verhaltensbiologie z.B. Kommunikation; „optimal foraging“ Theorie; sexuelle Selektion</p> <p><i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung</p>
Prüfungsform	<p>1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Mitarbeit und Protokoll zu den Versuchen der Übungen</p>
Modulnote	<p>Klausurnote Vorlesung : Protokoll Übungen : Mitarbeit Übungen = 2 : 1 : 1.</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF): 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS⁵: 2. Sem. (Wahlpflicht)</p>
Lehrende	<p>Lehrende der AG Verhaltensbiologie</p>

1.3 Zusatzbereich Praktikum III

Schulisches Basisfachpraktikum Biologie (BFP)

Inhalte und Ziele des Basisfachpraktikums Biologie	<p>Die Studierenden...</p> <p>... erfahren und verstehen die Relevanz biodidaktischer und biowissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Biologieunterrichts indem Sachanalysen korrekt in Unterrichtsentwürfe eingearbeitet werden, ... erfahren und verstehen die Relevanz biologiedidaktischer Forschungsergebnisse für die Praxis des Biologieunterrichts, indem Ergebnisse in Unterrichtsentwürfen korrekt und sinnvoll referenziert werden, ... entwickeln die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Biologieunterrichts auch unter Einbindung verfügbarer biologiedidaktischer Forschungsmethoden, indem diese Beobachtungen systematisch im Fachpraktikum eingesetzt um im Bericht thematisiert werden, ... erlangen die Befähigung zu biologiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche, und dokumentieren dies in einem Praktikumsbericht.</p>
Kontaktzeit & Struktur	<p>5-wöchiges Praktikum (8 LP)</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Jährlich</p>
Leistungspunkte – ECTS & Workload	<p>8 Leistungspunkte – ca. 240 Stunden</p>
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Grundmodul Biologiedidaktik, Besuch des Erweiterungsmoduls Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf die Fachpraktika: Biologiedidaktische Lehr-/ Lernforschung (Seminar)</p>
Inhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Biologie ermöglicht den Studierenden, sich im Kontext des Faches Biologie zu erproben und die Relevanz biologiedidaktischer Forschung für die unterrichtliche Praxis zu erkennen. Konzeptgeleitete Planung von fachspezifischen Lernumgebungen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung. Erprobung fachspezifischer Unterrichtskonzepte auch auf der Basis der Erkenntnisse biologiedidaktischer Lehr-/ Lernforschung.</p>

Studiennachweise	Ausführlicher, unbenoteter Praktikumsbericht
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy3 (EF, KF, ZF): 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

Erweiterungsfachpraktikum Biologie (EFP)

Ziele des Erweiterungsfachpraktikums Biologie	Die Studierenden... ... erfahren und verstehen die Relevanz biodidaktischer und biowissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Biologieunterrichts indem Sachanalysen korrekt in Unterrichtsentwürfe eingearbeitet werden, ... erfahren und verstehen die Relevanz biologiedidaktischer Forschungsergebnisse für die Praxis des Biologieunterrichts, indem Ergebnisse in Unterrichtsentwürfen korrekt und sinnvoll referenziert werden, ... entwickeln die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Biologieunterrichts auch unter Einbindung verfügbarer biologiedidaktischer Forschungsmethoden, indem diese Beobachtungen systematisch im Fachpraktikum eingesetzt um im Bericht thematisiert werden, ... erlangen die Befähigung zu biologiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche, und dokumentieren dies in einem Praktikumsbericht.
Kontaktzeit & Struktur	4-wöchiges Praktikum (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS & Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Stunden
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Biologiedidaktik, Besuch des Erweiterungsmoduls Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf die Fachpraktika: Biologiedidaktische Lehr-/ Lernforschung (Seminar) Schulisches Basisfachpraktikum in einem anderen Fach
Inhalte	Konzeptgeleitete Planung von fachspezifischen Lernumgebungen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung. Erprobung fachspezifischer Unterrichtskonzepte auch auf der Basis der Erkenntnisse biologiedidaktischer Lehr-/ Lernforschung.
Studiennachweise	Ausführlicher, unbenoteter Praktikumsbericht
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy3 (EF, KF, ZF): 2. oder 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

1.4 Zusatzbereich Masterabschlussarbeit

Master-Arbeit

Ziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung in einem vorgegebenen Zeitraum naturwissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten Empirischer Teil: Erwerb vertiefter Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz: Planung, Durchführung und kritische Reflexion von selbstständig durchgeführten Studien über ein definiertes, biologisches Problem. Schriftlicher Teil: Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken: Wissenschaftlich fundierte Darstellung biologischer Fragestellungen; Beherrschung der Regeln naturwissenschaftlichen Schreibens; Fähigkeit klarer Argumentation und Präsentation empirischer Befunde; Darstellung, Bewertung und Diskussion unter Berücksichtigung aktueller, relevanter Literatur. Mündlicher Teil (Präsentation) (innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit): Vertiefung der Methoden- und Sozialkompetenz: Präsentationstechniken, mündlicher Vortrag, Diskussionsfähigkeit; kommunikative Darstellung em-
-------------	---

	pirischer und theoretischer Befunde. Diskursive Auseinandersetzung mit Kommentaren und Fragen zur Masterarbeit
Kontaktzeit & Struktur	Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 6 Monaten
Häufigkeit des Angebots:	Semesterweise; nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload:	18 Leistungspunkte – 6 Monate 2 Leistungspunkte (Präsentation)
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern
Inhalte	<p>1. Empirischer und schriftlicher Teil: Experimentelle Studie zu einem individuell vereinbarten Thema und anschließende schriftliche Ausarbeitung entsprechend den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens sowie eine mündliche Präsentation. Die Masterarbeit besteht aus: Zusammenfassung, Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Liste der Referenzen. Es sind aktuelle Auswertungsmethoden anzuwenden sowie Literatur- und Datenbankrecherchen durchzuführen und die Ergebnisse im Kontext des aktuellen Kenntnisstands zu diskutieren.</p> <p>2. Mündlicher Teil (Präsentation)) (innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit): Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen zur Master-Arbeit gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich.</p>
Prüfungsform:	Die Master-Arbeit und die Präsentation werden von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote:	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten für die Masterarbeit und Mittelwert der beiden Noten für den Präsentation im Verhältnis 5:1 (Masterarbeit zu Präsentation der Masterarbeit)
Verwendbarkeit:	M.Ed. LA Gy ³ : 4. Sem.
Lehrende:	Lehrende der Biologie

¹Bachelor-Studiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“

²Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung“

³Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“

⁴Master-Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und Master-Studiengang an Realschulen“ voraussichtlich ab WS 2010/11.

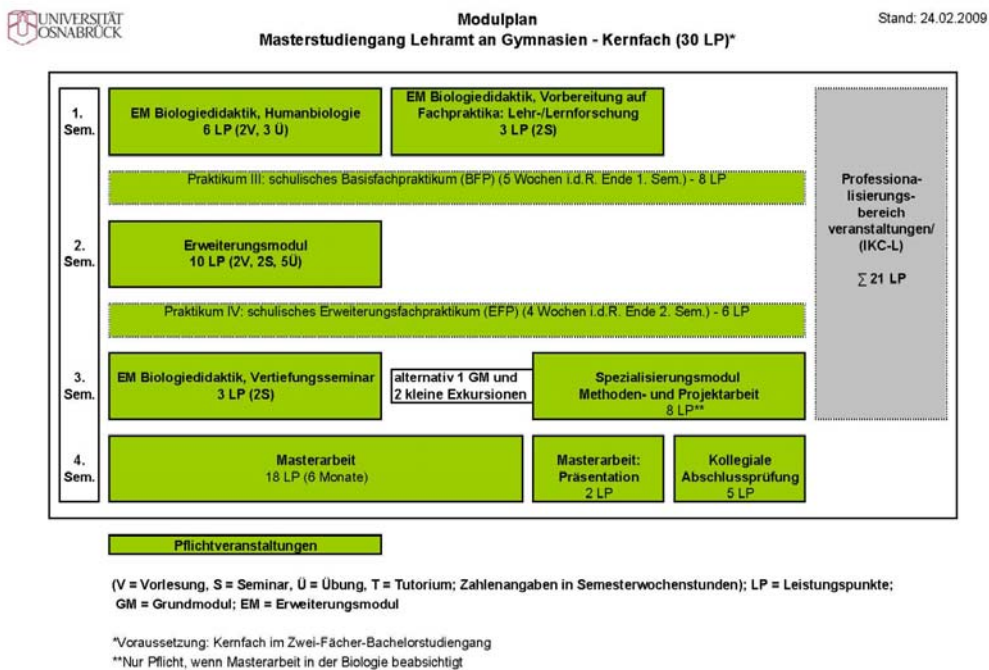
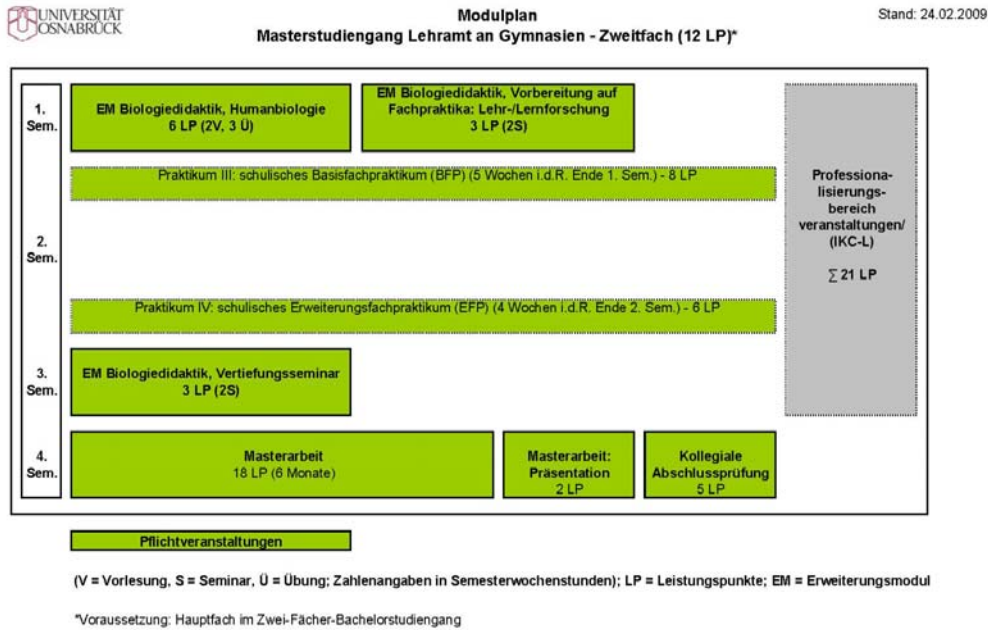
⁵Master-Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

12.

Folgende Anlage 2 wird hinzugefügt:

Anlage 2:

Studienverlaufspläne





Modulplan Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien - Erstfach (48 LP)*

Stand: 24.02.2009

1. Sem.	EM Biologiedidaktik, Humanbiologie 6 LP (2V, 3Ü)	EM Biologiedidaktik, Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung 3 LP (2S)	GM Mikrobiologie 6 LP (2V, 3Ü)	Praktikum III: schulisches Basisfachpraktikum (BFP) (5 Wochen i.d.R. Ende 1. Sem.) - 6 LP			Pro- fession- nalisie- rungs- bereich/ (IKC-L) Σ 21 LP	
2. Sem.	GM Genetik 6 LP (3V, 2Ü)	GM Biochemie 6 LP (2V, 1T, 2Ü)	GM Neurobiologie 6 LP (2V, 3Ü)	GM Pflanzenphys. 6 LP (2V, 3Ü)	GM Tierphysiologie 6 LP (2V, 3Ü)	GM Verhaltens- biologie 6 LP (2V, 3Ü)		
	Praktikum IV: schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) (4 Wochen i.d.R. Ende 2. Sem.) - 6 LP							
3. Sem.	EM Biologiedidaktik, Vertiefungsseminar 3 LP (2S)	Erweiterungsmodul 10 LP (2V, 2S, 5Ü)	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit 8 LP**		alternativ 1 GM und 2 kleine Exkursionen			
4. Sem.	Masterarbeit 18 LP (6 Monate)		Masterarbeit: Präsentation 2 LP	Kollegiale Abschlussprüfung 5 LP				

Pflichtveranstaltungen
Wahlpflichtbereich I (1 von 2)
Wahlpflichtbereich II (1 von 5)

(V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, T = Tutorium; Zahlenangaben in Semesterwochenstunden); LP = Leistungspunkte;
GM = Grundmodul; EM = Erweiterungsmodul

*Voraussetzung: Nebenfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
**Nur Pflicht, wenn Masterarbeit in der Biologie beabsichtigt

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1152).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Deutsch hat als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind die ggf. noch zu absolvierenden Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Deutsch mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von einem Teilmodul (NDL 4,1 LA) im Umfang von 2 LP, drei Modulen (FD 1, FD 2 und FD 3) im Umfang von zusammen 12 LP und einem Prüfungskolloquium (bzw. einer weiteren Veranstaltung) im Umfang von 2 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem Teilmodul (NDL 4,2 LA oder NDL 5 GYM) im Umfang von 4 LP, einem Wahlpflicht-Kurzmodul (FN/ÄDL 3 GYM oder FN/ÄDL 4 GYM) im Umfang von 4 LP, und zwei Lehrveranstaltungen (SW GYM) im Umfang von je 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 4,1 LA: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	2	2	1. Sem.	--	1	--
2.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik oder, falls FD 1 schon im Bachelor studiert wurde, eine Lehrveranstaltung der NDL, SW oder ÄDL im Umfang von 4 LP	4	4	1. Sem.	--	1	NDL 1,1 und SW 1,1

3.	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	2. Sem.	--	1	FD 1
4.	FD 3 Gym-LbS: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	2	FD 1
5.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
6.	NDL 4,2 LA: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder NDL 5 GYM: Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte	2	4	2. Sem.	--	1 2	Siehe Modulbeschreibung
7.	FN/ÄDL 3 GYM: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, oder FN/ÄDL 4 GYM: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	3. Sem.	--	2	Siehe Modulbeschreibung
8.	SW LA: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1. Sem.	--	1	--
9.	SW LA: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	22	30				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studien nachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Deutsch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Deutsch mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen (NDL 3, SW 3 und ÄDL 2) im Umfang von jeweils 7 LP, einem Teilmodul (NDL 4,1 LA) im Umfang von 2 LP, drei Modulen (FD 1, FD 2 und FD 3) im Umfang von zusammen 12 LP und ein Prüfungskolloquium (bzw. einer weiteren Veranstaltung) im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem zwischen der NDL und der FN/ÄDL frei zu wählenden Teilmodul (entweder NDL 4,2 LA oder NDL 5 GYM oder FN/ÄDL 3 GYM oder FN/ÄDL 4 GYM) im Umfang von 4 LP, und zwei Lehrveranstaltungen (SW GYM) im Umfang von je 3 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 3 (Erweiterungsmodul): Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1. od. 2. Sem.	--	2	NDL 1, Empfehlung: NDL 2
2.	SW 3 (Erweiterungsmodul): Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1. od. 2. Sem.	--	2	SW 1, Empfehlung: SW 2
3.	ÄDL 2 (Aufbaumodul): Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1. Sem.	--	2	ÄDL 1
4.	NDL 4,1 LA: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	2	2	2. Sem.	--	1	NDL 3
5.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1. Sem.	--	1	--
6.	FD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	2. Sem.	--	Siehe Modulbeschreibung	FD 1
7.	FD 3 Gym-LbS: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	2	FD 1
8.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
9.	NDL 4,2 LA: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder NDL 5 GYM: Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte, oder FN/ÄDL 3 GYM: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, oder FN/ÄDL 4 GYM: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	2. od. 3. Sem.	--	1 1 2 1	Siehe Modulbeschreibung
10.	SW LA: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	2. od. 3. Sem.	--	1	--
11.	SW LA: Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Sprachvariation, Psycholinguistik, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	3. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	32	48				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Deutsch das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 7 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Deutsch mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die folgenden Leistungen nachzuweisen:
 - alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP.
- (2) Für das Fach Deutsch mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die Ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘			
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Aufwände	LP
	NDL 3,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 3,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> ● M.Ed. Gym (48 LP) 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Werke im Kontext der Weltliteratur ● Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfer ● literarisches Leben ● Philologie und Dichtung ● Positionen der Methodologie ● Wissenskontexte 			
Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- ● Fähigkeit zur Reflexion; ● Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache 			
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1, empfohlen NDL 2			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester			
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit oder Klausur			
Leistungspunkte	7			
Semesterwochenstunden	4			

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘		
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweifach M.Ed. Gym		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 3,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 3,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym (48 LP) 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik		
Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	SW 1, empfohlen SW 2		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.		
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur		
Leistungspunkte	7		
Semesterwochenstunden	4		

Titel/Themenbereich des Moduls	ÄDL 2: (Aufbaumodul): Ältere deutsche Sprache und Literatur		
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	ÄDL 2,1	2 SWS / 30 Std.	60
	ÄDL 2,2	2 SWS / 30 Std.	90
Modulelemente	ÄDL 2,1 = Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) ÄDL 2,2 = Seminar (2 SWS, 4 LP)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • M.Ed. Gym (48 LP) 		
Lehrinhalte	Das Modul soll einen Überblick über die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur verschaffen und die Lesefähigkeit für Texte älterer Sprachstufen des Deutschen verbessern. Behandelt werden zentrale Texte der Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.		
Exemplarische Inhalte	Faktoren der Literaturgeschichte, Gattungstheorie, Textsorten, Motivgeschichte, Literaturbetrieb und literarisches Leben, Probleme von Autorschaft, Produktion und Rezeption, Überlieferung, Philologische Praxis am Gegenstand von Texten aus dem Gesamtbereich der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Literatur unter Einbeziehung neuerer Forschungspositionen 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls ÄDL 1		
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelalterlicher Literatur auf der Grundlage der neueren Forschung 		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	ÄDL 2,1: Klausur ÄDL 2,2: Referat mit Ausarbeitung		
Leistungspunkte	7		
Semesterwochenstunden	4		

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 4 (LA): Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur			
Modultyp	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL4,1 (LA)	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL4,2 (LA)	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Lektüreseminar (2 SWS / 2 LP) und Seminar (2 SWS / 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 			
Lehrinhalte	Das Modul baut auf den allgemeinen und vergleichenden in NDL 2 und NDL 3 enthaltenen Anteilen auf. Seine Inhalte akzentuieren die deutsche Literatur als Teil der Weltliteratur sowie im Kontext der europäischen Literaturen.			

Exemplarische Inhalte	Die attische Tragödie; Drama der Antike in Texten des 19. und 20. Jahrhunderts; Europäische Bildungsidee seit dem 18. Jahrhundert; Weltliteratur - Nationalliteratur – mehrsprachige Literatur; Übersetzungen (Shakespeare, Cervantes, Homer, Baudelaire) seit dem 18. Jahrhundert. – Reiseliterarische Texte und Formen, z. B. die von Georg Forster, Goethe, Moritz, Seume, Heine bis hin zu Handke und Thomas Hettche; auch Reisebeschreibungen von Wissenschaftlern und Intellektuellen; Texte über Exilerfahrungen; kulturraumspezifische Literatur, z. B. Schweizerdeutsche, pragerdeutsche oder bukowinadeutsche Literatur. Literatur und Topik von Kulturräumen wie »Ostsee«, »Paris«, »Italien«, »Mittelmeer«, »Balkan«.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Kenntnisse ausgewählter Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Periodisierung, Gattungsgeschichte und -theorie insbes. des Dramas; Kenntnisse von Kontaktbereichen und deren Theoriebildung des Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfers (Grenze, Hybridität, Großstadt, Alterität) und seinen historisch kulturellen Bedingungen (Nation, Region, Migration, Exile, Reisewege, Kulturräume). Kenntnisse über die Diskurstypologie des Fremden, über Probleme der literarischen Übersetzung sowie Übersetzungstheorie. – Schlüsselqualifikationen nach Absprache. Das Modul vermittelt den Studierenden ferner Kenntnisse der Untersuchungsmethoden des Kulturtransfers, seiner historischen Morphologie und gegenwärtiger Institutionen; über Gedächtnisorte der Literatur; Formen interkultureller Praxis; Theater; Film als Medium interkultureller Vermittlung; Bibliotheken.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Wintersemester, mit der Übung beginnend.
Prüfungsanforderungen	Kultur- und literaturtheoretische Kenntnisse über »Literatur und Gedächtnis«, literarische und kulturelle Übersetzung, Transfer und Kontakt, in vergleichender Literaturwissenschaft.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat und Hausarbeit
Leistungspunkte	6
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 5 (GYM): Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Modulelemente	Seminar (2 SWS / 4 LP)
Verwendbarkeit	M.Ed. Gym
Lehrinhalte	In Fortentwicklung der Analyse von ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘, der das Modul NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker

	<p>Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben) wird hier aufgegriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion • Übersetzung als Modell literarischer Interpretation
Exemplarische Inhalte	Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.
Kompetenzen	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Voraussetzung für die Teilnahme	NDL 4.1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	beginnend voraussichtlich jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP

Titel/Themenbereich des Moduls	FN/ÄDL 3 GYM: Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext		
Modultyp	Wahlpflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
		2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	M.Ed. Gym		
Modulelemente	1 Seminar (2 SWS, 4 LP)		

<p>Lehrinhalte</p>	<p>Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen.</p> <p>Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert.</p> <p>Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen ● Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik ● Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen ● Gattungsbegriffe und Gattungstheorie ● Literarische Motive ● Poetik des Romans ● Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblemik usw.) ● Denkformen der Vormoderne ● Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen) ● Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).
<p>Exemplarische Inhalte</p>	<p>Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild-Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).</p>

Kompetenzen	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ÄDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat und Hausarbeit
LP	4
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	FN/ÄDL 4 GYM: Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte		
Modultyp	Wahlpflichtmodulteil		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
		2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	M.Ed. Gym		
Modulelemente	1 Seminar (2 SWS, 4 LP)		
Lehrinhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul ND 5 GYM soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt. Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen) • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit) • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen • Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion. 		

Exemplarische Inhalte	Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.
Kompetenzen	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Voraussetzungen für die Teilnahme	FN/ÄDL 3
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editions-geschichte sowie der Editionspraxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat oder Hausarbeit
LP	4
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls		SW: Psycholinguistik (LA)	
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sprachproduktion, Sprachrezeption, Spracherwerb und deren Störungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Menschliches Sprachlernvermögen und seine Modellierung; Sprachentwicklungsstörungen; Prozesse des Sprachverstehens vom sprachlichen Input bis zur mentalen Repräsentation; die Interaktion von Kontext, Wissen und Texteigenschaften beim Leseverstehen; Diskursproduktion; methodischer Zugang zu kognitiven Prozessen.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul fördert den Erwerb von Kenntnissen aus Teilgebieten der Psycholinguistik zunächst als Teil der umfassenden fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung der Studierenden. Es wird Wissen darüber entwickelt, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Redens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Sprachwissen im Spracherwerbsprozess ausgebildet wird. Damit wird bei den Studierenden die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Informationsvermittlung gelegt, und es wird die Voraussetzung für die Diagnose gestörter Sprachfähigkeit geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit dem methodischen Instrumentarium der Psycholinguistik wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Struktu-</p>		

	<p>rierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Psycholinguistik wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Sprachkontakt (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sozio- und psycholinguistische Phänomene des Kontakts zwischen Sprachen bzw. Sprachvarietäten und kontaktinduzierte Sprachwandelprozesse sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	"Arbeitsteilung" von Sprachen bei Bilingualen; <i>Codeswitching</i> ; Erhalt und Verlust von Mehrsprachigkeit; Dialektkontakt; Kontakt von Dialekt und Standardsprache; Herausbildung von Ethnolekten; Entstehung von Pidginsprachen.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse von Phänomenen des Sprachkontakts und der Sprachverschiedenheit. Aufgrund von Migration, Mobilität und Globalisierung sind Sprachkontaktphänomene in Sprachen bzw. Sprachvarietäten sowie im Sprachverhalten Mehrsprachiger allgegenwärtig. Die Studierenden lernen, die Wirkungen von Sprachkontakt zu erkennen, zu klassifizieren und ihre Regelmäßigkeit zu erfassen. Damit werden sie auch sensibilisiert für Fragen sprachlicher Integration und eignen sich die Voraussetzungen für die kompetente Teilhabe an sprachpolitischen Diskussionen an.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls		SW: Zweitspracherwerb (LA)	
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Spracherwerbsprozesse in verschiedenen Zweitspracherwerbstypen (Kind vs. Erwachsener, gesteuert vs. ungesteuert) und seine Bedingungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Systematik des Aufbaus von phonologischem, morpho-syntaktischem, lexikalischem und pragmatischem Wissen in der Zweitsprache; der Ausdruck von Temporalität auf verschiedenen Erwerbsniveaus; Rolle der Erstsprache im Zweitspracherwerbsprozess; der Altersfaktor im Spracherwerb; Erwerbstheorien im Vergleich und ihre empirische Fundierung; kindlicher Zweitspracherwerb und Schulerfolg; Sprachdiagnose und Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernerysteme in Abhängigkeit von Sprachlernvermögen, Input und Antriebsfaktoren. Damit erhalten die Studierenden auch die Grundlagen für die praktische Ermittlung des Sprachstandes bei Lernern, beispielsweise für das Erkennen von Entwicklungsrückständen bei Kindern mit Migrationshintergrund, und für die Möglichkeiten von entwicklungsfördernden Maßnahmen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Zweitspracherwerbsprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls		SW: Sprachvariation (LA)	
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Historisch-natürliche Sprache als System von Varietäten, Dimensionen der Sprachvariation, Eigenschaften von Varietäten auf den verschiedenen Sprachebenen und Verwendungsbedingungen von Varietäten (z.B. Dialekte, Soziolekte, Gesprochene Sprache) sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Varietätenspektrum des Deutschen; die Beziehung Standard – Substandard – Basisdialekte; Interaktion von diatopischer und diastratischer Variation; <i>Codeshifting</i> ; Jugend- und Alterssprache; mündliche vs. geschriebene Sprache; Syntax des gesprochenen Deutsch; Einstellung zu Varietäten; korrelative und ethnographische Methoden der Untersuchung von Sprachvariation; soziale Stile.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die interne Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren, über den diachronen Wandel von Varietätensystemen und über die kommunikative Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Das Wissen über die Funktion von Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen ermöglicht die Reflexion über die sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, über die Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten. Darüber hinaus fördert die Auseinandersetzung mit empirischen Variationsanalysen kritisches Methodendenken.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Sprachvariation wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit		
LP	3		
SWS	2		

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Sprachwandel (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sprachwandel in früheren Entwicklungsstadien des Deutschen, Sprachwandel heute, Sprachwandeltheorien sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Theorie der unsichtbaren Hand, Entwicklung von periphrastischen Verbkonstruktionen, Grammatikalisierung, Lautwandel, Modalpartikeln diachron.		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen; Verständnis für Sprache als dynamisches System und die Relativität präskriptiver Grammatiken; Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache; Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.		
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Sprachwandelprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit		
LP	3		
SWS	2		

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor <i>berufliche Bildung</i> • Fachmaster Germanistik • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar

Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 , im Rahmen des BA berufliche Bildung das Modul NDL 1 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4,1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● BA <i>berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Gymnasium ● M.Ed. LbS ● M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik		
Modultyp	Pflichtmodul; Wahlpflichtmodul für 2-Fächer-Bachelor		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 1 Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
	FD 1 Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> ● M.Ed. Gym (48 LP) 		
Modulelemente	2 Seminare: Einführung in die Sprachdidaktik (2 SWS / 2 LP); Einführung in die Literaturdidaktik (2 SWS / 2 LP)		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft ● Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht 		

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr- / Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse unterrichtlicher Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, Vertrautheit mit Grundformen der Unterrichtsplanung und -vorbereitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Klausur oder Referat oder Hausarbeit
Leistungspunkte	4
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 2 Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar (entweder in der Sprach- oder in der Literaturdidaktik)	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. GH • M.Ed. R • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht • Methoden der Unterrichtsplanung und -vorbereitung, Vertiefung der didaktischen und methodischen Analyse 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lehr- und Lernzielbestimmung • Aufgabenstellung und Beurteilungskriterien • Medieneinsatz • Aufsatzkunde 		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung fachspezifischer Unterrichtseinheiten • Kenntnis unterschiedlicher Verfahren der Unterrichtsplanung • Formen der Darstellung von Planung und Durchführung des Unterrichts • Möglichkeiten der Beobachtung und Dokumentation von Unterricht • Herleitung und Formulierung von Lehr- und Lernzielen • Entwicklung von Aufgabenstellungen • Auswahl bzw. Erstellung geeigneter Lehr- und Lernmaterialien • Erprobung und Beurteilung von Unterricht 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars		

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Schriftliche Prüfungsleistung bestehend aus der Analyse und Beurteilung von Unterrichtsentwürfen oder der Entwicklung von Unterrichtseinheiten /-reihen (2 LP), für 3 LP zusätzliche Klausur oder weiterer Leistungsnachweis
Leistungspunkte	3 LP
Semesterwochenstunden	2 SWS

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 3 Gym-LbS Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 3,1 Seminar Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
	FD 3,2 Seminar Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
Verwendbarkeit	M.Ed. Gymnasium, M.Ed. LbS, M..Ed. LbS Elektro/Metall		
Modulelemente	2 Seminare		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Verbindung fachwissenschaftlicher Inhalte mit didaktischen Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung • Medien und Deutschunterricht: Entwicklung und Anwendung • Sprachreflexion und Kommunikationsformen • Spezifika der Kinder- und Jugendliteratur 		
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video, Neue Medien; Kinder- und Jugendliteratur diachron / synchron; Literatur- und Gattungsgeschichte im Deutschunterricht; Aufsatzerziehung; mündliche Kommunikation; sprachreflexive Ansätze im Deutschunterricht		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik in Hinblick auf Ästhetische Erziehung und / oder Medienerziehung • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen aus Sicht der Sprach- bzw. Literaturdidaktik 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat mit Ausarbeitung oder Projekt oder Klausur oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	5 LP		
Semesterwochenstunden	4 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	--/30 Std.
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall 		
Modulelemente	Kolloquium		
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung		

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	-
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Inhalt des Kolloquiums
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat
Leistungspunktzahl	M.Ed. Gymnasium (30 LP) und M.Ed. LbS: 2 LP bzw. M.Ed. Gymnasium (48 LP) und M.Ed. LbS Elektro/Metall: 3 LP
Semesterwochenstunden	2 SWS

Schulische Praktika

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	30 Std.
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	1 Seminar und ein Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach-</p>		

	<p>und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Studiennachweis im Seminar • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts

Titel/Themenbereich des Moduls		Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)	
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Grund- und Hauptschule • M.Ed. Realschule • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>		

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, ● Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, ● Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, ● Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien</i>.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Erfolgreiche Ableistung des Praktikums ● Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 208. Sitzung vom 03.06.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1174).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Mathematik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Mathematik hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind ggf. noch zu absolvierende Fachpraktikum nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Mathematik mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von zusammen 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	Siehe <i>Anlage I</i>
2.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	1. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	8	12				

²**Studiennachweise:** Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

³Falls der Grundkurs Mathematikdidaktik bereits während des Bachelorstudiengangs als Wahlpflichtveranstaltung gewählt wurde, ist statt dessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

**§ 5 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Mathematik mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) ¹Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von zusammen 24 LP und einen Wahlpflichtbereich (WP) von zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	Siehe Anlage 1
2.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	1. Modul
3.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar	4	12	1.		1	
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
4.	Mathematikdidaktik A	2	3	2.-3.		1	1. Modul
5.	Mathematikdidaktik B	2	3	2.-3.		1	1. Modul
6.	Mathematikdidaktik C	2	3	2.-3.		1	1. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>16</i>	<i>30</i>				

²**Studiennachweise:** Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

³Falls der Grundkurs Mathematikdidaktik bereits während des Bachelorstudiengangs als Wahlpflichtveranstaltung gewählt wurde, ist stattdessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

⁴Falls die Veranstaltung Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar als Wahlpflichtveranstaltung im Bachelorstudiengang gewählt wurde, ist stattdessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

**§ 6 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Mathematik mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) ¹Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von zusammen 33 LP und einen Wahlpflichtbereich (WP) von vier Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Einführung in die Algebra	6	9	2.		1	Siehe <i>Anlage 1</i>
2.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar	4	12	3.		1	
3.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	
4.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	3. Modul
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Wahlpflichtveranstaltung Mathematik (Master)	6	6	1.		1	Siehe <i>Anlage 1</i>
6.	Mathematikdidaktik A	2	3	2.-3.		1	3. Modul
7.	Mathematikdidaktik B	2	3	2.-3.		1	3. Modul
8.	Mathematikdidaktik C	2	3	2.-3.		1	3. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>				

²**Studiennachweise:** Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage 1* spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ²Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁴Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁵Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Zur Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung muss eine Studierende bzw. ein Studierender den Modul „Vertiefung in Mathematik IA oder IB mit Seminar“ für ein fachwissenschaftliches Thema bzw. zwei der Module „Didaktik A, B oder C“ für ein Thema aus der Didaktik der Mathematik nachweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; • Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; • Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und -beurteilung; • Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; • Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Zusätzliche Kompetenzen	-----
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede: individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik: Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts: Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; Diagnose: Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; Kognitive Stoffdidaktik: ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechnereinsatz; Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik: qualitative, quantitative, interpretative Methoden</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I, Mathematik II, Einführung in die Algebra
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 80 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 190 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)

Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 3 Klausuren je 120 Minuten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und der Übung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen zu nutzen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IA [mit Seminar] <i>Modul aus dem Masterstudiengang</i>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung • Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen • Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können • Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Kommutative Algebra oder Algebraische Topologie oder Algebraische Geometrie oder Funktionalanalysis. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Modulelemente	Vorlesung, Übung (mit integriertem Seminar)

Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien • Master-Studiengang Mathematik mit Anwendungsfach Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module Mathematik I und II, Einführung in die Algebra, Reelle und Angewandte Analysis mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	330 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 270 Stunden Selbststudium (Selbständige Erarbeitung des Stoffes, Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	12 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.) • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IB [mit Seminar] <i>Modul aus dem Masterstudiengang</i>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Stochastik oder Differentialgleichungen oder Operations Research oder Mathematische Modellierung. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Modulelemente	Vorlesung und Übung, (mit integriertem Seminar)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien • Master-Studiengang Mathematik mit Anwendungsfach Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen

Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module Mathematik I und II, Einführung in die Algebra, Reelle und Angewandte Analysis mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	330 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 270 Stunden Selbststudium (Selbständige Erarbeitung des Stoffes, Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	12 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.) • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik A
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehrprozesse“
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	IKC-L WPK 5.1, 5.2, 5.4, M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik B
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS

Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik C
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten
Zusätzliche Kompetenzen	Projektmanagement
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Entwicklungsarbeit
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	IKC-L WPK 2.4 und P 6, M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Beitrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra • Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch

Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahlpflichtveranstaltung Mathematik (Master)
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte des Themas der Veranstaltung; Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können
Exemplarische Inhalte	Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik im Hauptfach des Bachelorstudiengangs, die dort mit 9 LP bewertet wird.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + 1 Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Modulbeschreibung im Bachelorstudiengang Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs belegt wurde.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der wesentlichen Inhalte der Vorlesung

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Mathematiklehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund. Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen. Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Gymnasien im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.

	<p>Die Begleitung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums erfolgt in Form eines Begleitseminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des selbst beobachteten bzw. erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumerfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkurs Mathematikdidaktik • IKC-L WPK5.2 Unterrichtsmethoden
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS Begleitseminar + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung 2. Erfolgreiche Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“ 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Erweiterungsfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts zu beschäftigen.</p> <p>Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik • Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums in einem anderen Fach
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Biologie

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der fachbezogene Besondere Teil Biologie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) – zuletzt geändert am 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 990) – wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/ Chemie in der 77. Sitzung am 13.05.2009, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 15.04.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1185):

1.

In § 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Biologiedidaktik	5	6	1. Sem.	—	4	Erfolgreich absolviertes GM Biologiedidaktik
1b.	Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	2	3	1. Sem.			
1c.	Teil Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	3. Sem.			
2.	2 kleine Exkursionen	2	2	1.-4. Sem.	2	—	—
Wahlpflichtbereich		SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	Ein weiteres Erweiterungsmodul	9	10	3. Sem.	Je nach Modul	Je nach Modul	Je nach Modul
4.	Ein Grundmodul	5	6	1. oder 2. Sem.	Je nach Modul	Je nach Modul	Je nach Modul
<i>Gesamtsumme</i>		25	30				

Nr.	Zusatzbereich Praktikum	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie	1,5	2	1. Sem.	1	—	entsprechend Modulbeschreibung in <i>Anlage I</i>

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester
1	Masterarbeit		18	4. Sem.
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.
<i>Gesamtsumme</i>			20	

2.

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Anzahl der LP von 18 auf 20 erhöht:

²Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP.

3.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

4.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (3) ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an der Veranstaltung Erweiterungsmodule Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf Fachpraktika: Lehr-/ Lernforschung voraus.

5.

In § 8 Satz 1 wird die Anzahl der LP in der Klammer von 16 auf 18 geändert:

§ 8 Gesamtergebnis der Masterarbeit

¹Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (18 LP für die Masterarbeit bzw. 2 LP für die Präsentation).

6.

Die Modulbeschreibungen in Anlage 1 werden durch folgende Modulsbeschreibungen ersetzt:

Anlage 1:

Modulbeschreibungen

1.1 Pflichtbereich

Erweiterungsmodul Biologiedidaktik

Ziel	<p>Die Studierenden</p> <p>... erwerben fundierte Kenntnisse der der Humanbiologie, können diese Kenntnisse reproduzieren, auf neue Kontexte transferieren und kritisch reflektieren.</p> <p>... kennen Unterrichtskonzepte und –prinzipien, die zur Umsetzung humanbiologischer Experimente im schulischen Unterricht relevant sind, können diese in Micro-Teaching Formaten umsetzen und kritisch und systematisch reflektieren.</p> <p>... gewinnen Einblicke in Methoden und Ergebnisse biologiedidaktischer Forschung, können diese interpretieren, reflektieren und in die Planung von Unterrichtseinheiten einbeziehen.</p> <p>... können Unterrichtsstunden unter Anfertigung von schriftlichen Unterrichtsentwürfen planen, durchführen und kritisch reflektieren.</p> <p>... kennen Kontexte und Bedeutung bioethischer Fragestellungen im Biologieunterricht, können diese darstellen, neue Kontexte erschließen und reflektieren.</p> <p>... kennen unterrichtspraktische Konzepte zur Thematisierung bioethischer Kontexte im Schulunterricht, können diese vergleichen und reflektieren.</p>
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung, 2 x 2 SWS Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; drei Module (I. Humanbiologie und ihre Didaktik (WS); II. Vorbereitung auf die Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung (WS), III. Vertiefungsseminar (WS))
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	12 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Biologiedidaktik
Inhalte	<p><i>I. Humanbiologie und ihre Didaktik:</i> Grundlagen der Humanbiologie (passiver und aktiver Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufsystem, Atmung, Ernährung und Verdauung, Immunsystem, Anatomie und Physiologie des zentralen und peripheren Nervensystems, Sexualität des Menschen) unter Einbeziehung humanspezifischer Problemfelder (Haltungsschäden, Immunschwäche, Zivilisationskrankheiten, Essstörungen, soziologische und psychologische Aspekte menschlicher Sexualität, Bewusstsein und Lernen, Humanevolution, etc.); Experimente zur Humanbiologie und ihre didaktische Kontextuierung</p> <p><i>II. Vorbereitung auf die Fachpraktika: Lehr-/Lernforschung:</i> Von der biologiedidaktischen Forschung zur unterrichtlichen Praxis: Forschungsfelder, Designs, Erhebungs- und Auswertungsmethoden; Analyse exemplarischer empirisch-biologiedidaktischer Studien sowie deren Interpretation; Theorien der biologiedidaktischen Forschung. Bewusstmachen der Ziele der schulischen Praktika, Aufbau und Vertiefung der Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Biologie und im Bezug auf eigene biologiedidaktische Fragestellungen. Dazu gehören (a) die exemplarische Diskussion biologiedidaktischer Forschungsthemen und Fragestellungen, (b) der Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht, (c) die Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und zur Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, (d) die Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer As-</p>

	<p>pekte des Faches Biologie, (e) Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.</p> <p><i>III. Vertiefungsseminar (Wahlpflicht):</i> umfassende didaktisch-methodischen Aufarbeitung eines Themengebietes der Bioethik (z.B. Gentechnisch veränderte Lebensmittel, Pränatale Diagnostik, Bildung für Nachhaltige Entwicklung) unter Einbeziehung vorhandener Vermittlungsmodelle und empirischer Befunde; Erstellung empirisch und theoretisch fundierter Unterrichtskonzepte.</p>
Prüfungsform	<p>Vorlesung: Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 60 Minuten)</p> <p>Seminar 1: benoteter schriftlicher Unterrichtsentwurf der abgehaltenen Stunde mit kritischer Reflexion</p> <p>Seminar 2: benoteter schriftlicher Unterrichtsentwurf oder Dokumentation einer einfachen empirischen Untersuchung unter expliziter Einbindung von Ergebnissen empirischer biologiedidaktischer Forschungsergebnisse</p> <p>Seminar 3: Mündliche Prüfung in Gruppen, Dauer: ca. 15 Minuten pro Person</p>
Modulnote	Mittelwert aus den drei Modulkomponenten. Note zur Modulkomponente 1 (Humanbiologie) errechnet sich als Mittelwert zwischen Klausur und benotetem Unterrichtsentwurf.
Verwendbarkeit	<p>M.Ed. LA Gy (EF, KF, ZF): 1.-3. Sem. (Pflicht)</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 1.-3. Sem. (Pflicht)</p>
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik, Lehrende der Biologie

Kleine Exkursionen

Ziel	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Kontaktzeit & Struktur	In der Regel halbtägig bis ganztägig
Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Häufigkeit des Angebots	Mehrere pro Jahr
Leistungspunkte - ECTS Workload	Exkursionen: je 1 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, unbenotet
Modulnote	Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten
Lehrende	Lehrende der Biologie

1.2 Wahlpflichtbereich

1.2.1 Grundmodule

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Botanik sowie Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, WS 2009/10, danach nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 3. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 3. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 3. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Botanik

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im Block (z. Zt. August/September)
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 1. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul Biochemie (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy³/M.A. LBS⁵)

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS, ab WS 2011/12 nur noch im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen, molekularbiologische Konzepte, biomolekulare Analytik
Prüfungsform	1 Klausur über Vorlesung und Tutorium; Genehmigung der Übungsprotokolle
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Grundmodul Genetik (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy³, B.A. LA BEU¹, M.A. LA LBS⁵)

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik
Kontaktzeit & Struktur	3 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR

Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Übung; Genehmigung von Versuchsprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über den Aufbau und die Diversität pro- und eukaryontische Mikroorganismen. Die Grundlagen der mikrobiellen Physiologie und der Zellfunktion sowie basale Techniken der Kultivierung und Differenzierung von Mikroorganismen werden vermittelt. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer mikrobiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. die aseptische Arbeitstechniken, Vorbereitung von Nährmedien, Kultivierung von Mikroorganismen, Differenzierung, Mikroskopie, und Färbetechniken werden trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (ab 2011 im SS)
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	<i>Vorlesung: Grundlagen der Mikrobiologie</i> Mikrobielle Diversität und Phylogenie, Aufbau der bakteriellen Zelle, Zellformen und besondere Strukturen, Wachstum und Stoffphysiologie von Bakterien, Mikroorganismen in der Umwelt, Biotechnik und als Krankheitserreger, Bakteriengenetik, Evolution und horizontaler Gentransfer, Biologie von Bakteriophagen und Viren <i>Übung:</i> Grundlegende Arbeitstechniken der Anreicherung, Isolierung und Differenzierung von Mikroorganismen aus der Umwelt und vom Menschen, aseptische Arbeitstechniken und Sterilisation, Quantifizierung von Mikroorganismen und Wachstum, Wirkung von Antibiotika. <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung, Interpretation der Ergebnisse, Fehlerbetrachtung und Diskussion weiterführender Versuche.
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übung (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus den beiden Klausuren
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 5.-7. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Grundmodul Neurobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte neurobiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die neurobiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine neurobiologische Grundprinzipien und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer neurobiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Pipetten, Antikörperlösungen und grundlegende Färbetechniken werden präzisiert. Die Bedienung von Laborgeräten wie z.B. dem Mikroskop wird trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Übung
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Ausgewählte Aspekte der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie <i>Übung:</i> Elektrophysiologie, Neuroanatomie und Neurohistologie, Struktur von neuronalen Vorläuferzellen und Nervenzellen, lichtmikroskopische Immunzytochemie
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Protokoll über die Übung
Modulnote	Die Note der Klausur geht zu zwei Drittel, die Gesamtnote der Übungsprotokolle zu einem Drittel in die in die Modulnote ein
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Grundmodul Ökologie (für BSc. LA Gy, LA GHR, B.A. LA BEU, LA LBS, B.A. LA LBS²/M.A. LA LBS)

Ziel	<i>Fachwissenschaftliche Grundkompetenzen:</i> Erwerb basaler Kenntnisse über ausgewählte ökologische Themen/Methoden. Entwicklung eines Verständnisses für ökologische Zusammenhänge und Prozesse. Kenntnis ausgewählter, ökologischer Grundprinzipien, typischer Pflanzenarten und biotischer/abiotischer Strukturen/Faktoren. Anwendung einfachen Probendesigns. Erhebung und Protokollierung ökologischer Daten/Parameter. Verständnis für grundlegende wissenschaftliche Methoden der Analyse und Auswertung sowie für grafische bzw. tabellarische Darstellungen. Fähigkeit zur Übertragung auf andere Sachverhalte. <i>Methodische Grundkompetenzen:</i> Grundlegende praktische Erfahrung bei der Planung und Durchführung einfacher ökologischer Untersuchungen, Datenerhebungen oder Versuche. Einführung einfacher ökologischer Grundtechniken wie z.B. Erhebung, Determination, Konservierung sowie Umgang mit einfachen Geräten zur Messung von Standortfaktoren. Umgang mit Binokular, Fachliteratur und Recherche.
Kontaktzeit & Struktur	1 SWS Vorlesung und 4 SWS Grundkurs im 4. Semester (semesterbegleitend oder als Block)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	6 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std. (75 – 105)
Teilnahmevoraussetzungen	Botanische Bestimmungsübungen (dringend empfohlen)

Arbeitsformen	Projektarbeit in Kleingruppen, Literaturrecherche, Präsentation
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Standorte und Standortfaktoren, Phytozönosen, Datenerfassung. <i>Übung:</i> Standorte und Standortfaktoren, Phytozönosen, Datenerfassung. <i>Kolloquium:</i> Präsentation mit thematischem Zusammenhang zur Übung.
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten) 3. benotetes Kurzreferat im Kolloquium
Modulnote	Arithmetisches Mittel der 3 studienbegleitenden Prüfungen
Schlüsselqualifikationen	1,5 LP, Integrative Schlüsselqualifikationen (s. Anhang)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 4. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU: 4. Sem. (Wahlpflicht) LA LBS: 5.-7.Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA LBS: 4. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die physiologischen und biochemischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine Grundprinzipien des autotrophen Wachstums der Pflanzen und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer physiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Lösungen, Pipetten, pH-Metern werden in konkreten Versuchen eingeübt. Die Bedienung diverser Laborgeräte wie z.B. Photometer, Messelektroden und Binokulare wird trainiert
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Biochemische und energetische Grundlagen der Photoautotrophie; Assimilation von C, N und S; Synthese, Transport, Speicherung und Mobilisierung von Kohlenhydraten, Fetten und Speicherproteinen <i>Übung:</i> Teilgebiete der Pflanzenphysiologie Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Photosynthese; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 6090 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 6090 Minuten)
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausuren

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>fachwissenschaftliche Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie erkennen allgemeine physiologische Grundprinzipien und sollen diese auf neue Sachverhalte übertragen können. Auf der Basis experimentell erworbener Daten wird Verständnis für die sorgfältige wissenschaftliche Analyse, Auswertung und grafische Darstellung sowie schriftliche Protokollierung von Messdaten gewonnen. Die Studierenden sollen <i>methodische Grundkompetenzen</i> erlangen. Sie sammeln erste praktische Erfahrung bei der Durchführung kleinerer physiologischer Versuche. Einfache labortechnische Grundtechniken wie z.B. der Umgang mit Lösungen, Pipetten, pH-Metern werden präzisiert. Die Bedienung diverser Laborgeräte wie z.B. Photometer, Messverstärker, Drucker und Oszilloskopen wird trainiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Sauerstoff, Ernährung und Verdauung, Osmoregulation, quergestreifter Skelettmuskel, glatte Muskulatur und Herzmuskel <i>Übung:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Sauerstoff, Bausteine des Tierkörpers, Ernährung und Verdauung, Osmoregulation, Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten) 3. zu jedem der acht Versuchstage der Übung je eine Kurzklausur über die Inhalte des jeweiligen Versuchstages (5 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausur und Übungsklausur. Die Übungsklausur setzt sich aus einer Abschlussklausur und acht Kurzklausuren zusammen. Die Kurzklausuren gehen zu einem Drittel, die Abschlussklausur zu zwei Drittel in die Gesamtnote der Übungsklausur ein.
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA BEU ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Grundmodul Verhaltensbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Grundkompetenzen erlangen. Sie erwerben Grundkenntnisse der Verhaltensbiologie und ihrer theoretischen Grundlagen. Sie erhalten eine Einführung in die hypothesenbasierte Planung, Durchführung und Auswertung von Verhaltensversuchen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	6 Leistungspunkte ca. 180 Std. (75 – 105)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Grundmodul Biowissenschaften
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Grundlagen der Verhaltensbiologie: Proximate und Ultimate Ursachen von Verhalten; Verhaltensphysiologie und –Neurobiologie; Verhaltensökologie <i>Übung:</i> Einführung in Versuchsplanung, -Design und –Auswertung Einführung in die Grundlagen der Statistik Versuche zu grundlegenden Theorien der Verhaltensbiologie z.B. Kommunikation'; „optimal foraging“ Theorie; sexuelle Selektion' <i>Begleitendes Seminar:</i> Präsentation über Themen der Übung
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Mitarbeit und Protokoll zu den Versuchen der Übungen
Modulnote	Klausurnote Vorlesung : Protokoll Übungen : Mitarbeit Übungen = 2 : 1 : 1.
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF): 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Verhaltensbiologie

1.2.2 Erweiterungsmodule**Erweiterungsmodul Biochemie: Konzepte der Biochemie**

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte biochemische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für biochemische Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, biophysikalische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert und ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Biochemie

Inhalte	<p><i>Vorlesung Biochemische Aspekte klinischer Medizin</i> Darstellung von biochemischen Sachverhalten anhand klinischer Fallbeispiele durch selbstständig erstellte Präsentationen anhand relevanter Lehrbuchkapitel und ergänzender Originalliteratur nebst kritischer Diskussion</p> <p><i>oder</i></p> <p><i>Vorlesung Proteinstruktur und Proteindesign</i> Vertiefte Darstellung der Proteinstrukturebenen und Proteinfaltungsmechanismen, Struktur-Funktionsbeziehungen anhand ausgewählter Beispiele. Synthetische Proteine. Bioinformatische Bezüge zur Proteinstruktur.</p> <p><i>oder</i></p> <p><i>Vorlesung Physikalische und chemische Grundlagen biochemischer Arbeitsmethoden</i> Fällungsmethoden, Proteinbestimmung, UV/VIS-Spektroskopie, Zentrifugation, Elektrophorese, Chromatographie, chemische Modifizierungen von Proteinen, neuere analytische Methoden.</p> <p><i>Anmerkung: Pro Semester wird mindestens eine dieser VL angeboten.</i></p> <p><i>Seminar</i> Anhand von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Biochemie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Struktur-Funktionsbeziehungen: Charakterisierung und Analytik biochemischer Makromoleküle</p>
Prüfungsform	<p>Vorlesung Biochemische Aspekte klinischer Medizin: Präsentation (50%) & Klausur über die gesamte Veranstaltung (50%)</p> <p>Vorlesung Proteinstruktur und Proteindesign: Klausur</p> <p>Vorlesung Physikalische und chemische Grundlagen biochemischer Arbeitsmethoden: Klausur</p> <p>Seminar: Klausur</p> <p>Übungen: arithmetisches Mittel der vier Protokollnoten.</p>
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarsklausurnote und arithmetisch gemittelter Note der Übungsprotokolle.</p> <p>Die Note zur VL „Aspekte“ errechnet sich aus dem Mittelwert der Note der Präsentation und der Abschlussklausurnote zu dieser VL.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der vier Protokollnoten.</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biophysik: Kinetik und Spektroskopie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über physikochemische Grundlagen und biophysikalische Methoden und erlernen mittels Rechenübungen die Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden experimentelle biophysikalische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden quantitativ analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren bewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung (Laborübung FP I)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.

Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Biophysik
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Reaktionskinetik, Enzymkinetik; Grundlagen der Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung II <i>Seminar:</i> Anwendungen moderner biophysikalischer Methoden <i>Übung:</i> Molekülspektroskopie und Proteinstruktur; Kinetik
Prüfungsform	1. Eine Klausur über die Inhalte der Vorlesung und der Rechenübungen (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15-30 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote, und Note der mündlichen Prüfung zur Übung. Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Botanik: Ökologische Anpassungen im Pflanzenreich

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Interpretation von anatomischen Schnitten pflanzlicher Gewebe mittels erweiterter Präparations- und Färbetechniken. Selbstständige Bearbeitung anhand von Literatur. Erstellen wissenschaftlicher Zeichnungen und Mikrophotographie.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Botanik
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Morphologische, anatomische und physiologische Anpassungsmechanismen von Pflanzen an Extremstandorte (Trockenheit, Nässe, Salzstandorte, nährstoffarme Standorte); besondere Anpassungen an tropische Habitats, z.B. Lianen, Epiphyten und karnivore Pflanzen, Grundlagen der Bionik <i>Übung:</i> ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich <i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Lehrbüchern, Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich Vegetation und Lebensformen der Tropen vermittelt, zT mit Demonstrationen im Botanischen Garten
Prüfungsform	Klausur über die Inhalte der Vorlesung und der Übungen (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Botanik

Erweiterungsmodul Genetik: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten

Ziel	Die Studierenden sollen erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Struktur, Organisation und Expression genetischer Information (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Gen-Regulationsmechanismen. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden dabei genetische, biochemische und molekularbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhaltenen Ergebnisse werden sorgfältig ausgewertet und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Genetik
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> „Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten“ Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über die transkriptionellen und post-transkriptionellen Regulationsmechanismen auf dem Weg vom Gen zum Protein.</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Genetik von Pro- und Eukaryonten erarbeitet.</p> <p><i>Übung:</i> Versuche aus der Human-, Hefe- und Bakterien-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Mutanten-Analyse, Transformation, Restriktion/Modifikation, Komplementation und Suppression.</p>
Prüfungsform	<p>1. 1 Klausur über die Inhalte der Vorlesung und 1 Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)</p> <p>2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten)</p>
Modulnote	Die Klausurnoten der Vorlesung und der Übung sowie die Bewertung des Referats im Seminar gehen mit jeweils einem Drittel in die Modulnote ein.
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über molekulare Grundlagen des bakteriellen Stoffwechsels und der Anpassung an diverse Habitate sowie der Regulation (siehe Inhalte). Dabei soll das Verständnis für die besondere Adaptionfähigkeit von Mikroorganismen entwickelt werden. Studierende können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Mikrobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Bakterielle Physiologie, besondere Stoffwechselleistungen. Anaerobe Lebensweisen, Gärungen, Phylogenie, Biotechnische Aspekte der Mikrobiologie, Regulationsmechanismen, Kontrolle mikrobiellen Wachstums (Hygiene, Antibiotika)</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Mikrobiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung:</i> Methoden der molekularen Mikrobiologie: fortgeschrittene mikrobiologische, molekularbiologische, zellbiologische und genetische Techniken</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. Bewertung der Protokolle zu den Übungen
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Protokoll zu den Übungen.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung ergibt sich aus der Bewertung der Protokolle zu den Übungen</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>LA BBS: 5.-7. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Mikrobielle Zellbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Mikrobiellen Zellbiologie (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die molekularen Grundlagen der Zellfunktionen pro- und eukaryotischer Mikroorganismen. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, molekularbiologische, bakteriengenetische, zellbiologische und mikroskopische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Mikrobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Besondere Zellstrukturen, mikrobielle Gemeinschaften (<i>quorum sensing</i>, Biofilme), differenzierte Lebensweisen (Sporulation, etc.), mikrobielle Bewegungsformen, Chemotaxis, Extremophile, Archäen, bakterielle Systembiologie</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der mikrobiellen Zellbiologie erarbeitet. Studierende erlernen die eigenständige Ausarbeitung eines kurzen englisch-sprachigen Übersichtsartikels zu ausgewählten Aspekten der Zellfunktion von Bakterien und Pilzen. Hierbei wird auch die Erstellung von wissenschaftlichen Illustrationen erlernt.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der zellulären Mikrobiologie, Untersuchung von Interaktionen zwischen Mikroorganismen, Chemotaxis und Motilität, Erlernen bakterien-genetischer Methoden, Mutagenese von Bakterien</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Bewertung eines selbstständig erstellten Übersichtsartikels zu Themen des Seminars 4. Bewertung der Protokolle zu den Übungen
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Protokoll zu den Übungen.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Bewertung des Übersichtsartikels.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung ergibt sich aus der Bewertung der Protokolle zu den Übungen.</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Zellen: 1. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>LA BBS: 5.-7. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie: Prinzipien der Neurobiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte neurobiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die neurobiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labor-technisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Neurobiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung Neurobiologie I</i> Molekulare und zelluläre Neurobiologie (Zellbiologie von Neuronen, Erregungsbildung und –leitung, Steuerung der Muskelkontraktion, Synapse und Neurosekretion, Sinnesrezeptoren, Neuronale Entwicklung und Plastizität, Molekulare Ansätze zur Untersuchung und Behandlung von Krankheiten des Nervensystems)</p> <p><i>Seminar Neurobiologie I</i> Mit Hilfe von Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie: Gentransfer in neurale Zellen, Anlegen von Primärkulturen, immunocytochemische Techniken, fluoreszenzmikroskopische Techniken, Isolierung von Neurofilamenten</p>
Prüfungsform	<p>1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung Neurobiologie I (in der Regel 90 Minuten)</p> <p>2. Protokoll über die Übung</p>
Modulnote	Die Note der Klausur geht zu zwei Drittel, die Note des Übungsprotokolls zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Vegetationsökologie

Ziel	<p><i>Fachwissenschaftliche Kompetenzen:</i> Erwerb erweiterter Kenntnisse über ausgewählte ökologische Themen/Methoden. Weiterentwicklung des Verständnisses für komplexe ökologische Zusammenhänge und Prozesse. Erweiterte Kenntnis ausgewählter, ökologischer Prinzipien, typischer Arten und biotischer/abiotischer Strukturen/Faktoren. Planung und Anwendung komplexen Probendesigns. Erhebung und Protokollierung komplexer ökologischer Daten/Parameter. Tiefergehendes Verständnis und Anwendungskompetenz für wissenschaftliche Methoden, wie Hypothese, Analyse und Auswertung sowie für komplexe grafische bzw. tabellarische Darstellungen. Fähigkeit zur Übertragung auf andere Sachverhalte u. Lebensräume.</p> <p><i>Methodische Kompetenzen:</i> Weitgehend selbständige, praktische Erfahrung bei der Planung und Durchführung komplexer ökologischer Untersuchungen, Datenerhebungen oder Versuche. Einführung in komplexe ökologische Auswertungsmethoden bzw. Datenanalysen. Umgang mit komplexen Versuchsaufbauten zur Messung von Standortfaktoren. Intensive Recherche und Auswertung fremdsprachiger Fachliteratur (Web of Science).</p>
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Ökologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Phytozönosen, Standorte und Standortfaktoren, Prozesse, Kreisläufe, Systeme, Datenerfassung, Analysemethoden.</p> <p><i>Übung:</i> Erfassung und Analyse von Standorten und Standortfaktoren sowie von Phytozönosen.</p>
Prüfungsform	Benotung des Seminarbeitrages. Klausur oder mündliche Prüfung über Inhalte von Vorlesung und Seminar. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Modulnote	Mittelwert aus Klausur- und Seminarnote

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte molekulare und zellbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Pflanzenphysiologie
Inhalte	<i>Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels</i> Grundlagen der Proteinchemie, Enzymeigenschaften, covalente Regulation, allosterische Regulation <i>Seminar: Post-translationale Regulation von Enzymen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pathophysiologie erarbeitet. <i>Übung: Licht/Dunkelmodulation von Chloroplastenenzymen</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Techniken: Enzymreinigung, Herstellung rekombinanter Proteine, post-translationale Modifikation, Lichtregulation des Chloroplastenstoffwechsels
Prüfungsform	1. Klausur wahlweise über die Inhalte einer der folgenden Vorlesungen: <i>Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen</i> (EM-PP1 = WS); <i>Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> (EM-PP2/MM-PP1 = SS); <i>Rolle pflanzlicher Sekundärmetabolite bei biotischem Stress</i> (EM-MM2 = WS); (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungs- und Übungsklausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Rolle abiotischer Faktoren als Signale und Stress für Pflanzen

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte molekulare und zellbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Pflanzenphysiologie
Inhalte	<i>Vorlesung: Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> Signaltransduktion, Regulation der Genexpression, Zellteilung, Wachstum, Entwicklung, Einfluss äußerer Faktoren, Stressphysiologie, abiotische Faktoren, Phytohormonwirkungen <i>Seminar: Signale und Stress bei Pflanzen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pflanzphysiologie erarbeitet. <i>Übung: Lichtregulation des Chloroplastenstoffwechsels</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biophysikalische, biochemische, molekularbiologische und zellbiologische Techniken: Nachweis von Transkript- und Proteinsynthese beim Ergrünen
Prüfungsform	1. Klausur wahlweise über die Inhalte einer der folgenden Vorlesungen: <i>Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen</i> (EM-PP1 = WS); <i>Einfluss innerer und äußerer Faktoren auf die pflanzliche Entwicklung</i> (EM-PP2/MM-PP1 = SS); <i>Rolle pflanzlicher Sekundärmetabolite bei biotischem Stress</i> (EM-MM2 = WS); (in der Regel 90 Minuten) 2. Klausur über die Inhalte der Übungen (in der Regel 90 Minuten)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungs- und Übungsklausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie: Molekulare und zelluläre Physiologie I

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Tierphysiologie

Inhalte	<p><i>Vorlesung</i> Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion</p> <p><i>Seminar</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der molekularen Physiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>
Prüfungsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. drei mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	<p>Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Note der mündlichen Prüfung zur Übung.</p> <p>Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar.</p> <p>Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen</p>
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁵: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie: Molekulare und zelluläre Physiologie II

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte physiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden sorgfältig analysiert, mit den gängigen statistischen Verfahren ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) (mit Teilen aus dem WS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Tierphysiologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung:</i> Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere</p> <p><i>Seminar:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Pathophysiologie erarbeitet.</p> <p><i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie: Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>

Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema (in der Regel 45 Minuten) 3. Abschlussklausur über alle Inhalte des Seminars (in der Regel 90 Minuten) 4. drei mündliche Teilprüfungen über die Inhalte der Übung (in der Regel 15 Minuten pro Prüfung)
Modulnote	Mittelwert aus Vorlesungsklausurnote, Seminarnote und Note der mündlichen Prüfung zur Übung. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatnote und der Abschlussklausurnote zum Seminar. Die Gesamtnote der Übung errechnet sich aus dem Mittelwert der drei mündlichen Teilprüfungen
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Verhaltensbiologie: Evolutionsbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Themen der Verhaltensbiologie - Schwerpunkt Evolutionsbiologie und Theoretische Konzepte (siehe Inhalte). Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden theoretisch und versuchstechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden und Konzepte an. Sie erlernen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten in Kleinstgruppen (incl. Statistischer Auswertung) an hand ausgewählter Versuche und das Erstellen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Verhaltensbiologie
Inhalte	<i>Vorlesung „Evolutionsbiologie und theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie“:</i> Grundlagen; Multilevel Selection; Co-evolution; Spieltheorie; optimal foraging theory <i>Seminar „Evolution und Theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie“:</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Evolutionsbiologie und Theoretische Konzepte der Verhaltensbiologie erarbeitet. Die ausgewählten Publikationen führen direkt zu den geplanten Versuchen der Übungen. Damit sollen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, eigene kleine wissenschaftliche Projekte für die Übungen entwickeln zu können. <i>Übung</i> Durchführung kleiner wissenschaftlicher Projekte in zweier Gruppen, die im Seminar erarbeitet wurden. Teilnahme an Vorträgen von internationalen Wissenschaftlern, die auf diesem entsprechenden Schwerpunktsthema arbeiten und speziell für dieses Modul eingeladen werden
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema und Mitarbeit während des Seminars 3. Mitarbeit und Protokoll (gemäß den Standards einer wissenschaftlichen Publikation) zu den Versuchen der Übungen

Modulnote	Vorlesungsklausurnote : Seminarnote : Übungen= 2 : 1 : 2. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatsnote und der Note für die Mitarbeit im Seminar. Die Übungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Mitarbeits- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Verhaltensbiologie

Erweiterungsmodul Verhaltensbiologie: Ausgewählte Themen der Verhaltensbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte, aktuelle Themen der Verhaltensbiologie mit wechselnden Schwerpunkten (siehe Inhalte). Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden theoretisch und versuchstechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden und Konzepte an. Sie erlernen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten in Kleinstgruppen (incl. Statistischer Auswertung) an hand ausgewählter und das Erstellen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Verhaltensbiologie
Inhalte	<p><i>Vorlesung I: „Soziale Evolution: Kooperation & Konflikte“</i> Sozialsysteme, Evolution von Kooperation, Genomische Konflikte, Konflikte in sozialen Insektenstaaten, Kooperation und Konflikte zwischen Arten: Mutualismus & Parasitismus <i>oder</i> <i>Vorlesung II: „Gene & Verhalten“</i> Molekulare Grundlagen des Verhaltens, Evo-devo, Sociogenomics <i>oder</i> <i>Vorlesung III: „Frequenzabhängige Selektion & Kommunikation“</i> Alternative Paarungsstrategien, Gefangenen Dilemma, Mutualismus, Parasitismus, Konzepte der Evolution von Kommunikation, „sensory exploitation“, chemische und akustische Kommunikation</p> <p>Diese VL werden alternierend angeboten.</p> <p><i>Seminar zu einem der obigen Themen</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus einem ausgewählten, aktuellen Bereich der Verhaltensbiologie (siehe Vorlesung) erarbeitet. Die ausgewählten Publikationen führen direkt zu den geplanten Versuchen der Übungen. Damit sollen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, eigene kleine wissenschaftliche Projekte für die Übungen entwickeln zu können.</p> <p><i>Übung</i> Durchführung kleiner wissenschaftlicher Projekte in zweier Gruppen, die im Seminar erarbeitet wurden. Teilnahme an Vorträgen von internationalen Wissenschaftlern, die auf diesem entsprechenden Schwerpunktsthema arbeiten und speziell für dieses Modul eingeladen werden</p>

Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Referat zu einem Seminarthema und Mitarbeit während des Seminars 3. Mitarbeit und Protokoll (gemäß den Standards einer wissenschaftlichen Publikation) zu den Versuchen der Übungen
Modulnote	Vorlesungsklausurnote : Seminarnote : Übungen = 2 : 1 : 2. Die Seminarnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Referatsnote und der Note für die Mitarbeit im Seminar. Die Übungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Mitarbeits- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Verhaltensbiologie

Erweiterungsmodul Zoologie: Allgemeine Entwicklungsbiologie

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte entwicklungsbiologische Prozesse (siehe Inhalte) und entwickeln Verständnis für die physiologischen Abläufe und Zusammenhänge. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie wenden labortechnisch anspruchsvollere, zellbiologische und entwicklungsbiologische Arbeitsmethoden an. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden analysiert, statistisch ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Zoologie
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Grundlegende Konzepte der Entwicklungsbiologie, Realisierung des Körpergrundbauplans (u. a. Achsendetermination), Musterbildung, Organogenese, die wichtigsten „Modellorganismen“ der Entwicklungsbiologie, molekulare Prinzipien der Differenzierung. <i>Seminar (auch für Zusatzangebot 1):</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der Entwicklungsbiologie und verwandten Disziplinen (inkl. medizinisch relevanter Aspekte) diskutiert und erarbeitet. <i>Übung:</i> Die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse werden anhand von entwicklungsbiologischen Experimenten mit ausgewählten Tiergruppen vertieft. Die Studierenden sollen die heute in der entwicklungsbiologischen Forschung am häufigsten verwendeten „Modellorganismen“, wie etwa Nematoden, Insekten, Fisch und Huhn, kennenlernen (die Auswahl der Organismen variiert je nach Verfügbarkeit).
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Benotetes Protokoll, das nach Abschluss der Übung erstellt wird
Modulnote	Die Klausurnote geht zu einem Drittel und die Protokollnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein.

Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie: Evolution und Phylogenie der Tiere

Ziel	Die Studierenden sollen <i>erweiterte fachwissenschaftliche Kompetenzen</i> erlangen. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über ausgewählte evolutionsbiologische Prozesse sowie Regeln und Prinzipien der phylogenetischen Systematik. Sie entwickeln Verständnis für die phylogenetischen Abläufe und Zusammenhänge zwischen Struktur, Funktion und Evolution. Sie können diese Kenntnisse auf neue Sachverhalte übertragen und Folgerungen ableiten. Sie lernen u. a. labortechnisch anspruchsvollere Arbeitsmethoden kennen. Die mit diesen Methoden experimentell erhobenen Daten werden analysiert, statistisch ausgewertet, grafisch dargestellt und kritisch diskutiert.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload (Kontaktstunden – Selbststudium)	10 Leistungspunkte ca. 300 Std. (135 – 165)
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Grundmoduls Allgemeine Biologie, Teil Zoologie
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Das phylogenetische System und die Evolution vielzelliger Tiere (Metazoa); vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche sowie molekularsystematische Aspekte in der Systematik. Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. <i>Seminar (auch für Zusatzangebot 1):</i> Mit Hilfe von Übersichtsartikeln und aktueller Primärliteratur werden vertiefte fachliche und methodisch-theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der zoologischen Systematik und verwandter Disziplinen diskutiert und erarbeitet. Diese werden von den Studierenden in Form von Vorträgen dem Auditorium präsentiert. <i>Übung:</i> Die in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse werden an ausgewählten Tiergruppen vertieft. Es werden Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen. Die Studierenden sollen die heute in der modernen Systematik bestehenden Konflikte und Probleme kennenlernen und kritisch bewerten (die Auswahl der Organismen variiert je nach Verfügbarkeit und aktueller zu bearbeitender Problematik).
Prüfungsform	1. Klausur über die Inhalte der Vorlesung (in der Regel 90 Minuten) 2. Benotetes Protokoll, das nach Abschluss der Übung erstellt wird
Modulnote	Die Klausurnote geht zu einem Drittel und die Protokollnote zu zwei Dritteln in die Modulnote ein.
Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁵ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

1.3 Zusatzbereich Praktikum

Erweiterungsfachpraktikum Biologie (EFP)

Ziel	Die Studierenden... ... erfahren und verstehen die Relevanz biodidaktischer und biowissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Biologieunterrichts indem Sachanalysen korrekt in Unterrichtsentwürfe eingearbeitet werden, ... erfahren und verstehen die Relevanz biologiedidaktischer Forschungsergebnisse für die Praxis des Biologieunterrichts, indem Ergebnisse in Unterrichtsentwürfen korrekt und sinnvoll referenziert werden, ... entwickeln die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Biologieunterrichts auch unter Einbindung verfügbarer biologiedidaktischer Forschungsmethoden, indem diese Beobachtungen systematisch im Fachpraktikum eingesetzt um im Bericht thematisiert werden, ... erlangen die Befähigung zu biologiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche, und dokumentieren dies in einem Praktikumsbericht.
Kontaktzeit & Struktur	5-wöchiges Praktikum (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	wird zusammen mit dem BFP absolviert
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte – ca. 60 Stunden
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Biologiedidaktik, Besuch des Erweiterungsmoduls Biologiedidaktik, Teil 1b: Vorbereitung auf die Fachpraktika: Biologiedidaktische Lehr-/ Lernforschung (Seminar) Schulisches Basisfachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung
Inhalte	Konzeptgeleitete Planung von fachspezifischen Lernumgebungen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung. Erprobung fachspezifischer Unterrichtskonzepte auch auf der Basis der Erkenntnisse biologiedidaktischer Lehr-/ Lernforschung.
Studiennachweise	Ausführlicher Unbenoteter Unterrichtsentwurf
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA LBS5: 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

1.4 Zusatzbereich Masterabschluss-Arbeit

Master-Arbeit (M.A. LA LBS5)

Ziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung in einem vorgegebenen Zeitraum naturwissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten Empirischer Teil: Erwerb vertiefter Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz: Planung, Durchführung und kritische Reflexion von selbstständig durchgeführten Studien über ein definiertes, biologisches Problem. Schriftlicher Teil: Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken: Wissenschaftlich fundierte Darstellung biologischer Fragestellungen; Beherrschung der Regeln naturwissenschaftlichen Schreibens; Fähigkeit klarer Argumentation und Präsentation empirischer Befunde; Darstellung, Bewertung und Diskussion unter Berücksichtigung aktueller, relevanter Literatur. Mündlicher Teil (Präsentation) (innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit): Vertiefung der Methoden- und Sozialkompetenz: Präsentationstechniken, mündlicher Vortrag, Diskussionsfähigkeit; kommunikative Darstellung empirischer und theoretischer Befunde. Diskursive Auseinandersetzung mit Kommentaren und Fragen zur Masterarbeit
-------------	--

Kontaktzeit & Struktur	Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 6 Monaten
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	18 Leistungspunkte – 6 Monate 2 Leistungspunkte (Präsentation)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern
Inhalte	<p>1. Empirischer und schriftlicher Teil: Experimentelle Studie zu einem individuell vereinbarten Thema und anschließende schriftliche Ausarbeitung entsprechend den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens sowie eine mündliche Präsentation. Die Masterarbeit besteht aus: Zusammenfassung, Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Liste der Referenzen. Es sind aktuelle Auswertungsmethoden anzuwenden sowie Literatur- und Datenbankrecherchen durchzuführen und die Ergebnisse im Kontext des aktuellen Kenntnisstands zu diskutieren.</p> <p>2. Mündlicher Teil (Präsentation): Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen zur Master-Arbeit gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich.</p>
Prüfungsform	Die Master-Arbeit und die Präsentation werden von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten für die Masterarbeit und Mittelwert der beiden Noten für die Präsentation gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten
Verwendbarkeit	M.Ed. LA LBS5: 4. Sem.
Lehrende	Lehrende der Biologie

¹Bachelor-Studiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“.

²Bachelor-Studiengang „berufliche Bildung“.

³Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“.

⁴Master-Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und Master-Studiengang „Lehramt an Realschulen“.

⁵Master-Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

7.

Die Studienverlaufspläne in Anlage 2 werden durch folgende Studienverlaufspläne ersetzt:

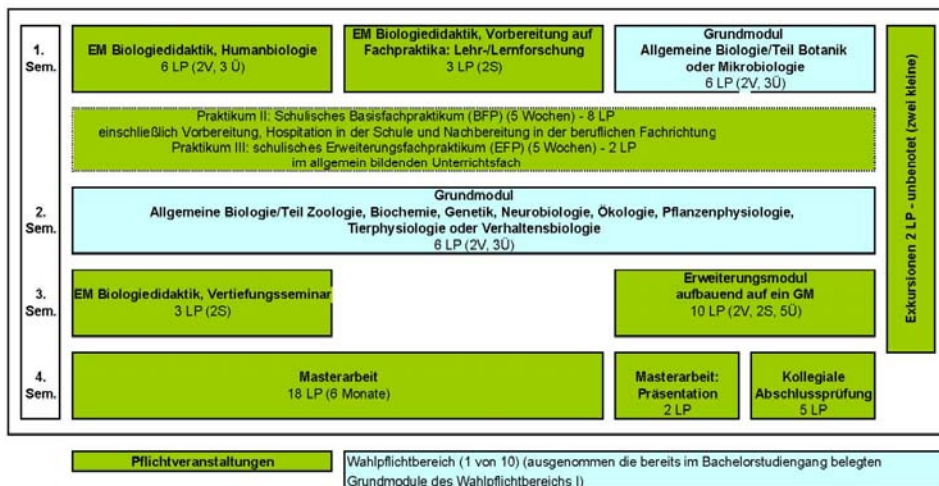
Anlage 2:

Studienverlaufsplan



Modulplan WS 2009/10
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (30 LP)

Stand: 24.02.2009



(V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung; Zahlenangaben in Semesterwochenstunden); LP = Leistungspunkte
GM = Grundmodul; EM = Erweiterungsmodul

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1211).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Deutsch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Deutsch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen im Umfang von 16 LP und einem Kolloquium im Umfang von 2 LP, und einen Wahlpflichtbereich von 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	NDL 4 LA: Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	4	6	1. u. 2. Sem.	--	2	--
2.	FD 1: Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1. Sem.	--	1	NDL 1,1 und SW 1,1
3.	FD 3 Gym-LbS: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	3. Sem.	--	2	FD 1
4.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	4. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--

6.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--
7.	Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprachwandel, Psycholinguistik, Sprachvariation, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt	2	3	1.-4. Sem.	--	1	--
8.	Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	1.-4. Sem.	--	1	--
<i>Gesamtsumme</i>		22	30		0	8	

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Deutsch ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer Fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 bis 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 bis 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen: Modul 1, Modul 2 und zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Bei dessen Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ³Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtveranstaltungen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul bzw. eine weitere Wahlpflichtveranstaltung kompensiert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Der fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 4 (LA): Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur			
Modultyp	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL4,1 (LA)	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL4,2 (LA)	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Lektüreseminar (2 SWS / 2 LP) und Seminar (2 SWS / 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed.LbS 			
Lehrinhalte	Das Modul baut auf den allgemeinen und vergleichenden in NDL 2 und NDL 3 enthaltenen Anteilen auf. Seine Inhalte akzentuieren die deutsche Literatur als Teil der Weltliteratur sowie im Kontext der europäischen Literaturen.			
Exemplarische Inhalte	Die attische Tragödie; Drama der Antike in Texten des 19. und 20. Jahrhunderts; Europäische Bildungsidee seit dem 18. Jahrhundert; Weltliteratur - Nationalliteratur – mehrsprachige Literatur; Übersetzungen (Shakespeare, Cervantes, Homer, Baudelaire) seit dem 18. Jahrhundert. – Reiseliterarische Texte und Formen, z. B. die von Georg Forster, Goethe, Moritz, Seume, Heine bis hin zu Handke und Thomas Hettche; auch Reisebeschreibungen von Wissenschaftlern und Intellektuellen; Texte über Exilerfahrungen; kulturraumspezifische Literatur, z. B. Schweizerdeutsche, pragerdeutsche oder bukowinadeutsche Literatur. Literatur und Topik von Kulturräumen wie »Ostsee«, »Paris«, »Italien«, »Mittelmeer«, »Balkan«.			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Kenntnisse ausgewählter Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich; Periodisierung, Gattungsgeschichte und -theorie insbes. des Dramas; Kenntnisse von Kontaktbereichen und deren Theoriebildung des Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfers (Grenze, Hybridität, Großstadt, Alterität) und seinen historisch kulturellen Bedingungen (Nation, Region, Migration, Exile, Reisewege, Kulturräume). Kenntnisse über die Diskurstypologie des Fremden, über Probleme der literarischen Übersetzung sowie Übersetzungstheorie. – Schlüsselqualifikationen nach Absprache. Das Modul vermittelt den Studierenden ferner Kenntnisse der Untersuchungsmethoden des Kulturtransfers, seiner historischen Morphologie und gegenwärtiger Institutionen; über Gedächtnisorte der Literatur; Formen interkultureller Praxis; Theater; Film als Medium interkultureller Vermittlung; Bibliotheken.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Wintersemester, mit der Übung beginnend.			
Prüfungsanforderungen	Kultur- und literaturtheoretische Kenntnisse über »Literatur und Gedächtnis«, literarische und kulturelle Übersetzung, Transfer und Kontakt, in vergleichender Literaturwissenschaft.			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat und Hausarbeit			
Leistungspunkte	6			
Semesterwochenstunden	4			

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 3 Gym-LbS Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 3,1 Seminar Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
	FD 3,2 Seminar Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
Verwendbarkeit	M.Ed. Gymnasium, M.Ed. LbS, M..Ed. LbS Elektro/Metall		
Modulelemente	2 Seminare		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Verbindung fachwissenschaftlicher Inhalte mit didaktischen Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung • Medien und Deutschunterricht: Entwicklung und Anwendung • Sprachreflexion und Kommunikationsformen • Spezifika der Kinder- und Jugendliteratur 		
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video, Neue Medien; Kinder- und Jugendliteratur diachron / synchron; Literatur- und Gattungsgeschichte im Deutschunterricht; Aufsatzerziehung; mündliche Kommunikation; sprachreflexive Ansätze im Deutschunterricht		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik in Hinblick auf Ästhetische Erziehung und / oder Medienerziehung • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen aus Sicht der Sprach- bzw. Literaturdidaktik 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat mit Ausarbeitung oder Projekt oder Klausur oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	5 LP		
Semesterwochenstunden	4 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Psycholinguistik (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sprachproduktion, Sprachrezeption, Spracherwerb und deren Störungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Menschliches Sprachlernvermögen und seine Modellierung; Sprachentwicklungsstörungen; Prozesse des Sprachverstehens vom sprachlichen Input bis zur mentalen Repräsentation; die Interaktion von Kontext, Wissen und Texteigenschaften beim Leseverstehen; Diskursproduktion; methodischer Zugang zu kognitiven Prozessen.		

Kompetenzen	<p>Fachliche Kompetenzen: Das Modul fördert den Erwerb von Kenntnissen aus Teilgebieten der Psycholinguistik zunächst als Teil der umfassenden fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung der Studierenden. Es wird Wissen darüber entwickelt, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Redens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Sprachwissen im Spracherwerbsprozess ausgebildet wird. Damit wird bei den Studierenden die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Informationsvermittlung gelegt, und es wird die Voraussetzung für die Diagnose gestörter Sprachfähigkeit geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit dem methodischen Instrumentarium der Psycholinguistik wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</p> <p>Methodenkompetenzen: Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p>Sozialkompetenzen: Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Selbstkompetenzen: Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Psycholinguistik wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Sprachkontakt (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sozio- und psycholinguistische Phänomene des Kontakts zwischen Sprachen bzw. Sprachvarietäten und kontaktinduzierte Sprachwandelprozesse sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	"Arbeitsteilung" von Sprachen bei Bilingualen; <i>Codeswitching</i> ; Erhalt und Verlust von Mehrsprachigkeit; Dialektkontakt; Kontakt von Dialekt und Standardsprache; Herausbildung von Ethnolekten; Entstehung von Pidginsprachen.		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse von Phänomenen des Sprachkontakts und der Sprachverschiedenheit. Aufgrund von Migration, Mobilität und Globalisierung sind Sprachkontaktphänomene in Sprachen bzw. Sprachvarietäten sowie im Sprachverhalten Mehrsprachiger allgegenwärtig. Die Studierenden lernen, die Wirkungen von Sprachkontakt zu erkennen, zu klassifizieren und ihre Regelhaftigkeit zu erfassen. Damit werden sie auch sensibilisiert für Fragen sprachlicher Integration und eignen sich die Voraussetzungen für die kompetente Teilhabe an sprachpolitischen Diskussionen an.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Zweitspracherwerb (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Spracherwerbsprozesse in verschiedenen Zweitspracherwerbstypen (Kind vs. Erwachsener, gesteuert vs. ungesteuert) und seine Bedingungen sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Systematik des Aufbaus von phonologischem, morpho-syntaktischem, lexikalischem und pragmatischem Wissen in der Zweitsprache; der Ausdruck von Temporalität auf verschiedenen Erwerbsniveaus; Rolle der Erstsprache im Zweitspracherwerbsprozess; der Altersfaktor im Spracherwerb; Erwerbstheorien im Vergleich und ihre empirische Fundierung; kindlicher Zweitspracherwerb und Schulerfolg; Sprachdiagnose und Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund.		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben als Teil ihrer fachwissenschaftlich-theoretischen Ausbildung umfassende Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernerysteme in Abhängigkeit von Sprachlernvermögen, Input und Antriebsfaktoren. Damit erhalten die Studierenden auch die Grundlagen für die praktische Ermittlung des Sprachstandes bei Lernern, beispielsweise für das Erkennen von Entwicklungsrückständen bei Kindern mit Migrationshintergrund, und für die Möglichkeiten von entwicklungsfördernden Maßnahmen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Zweitspracherwerbsprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Sprachvariation (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Historisch-natürliche Sprache als System von Varietäten, Dimensionen der Sprachvariation, Eigenschaften von Varietäten auf den verschiedenen Sprachebenen und Verwendungsbedingungen von Varietäten (z.B. Dialekte, Soziolekte, Gesprochene Sprache) sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Varietätenspektrum des Deutschen; die Beziehung Standard – Substandard – Basisdialekte; Interaktion von diatopischer und diastratischer Variation; <i>Codeshifting</i> ; Jugend- und Alterssprache; mündliche vs. geschriebene Sprache; Syntax des gesprochenen Deutsch; Einstellung zu Varietäten; korrelative und ethnographische Methoden der Untersuchung von Sprachvariation; soziale Stile.		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die interne Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren, über den diachronen Wandel von Varietätensystemen und über die kommunikative Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Das Wissen über die Funktion von Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen ermöglicht die Reflexion über die sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, über die Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten. Darüber hinaus fördert die Auseinandersetzung mit empirischen Variationsanalysen kritisches Methodendenken.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse aus Teilgebieten der Sprachvariation wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls	SW: Sprachwandel (LA)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Wahlpflicht SW	2 SWS / 30 Std.	60
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS 		
Modulelemente	Seminar		
Lehrinhalte	Sprachwandel in früheren Entwicklungsstadien des Deutschen, Sprachwandel heute, Sprachwandeltheorien sowie untenstehende Kompetenzen.		
Exemplarische Inhalte	Theorie der unsichtbaren Hand, Entwicklung von periphrastischen Verbkonstruktionen, Grammatikalisierung, Lautwandel, Modalpartikeln diachron.		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen; Verständnis für Sprache als dynamisches System und die Relativität präskriptiver Grammatiken; Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache; Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und psycholinguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich alle 4-6 Semester.
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse von Sprachwandelprozessen und -theorien wie oben, selbstständige Analyse ausgewählter Phänomene der behandelten Problembereiche.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
LP	3
SWS	2

Titel/Themenbereich des Moduls		FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik	
Modultyp	Pflichtmodul; Wahlpflichtmodul für 2-Fächer-Bachelor		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 1 Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
	FD 1 Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS <i>Quer Elektro/Metall</i> 		
Modulelemente	2 Seminare: Einführung in die Sprachdidaktik (2 SWS / 2 LP); Einführung in die Literaturdidaktik (2 SWS / 2 LP)		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr- / Lernzielen des Fachunterrichts 		

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1,1 und SW 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse unterrichtlicher Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, Vertrautheit mit Grundformen der Unterrichtsplanung und -vorbereitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Klausur oder Referat oder Hausarbeit
Leistungspunkte	4 LP
Semesterwochenstunden	4 SWS

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor <i>berufliche Bildung</i> • Fachmaster Germanistik • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall 		
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen		
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen		
Modulelemente	Seminar		
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 , im Rahmen des BA berufliche Bildung das Modul NDL 1 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4,1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine		
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat		
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche		
Präsenzzeit	2 SWS		
Leistungspunkte	4 LP		

Titel/Themenbereich des Moduls	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	--/30 Std.
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall 		
Modulelemente	Kolloquium		
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	-		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Angebotsturnus	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Inhalt des Kolloquiums
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat
Leistungspunktzahl	M.Ed. Gymnasium (30 LP) und M.Ed. LbS: 2 LP bzw. M.Ed. Gymnasium (48 LP) und M.Ed. LbS Elektro/Metall: 3 LP
Semesterwochenstunden	2 SWS

Schulische Fachpraktika

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	30 Std.
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	1 Seminar und ein Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	jedes Wintersemester		
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum		

Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Studiennachweis im Seminar • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts

Titel/Themenbereich des Moduls	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)		
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Praktikum	180 Std.	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Grund- und Hauptschule • M.Ed. Realschule • M.Ed. Gym 		
Modulelemente	Praktikum		
Lehrinhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. 		
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Die Vorbereitung des EFP erfolgt in der Regel in der Veranstaltung <i>FD 3: Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien.</i> 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	jedes Wintersemester		
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum		
Leistungspunkte	6 LP		
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation 		

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 208. Sitzung vom 03.06.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1223).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Mathematik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von 24 LP und einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von 6 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1. Sem.	*	1	siehe <i>Anlage 1</i>
2.	Einführung in die Algebra	6	9	2. Sem.	*	1	--
3.	Seminar Mathematik	2	3	3. Sem.	*	1	2. Modul
4.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3		*	1	1. Modul
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Mathematikdidaktik A	2	3	2.-3. Sem.	*	1	1. Modul
6.	Mathematikdidaktik B	2	3	2.-3. Sem.	*	1	1. Modul
7.	Mathematikdidaktik C	2	3	2.-3. Sem.	*	1	1. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>20</i>	<i>30</i>			<i>6</i>	

* **Studiennachweise:** Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) ¹Im Fach Mathematik ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Bei der Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 – 7 gemäß § 3 nachzuweisen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage 1* spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ³Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁴Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁵Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁶Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module in Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Festlegung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; • Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; • Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und -beurteilung; • Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; • Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Zusätzliche Kompetenzen	-----
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede: individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik: Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts: Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; Diagnose: Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; Kognitive Stoffdidaktik: ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechnereinsatz; Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik: qualitative, quantitative, interpretative Methoden</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I, Mathematik II, Einführung in die Algebra
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS

Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 80 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 190 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 3 Klausuren je 120 Minuten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und der Übung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen zu nutzen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra • Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen • Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können • Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch

Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien • Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Fähigkeit, ein mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten und dieses zu präsentieren. Fähigkeit, ein mathematisches Thema schriftlich auszuarbeiten.
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, aus denen die Bachelorarbeit hervorgehen kann. Jeder Teilnehmer bearbeitet ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor.
Modulelemente	Seminar (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Master-Studiengang LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des Kernfachs
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vorbereitung und Ausarbeitung des Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse, Präsentation und schriftliche Darstellung eines speziellen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik A
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen
Zusätzliche Kompetenzen	

Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehrprozesse“
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	IKC-L WPK 5.1, 5.2, 5.4, M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik B
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik C
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten
Zusätzliche Kompetenzen	Projektmanagement
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Entwicklungsarbeit
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	IKC-L WPK 2.4 und P 6, M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS, Master Kognitive Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester

Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Beitrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Mathematiklehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts.</p> <p>In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund. Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Gymnasien im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Begleitung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums erfolgt in Form eines Begleitseminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des selbst beobachteten bzw. erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumserfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundkurs Mathematikdidaktik ● IKC-L WPK5.2 Unterrichtsmethoden
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS Begleitseminar + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung 2. Erfolgreiche Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“ 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Erweiterungsfachpraktikums im Fach Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts zu beschäftigen.</p> <p>Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik • Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums in einem anderen Fach
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

Fachbezogener Besonderer Teil

Deutsch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Neufassung

Der Dekan des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in Ersatzvornahme vom 23.03.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009 befürwortet und in der 117. Sitzung des Präsidiums am 13.05.2009 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1231).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Deutsch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von jeweils 5 LP und 4 Modulen im Umfang von jeweils 7 LP, ein Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von 3 LP und einen Wahlpflichtbereich von 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	NDL 1 Einführungsmodul „Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	keine
2.	SW 1 Einführungsmodul „Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	--	2	keine
3.	FD 1 Einführungsmodul „Fachdidaktik“	4	5	2. Sem.	--	1	NDL 1,1 und SW 1,1
4.	NDL 2 Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2. Sem.	--	2	NDL 1,1
5.	SW 2 Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	2. Sem.	..	2	SW 1
6.	FD 3 Gym-LbS Erweiterungsmodul „Fachdidaktik“	4	5	3. Sem.	--	2	FD 1

7.	NDL 3 Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	3. Sem.	--	2	NDL 1, empfohlen NDL 2
8.	SW 3 Erweiterungsmodul „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	3. Sem.	--	2	SW 1, empfohlen SW 2
9.	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	4. Sem.		1	keine
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	
1.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-4. Sem	--	1	keine
2.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-4. Sem	--	1	keine
3.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Sprache und Literatur (Mediävistik)	2	4	2.-4. Sem	--	1	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>40</i>	<i>63</i>		--	<i>19</i>	

- (2) ¹In den Modulen und dem Kolloquium des Pflichtbereichs ist je eine, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs ist jeweils ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Klausuren, Protokollen, Referaten und/oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§ 11 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
 - ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 – 8 Wochen.
 - ⁴Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 – 6 Wochen.
 - ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

Für das Fach Deutsch sind zur Zulassung zum Abschlussmodul die bestandenen Prüfungen der Module 1 – 8 nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der vorherigen Prüfungsordnung in Anspruch nehmen.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 1: Einführungsmodul ‚Literaturwissenschaft des Deutschen‘			
Modultyp	Pflichtmodul			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 1,1	2 SWS/ 30 St.	30 St.	2
	NDL 1,2	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2 SWS, 3 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte / Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/ Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik) • Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung • philologische Techniken (Hilfswissenschaften) 			
Exemplarische Inhalte	Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.			
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft 			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester			
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen 			
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO			
Leistungspunkte	5			
Semesterwochenstunden	4			

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 2: Aufbaumodul ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘			
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor • Pflichtmodul im Nebenfach 2-Fächer Bachelor 			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	LP
	NDL 2,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 2,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			

Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart • Grundzüge der Epochen • Probleme der Interpretation • Formen der Aktualisierung • Interpretations- und Forschungskonflikte • Modelle der Literaturgeschichtsschreibung • Gattungsgeschichte • Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Praxis und Reflexion des Textverstehens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul NDL 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	NDL 3 (Erweiterungsmodul): ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘			
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit	Arbeitszeit Aufwände	LP
	NDL 3,1	2 SWS/ 30 St.	60 St.	3
	NDL 3,2	2 SWS/ 30 St.	90 St.	4
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)			
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall • M.Ed. Gym (48 LP) 			
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Werke im Kontext der Weltliteratur • Literatur-, Wissenschafts- und Kulturtransfer • literarisches Leben • Philologie und Dichtung • Positionen der Methodologie • Wissenskontexte 			

Exemplarische Inhalte	Z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Kompetenzen/ Qualifikationsziele	- Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik- <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion; • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1, empfohlen NDL 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich
Art der studienbegleitenden Prüfungen	im ersten Modulteil Klausur, im zweiten Modulteil Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor <i>berufliche Bildung</i> • Fachmaster Germanistik • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor das Modul NDL 3 , im Rahmen des BA berufliche Bildung das Modul NDL 1 und im Rahmen des Master (GYM) das Modul NDL 4,1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP

Titel/Themenbereich	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● BA <i>berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Gymnasium ● M.Ed. LbS ● M.Ed. LbS Elektro/Metall
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	SW 1
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur oder Protokoll oder Referat
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 1: Einführungsmodul ‚Sprachwissenschaft des Deutschen‘		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 1,1	2 SWS / 30 Std.	45
	SW 1,2	2 SWS / 30 Std.	45
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> ● M.Ed. Quer LbS Elektro / Metall 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 5 LP)		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u. a. ● Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, Flexion, Wortbildungstypen, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie, strukturalistische Verfahren u. a. ● Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache 		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei widmet sich eine der beiden Lehrveranstaltungen des Moduls gezielt der Syntax der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise traditionell orientierten Grammatiken – z.B. an der Duden-Grammatik, die für Lehrer eines der wichtigsten Nachschlagewerke ist. Zentral ist auch eine Einführung in das Stellungsfeldermodell der deutschen Wortstellung.</p> <p>Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre</p>		

	thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte und durch gezielte Übungen. <u>Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes. Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Strukturierungsfähigkeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartsprache
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Klausuren
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls		SW 2: Aufbaumodul ‚Laut, Schrift, Struktur‘	
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 2,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 2,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS Elektro/Metall Elektro/Metall 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie		
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Flexion und Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie, spezifische Themen der deutschen Syntax wie „Wortstellung“, „Syntaktische Tendenzen im Deutschen“, „Syntax des gesprochenen Deutsch“		
Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul vermittelt in einer Lehrveranstaltung die wichtigen Grundkenntnisse in Phonologie und Orthographie. Dabei wird Phonologie insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das orthographische System des Deutschen ist; Silbenstruktur und phonologische Prozesse sind hier besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf im Modul SW1 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln. In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemgebiets (wie beispielsweise Wortstellung oder Valenz) die Grundkenntnisse der Syntax vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Nach Möglichkeit arbeiten die Studierenden teilweise in Arbeitsgruppen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs-</p>		

	<p>und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen: Abschluss des Moduls SW1.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Orthographie • Gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax • Fähigkeit selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	SW 3 (Erweiterungsmodul): ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘		
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Kernfach 2-Fächer-Bachelor • Pflichtmodul im Zweitfach M.Ed. Gym 		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	SW 3,1	2 SWS / 30 Std.	60
	SW 3,2	2 SWS / 30 Std.	90
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2-Fächer-Bachelor • Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> • Bachelor <i>Berufliche Bildung</i> • M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> • M.Ed. Gym (48 LP) 		
Modulelemente	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar (4 SWS / 7 LP)		
Lehrinhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik		
Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten		

Kompetenzen	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	SW 1, empfohlen SW 2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester.
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungen: Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Leistungspunkte	7
Semesterwochenstunden	4

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 1 Einführungsmodul Deutschdidaktik		
Modultyp	Pflichtmodul; Wahlpflichtmodul für 2-Fächer-Bachelor		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 1 Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
	FD 1 Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	30
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor <i>Grundbildung / BEU</i> ● M.Ed. LbS <i>Elektro/Metall</i> ● M.Ed. Gym ● M.Ed. LbS <i>Quer Elektro/Metall</i> 		
Modulelemente	2 Seminare: Einführung in die Sprachdidaktik (2 SWS / 2 LP); Einführung in die Literaturdidaktik (2 SWS / 2 LP)		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft ● Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens, insbesondere Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung, der Lese- und Schreibsozialisation, Einfluss der Medienentwicklung, Jugendsprache, -literatur, -kultur im Deutschunterricht 		

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lese- und Schreibsozialisation • Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung • Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung • Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur im Deutschunterricht • Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr- / Lernzielen des Fachunterrichts
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft • Kenntnisse von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens • Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen
Voraussetzungen für die Teilnahme	NDL 1,1 und SW 1,1
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse unterrichtlicher Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, Vertrautheit mit Grundformen der Unterrichtsplanung und -vorbereitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Klausur oder Referat oder Hausarbeit
Leistungspunkte	4 LP
Semesterwochenstunden	4 SWS

Titel/Themenbereich des Moduls	FD 3 Gym-LbS Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	FD 3,1 Seminar Literaturdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
	FD 3,2 Seminar Sprachdidaktik	2 SWS / 30 Std.	45
Verwendbarkeit	M.Ed. Gymnasium, M.Ed. LbS, M..Ed. LbS Elektro/Metall		
Modulelemente	2 Seminare		
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Verbindung fachwissenschaftlicher Inhalte mit didaktischen Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung • Medien und Deutschunterricht: Entwicklung und Anwendung • Sprachreflexion und Kommunikationsformen • Spezifika der Kinder- und Jugendliteratur 		
Exemplarische Inhalte	Bild im Deutschunterricht; Hörerziehung; Film, Fernsehen, Video, Neue Medien; Kinder- und Jugendliteratur diachron / synchron; Literatur- und Gattungsgeschichte im Deutschunterricht; Aufsatzerziehung; mündliche Kommunikation; sprachreflexive Ansätze im Deutschunterricht		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung erweiterter Konzepte der Fachdidaktik in Hinblick auf Ästhetische Erziehung und / oder Medienerziehung • Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung und Beurteilung innovativer Aufgabenstellungen aus Sicht der Sprach- bzw. Literaturdidaktik 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	FD 1		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	voraussichtlich jedes Semester		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare		
Art der studienbegleitenden Prüfungen	2 Prüfungsleistungen: Referat mit Ausarbeitung oder Projekt oder Klausur oder anderer vergleichbarer Leistungsnachweis		
Leistungspunkte	5 LP		
Semesterwochenstunden	4 SWS		

Titel/Themenbereich des Moduls	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Ältere deutsche Sprache und Literatur
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	Einführung in die Ältere deutsche Sprache und Literatur
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus der Älteren deutschen Sprache und Literatur
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur, Protokoll, Referat und/oder Recherchen ggf. auch andere Formen und Kombinationen nach Absprache
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen

Titel/Themenbereich des Moduls	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium		
Modultyp	Pflichtmodul		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS/Std.)	Arbeitszeit Selbststudium
	Seminar	2 SWS / 30 Std.	--/30 Std.
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • M.Ed. Gym • M.Ed. LbS • M.Ed. LbS Elektro/Metall 		
Modulelemente	Kolloquium		
Exemplarische Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung		
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache 		
Voraussetzungen für die Teilnahme	-		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus			
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Inhalt des Kolloquiums		
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat		
Leistungspunktzahl	M.Ed. Gymnasium (30 LP) und M.Ed. LbS: 2 LP bzw. M.Ed. Gymnasium (48 LP) und M.Ed. LbS Elektro/Metall: 3 LP		
Semesterwochenstunden	2 SWS		

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 208. Sitzung vom 03.06.2009 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 78. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 123. Sitzung des Präsidiums am 06.08.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2009, S. 1243).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

- (1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Mathematik und deren Denkweisen sowie der Mathematikdidaktik und deren Arbeitsweisen erworben hat.
- (2) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§ 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von insgesamt 63 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Informatik A	6	9	1. Sem.	wöchentl. Testate	1	--
2.	Mathematik I	6	9	1. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
3.	Mathematik II	6	9	2. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
4.	Einführung in die Algebra	6	9	2. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
5.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	3. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Module Nr. 2, 3

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
6.	Rechnergestützte Modellbildung	6	9	3. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Module Nr. 2, 3
7.	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach	4	6	4. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Modul Nr. 3
8.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	4. Sem.	--	1	Modul Nr. 5
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>42</i>	<i>63</i>			<i>8</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur (Dauer in der Regel 20 min. pro SWS),
 - Referat (Dauer in der Regel 60 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung von in der Regel 3000 Worten),
 - mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30 Minuten).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)

¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** spätestens zu dem im Studienablauf (§ 3 Absatz 1) vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ²Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁴Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁵Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 6 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

Zur Anmeldung zum Abschlussmodul und damit zur Master-Arbeit muss eine Studierende bzw. ein Studierender die Module 1 – 6 nachweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen
Exemplarische Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe – Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik I: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra</p> <p>Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen</p> <p>Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können</p>
Zusätzliche Kompetenzen	<p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichungen, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Direkte Summen</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieser Modul gehört zu den Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bachelor Mathematik/Informatik – Mathematik im 2-Fächer-Bachelor – Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung – Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall – Bachelor Angewandte Systemwissenschaft – Bachelor Geoinformatik <p>Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade

Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra [Fortsetzung]
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einzuarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: – Bachelor Mathematik/Informatik – Mathematik im 2-Fächer-Bachelor – Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung – Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall – Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Rechnergestützte Modellbildung
Modultyp	Pflichtmodul für das Hauptfach Wahlpflichtmodul für das Kernfach
Qualifikationsziele	Verständnis des Modellierungszyklusses der Naturwissenschaften, Umsetzung einfacher konzeptioneller Modelle in mathematische und numerische Modelle an Beispielen aus der Finanzmathematik und der Spieltheorie; Verständnis auftretender Probleme bei der Diskretisierung; Verständnis von numerischen Methoden und deren Grenzen zur Lösung von Linearen Gleichungssystemen, der Interpolation diskreter Daten und der Nullstellenbestimmung von Funktionen; Grundlegende Kenntnisse von verbreiteten Algorithmen und Methoden zur Modellierung (FEM, Monte-Carlo).
Zusätzliche Kompetenzen	Grundlegende Kenntnisse in prozeduraler Programmierung
Exemplarische Inhalte	Anwendungen der Mathematik auf Probleme der Praxis, gegebenenfalls unter Benutzung von Rechnern oder darauf abgestimmt. Darunter: Elementare Finanzmathematik bis zu Methoden der Effektivzinsbestimmung und Problemen der Versicherungsmathematik; einige Operations Research-Methoden einschließlich des Simplexalgorithmus unter Berücksichtigung komplexer Anwendungsprobleme; nichtnegative Matrizen mit Anwendungen auf ökonomische Problemstellungen; spezielle Aussagen über Differenzgleichungen mit konkreten Modellbeispielen; spezielle Anwendungen elementarer Differentialgleichungen auf technische Problemstellungen; Beispiele Inverser Probleme und deren lineare und nichtlineare Lösungen.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: – Mathematik im Zwei-Fächer-Bachelor – Mathematik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung – Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall – Bachelor Mathematik/Informatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I und II
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 200 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik [für das Nebenfach]
Modultyp	Pflichtmodul für das Nebenfach
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbständig einarbeiten zu können

Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf Sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle
Modulelemente	Blockveranstaltung von April bis Juni von 4+2 Stunden pro Woche, entspricht einer Vorlesung (3 SWS) mit Übung (1 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: – Mathematik im 2-Fächer-Bachelor – Mathematik im Bachelor berufliche Bildung – Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Mathematik II
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von April bis Juni
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	Entspricht 4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen, Tutorien, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und -beurteilung; Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Zusätzliche Kompetenzen	-----
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede: individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik: Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts: Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz

	<p>und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; Diagnose: Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; Kognitive Stoffdidaktik: ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechneinsatz; Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik: qualitative, quantitative, interpretative Methoden</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module Mathematik I, Mathematik II, Einführung in die Algebra
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 80 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 190 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 3 Klausuren je 120 Minuten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und der Übung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen zu nutzen
Zusätzliche Kompetenzen	
Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung
Modulelemente	Ein Seminar
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. LA Gym, M.Ed. LbS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Stunden Selbststudium (Vor- und Nacharbeitung des Seminars, eigener Vortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra - Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen - Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können - Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor Mathematik/Informatik - Mathematik im 2-Fächer-Bachelor - Mathematik im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien - Mathematik im Master-Studiengang LbS Elektro/Metall Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge:

Bachelor Mathematik / Informatik Bachelor Angewandte Systemwissenschaften Bachelor Geoinformatik Master Umweltsysteme und Ressourcenmanagement Master Kognitive Mathematik Master Mathematik mit Anwendungsfach Master Informatik

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 208. Sitzung vom 03.06.2009 die nachstehend aufgeführten Änderungen von Prüfungsordnungen beschlossen, die in der 78. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009 befürwortet und in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009 genehmigt wurden.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik / Informatik

Änderung des § 12 Absatz 1 wie folgt:

Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

Änderung der Anlage 2, 1.3 wie folgt:

Der Satz „Die Module bestehen aus einer 4-st. Vorlesung und einer 2-st. Übung.“ wird ersetzt durch „Die Module bestehen aus einer Vorlesung und gegebenenfalls einer begleitenden Übung“.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Systemwissenschaften

Änderung des § 11 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ⁴Im Falle der Wiederholung nach Satz 2 bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

Änderung der Prüfungsordnung den Bachelorstudiengang Geoinformatik

Änderung des § 11 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Im Falle der Wiederholung nach Satz 2 bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden. ⁴Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

Änderung der Anlage 2 wie folgt:

- Die Gesamtsumme der ECTS-Punkte im Block „Grundlagen (Pflicht)“ ist „54“ statt „58“.
- Im Block „Angrenzende Fächer (Wahlpflicht)“ wird „B20“ ersetzt durch „B20/B21“ und die entsprechenden ECTS-Punkte für diesen Bereich sind „6+6“ statt „6“. Die Gesamtsumme der ECTS-Punkte für diesen Block ist „36“ statt „32“.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

Änderung des § 11 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ⁴Im Falle der Wiederholung nach Satz 2 bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kognitive Mathematik

Änderung des § 12 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach

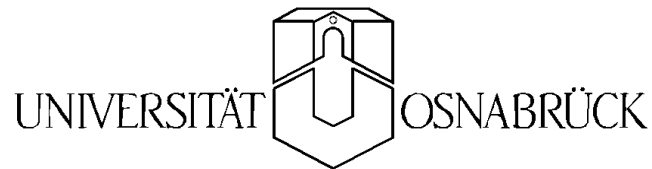
Änderung des § 12 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Im Falle der Wiederholung nach Satz 2 bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfer. ⁴Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik

Änderung des § 11 Absatz 1 wie folgt:

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls, das nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, können beliebig oft wiederholt werden. ²Alle anderen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG ZUM NACHWEIS
FACHBEZOGENER LATEIN-, GRIECHISCH- UND
HEBRÄISCH-KENNTNISSE

beschlossen

auf der 10. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 27.05.2009

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009

genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1254

INHALT:

§ 1	Regelungsbereich	1256
§ 2	Zweck der Prüfung	1256
§ 3	Prüfungsausschuss	1256
§ 4	Aufbau und Umfang der Prüfung	1256
§ 5	Zulassung zur Prüfung	1257
§ 6	Zeugnis.....	1257
§ 7	In-Kraft-Treten	1257
Anlage 1: Modulbeschreibungen.....		1258
Anlage 2: Zeugnis.....		1263

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zum Nachweis fachbezogener Latein-, Griechisch- und Hebräisch-Kenntnisse an der Universität Osnabrück.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen Studierende Kenntnisse des auf die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie bezogenen Lateinischen (fachbezogene Lateinkenntnisse), Griechischen (fachbezogene Griechischkenntnisse) und bzw. oder Hebräischen (fachbezogene Hebräischkenntnisse) nachweisen.

§ 3 Prüfungsausschuss

¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss, dem drei Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein studentisches Mitglied angehören. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen gewählt. ³Die Institute für Katholische sowie für Evangelische Theologie schlagen je ein Mitglied aus der Professorengruppe sowie das studentische und das die Mitarbeitergruppe vertretende Mitglied vor.

§ 4 Aufbau und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung für den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse besteht aus einer mit Modulen im Umfang von 14 LP verbundenen studienbegleitenden Prüfung. ²Im Modul 2 des Pflichtbereichs ist eine in der **Anlage 1** näher spezifizierte Prüfung studienbegleitend zu erbringen. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

Pflichtbereich					
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
XX1.	Modul Latein für Theologen I	4	7	1 Sem.	--
XX2.	Modul Latein für Theologen II	4	7	1 Sem.	Nr. 1
	Gesamtsumme	8	14		

- (2) ¹Die Prüfung für den Nachweis fachbezogener Griechischkenntnisse besteht aus einer mit Modulen im Umfang von 14 LP verbundenen studienbegleitenden Prüfungen. ²Im Modul 2 des Pflichtbereichs ist eine in der **Anlage 1** näher spezifizierte Prüfung studienbegleitend zu erbringen. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

Pflichtbereich					
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
XX3.	Modul Griechisch für Theologen I	4	7	1 Sem.	--
XX4.	Modul Griechisch für Theologen II	4	7	1 Sem.	Nr. 1
	Gesamtsumme	8	14		

- (3) ¹Die Prüfung für den Nachweis fachbezogener Hebräischkenntnisse besteht aus einer mit Modulen im Umfang von 14 LP verbundenen studienbegleitenden Prüfung. ²Im Modul 2 des Pflichtbereichs ist eine in der **Anlage 1** näher spezifizierte Prüfung studienbegleitend zu erbringen. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

Pflichtbereich					
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
XX5.	Modul Hebräisch für Theologen I	4	7	1 Sem.	--
XX6.	Modul Hebräisch für Theologen II	4	7	1 Sem.	Nr. 1
	Gesamtsumme	8	14		

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Osnabrück in einem Teilstudiengang Evangelische Religion oder Evangelische Theologie bzw. Katholische Religion oder Katholische Theologie eingeschrieben ist oder ein sonstiges fachliches Interesse geltend macht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich festgesetzten Zeitraumes zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen
1. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine entsprechende Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Abmeldung von der Prüfung ist beim Prüfungsamt oder beim Prüfenden bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 6 Zeugnis

¹Über die bestandene Prüfung stellt die Universität Osnabrück ein Zeugnis (**Anlage 2**) aus. ²Dieses Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Identifizier	XXX – YYY – 001
Modultitel	Latein für Theologen I
Englischer Modultitel	Latin for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der lateinischen Sprache, Verständnis der elementaren Strukturen der Sprache, korrekter Umgang mit lateinischen Wörtern, Begriffen und Sätzen
Inhalte	Lautlehre, Formenlehre, Satzlehre, Grundwortschatz Übersetzung einfacher Texte aus Lehrbüchern des Lateinischen sowie aus der klassischen lateinischen Literatur (z.B. Caesar)
Modulkomponenten	2 Sprachkurse (à 2 SWS, 4 + 3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs
Studiennachweise	1 Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine. Die erworbenen Qualifikationen werden im Zusammenhang mit dem Modul Latein für Theologen II geprüft.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Evangelische Religion Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Katholische Religion Masterstudiengang Theologie und Kultur

Identifizier	XXX – YYY – 002
Modultitel	Latein für Theologen II
Englischer Modultitel	Latin for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Lesen, Übersetzen und Verstehen einfacher, für die Theologie relevanter lateinischer Texte Systematisch-theologische und kirchengeschichtliche Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen können
Inhalte	Formenlehre, Satzlehre, Aufbauwortschatz lateinische Literaturgeschichte Übersetzung einfacher Texte aus der Vulgata, aus dem Denzinger/Hünemann, aus protestantischen Bekenntnissen sowie aus der Literatur der Kirchenväter und der Reformatoren
Modulkomponenten	1 Sprachkurs und 1 Lektüreübung (evtl. als Tutorium) à 2 SWS (4+3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs, Lektüreübung (eventuell als Tutorium)
Studiennachweise	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 Minuten) und mündliche Prüfung (15 Minuten Prüfung und 15 Minuten Vorbereitungszeit)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur und in der mündlichen Prüfung werden die gesamten in den Modulen Latein für Theologen I und II zu vermittelnden Qualifikationen überprüft. Klausur: Aus der Vulgata oder einem anderen in Modul II behandelten Text wird ein Textausschnitt von 80-100 Wörtern ins Deutsche übertragen. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet. Mündliche Prüfung: Aus der Vulgata oder einem anderen in Modul II behandelten Text wird ein Textausschnitt von etwa 50 Wörtern gelesen und ins Deutsche übertragen. An die Übersetzung schließen sich Fragen über Wortformen, Wortableitungen und Satzlehre an. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Evangelische Religion Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Katholische Religion Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Masterstudiengang Theologie und Kultur

Identifizier	XXX – YYY – 003
Modultitel	Griechisch für Theologen I
Englischer Modultitel	Greek for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der griechischen Sprache, Verständnis der elementaren Strukturen der Sprache, korrekter Umgang mit griechischen Wörtern, Begriffen und Sätzen
Inhalte	Schrift- und Lautlehre, Formenlehre, Satzlehre, Grundwortschatz Übersetzung einfacher Texte aus Lehrbüchern des Griechischen sowie aus der klassischen griechischen Literatur (z.B. Platon)
Modulkomponenten	2 Sprachkurse (à 2 SWS, 4 + 3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs
Studiennachweise	1 Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine. Die erworbenen Qualifikationen werden im Zusammenhang mit dem Modul Griechisch für Theologen II geprüft.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Evangelische Religion Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Katholische Religion Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Masterstudiengang Theologie und Kultur

Identifizier	XXX – YYY – 004
Modultitel	Griechisch für Theologen II
Englischer Modultitel	Greek for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Lesen, Übersetzen und Verstehen einfacher, für die Theologie relevanter griechischer Texte Exegetische, systematisch-theologische und kirchengeschichtliche Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen können
Inhalte	Formenlehre, Satzlehre, Aufbauwortschatz, Stilistik griechische Literaturgeschichte Übersetzung einfacher Texte aus dem Novum Testamentum Graecum, aus altkirchlichen Bekenntnissen sowie aus der Literatur der Kirchenväter
Modulkomponenten	1 Sprachkurs und 1 Lektüreübung (evtl. als Tutorium) à 2 SWS (4+3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs, Lektüreübung (eventuell als Tutorium)
Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 Minuten) und mündliche Prüfung (15 Minuten Prüfung und 15 Minuten Vorbereitungszeit)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur und in der mündlichen Prüfung werden die gesamten in den Modulen Griechisch für Theologen I und II zu vermittelnden Qualifikationen überprüft. Klausur: Aus dem Novum Testamentum Graecum wird ein mittelschwerer Textausschnitt von 80-100 Wörtern ins Deutsche übertragen. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet. Mündliche Prüfung: Aus dem Novum Testamentum Graecum wird ein Textausschnitt von etwa 50 Wörtern gelesen und ins Deutsche übertragen. An die Übersetzung schließen sich Fragen über Wortformen, Wortableitungen und Satzlehre sowie über elementare Kenntnisse der Stilistik an. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Evangelische Religion Master of Education (Lehramt an Gymnasien), Katholische Religion Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Masterstudiengang Theologie und Kultur

Identifizier	XXX – YYY – 005
Modultitel	Hebräisch für Theologen I
Englischer Modultitel	Hebrew for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der hebräischen Sprache, Verständnis der elementaren Strukturen der Sprache, korrekter Umgang mit hebräischen Wörtern, Begriffen und Sätzen
Inhalte	Schrift- und Lautlehre, Silbenbildungslehre, Formenlehre, Satzlehre, Grundwortschatz Übersetzung einfacher Texte aus Lehrbüchern des Hebräischen sowie aus der Biblia Hebraica (z.B. Genesis, Psalmen)

Modulkomponenten	2 Sprachkurse (à 2 SWS, 4 + 3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs
Studiennachweise	1 Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine. Die erworbenen Qualifikationen werden im Zusammenhang mit dem Modul Hebräisch für Theologen II geprüft.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Masterstudiengang Theologie und Kultur

Identifizier	XXX – YYY – 006
Modultitel	Hebräisch für Theologen II
Englischer Modultitel	Hebrew for theologians
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Lesen, Übersetzen und Verstehen einfacher Texte aus der Biblia Hebraica Exegetische Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen können
Inhalte	Formenlehre, Satzlehre, Aufbauwortschatz hebräische Literaturgeschichte Analyse und Übersetzung einfacher Texte aus der Biblia Hebraica
Modulkomponenten	1 Sprachkurs und 1 Lektüreübung (evtl. als Tutorium) à 2 SWS (4+3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	Sprachkurs, Lektüreübung (eventuell als Tutorium)
Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 Minuten) und mündliche Prüfung (15 Minuten Prüfung und 15 Minuten Vorbereitungszeit)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur und in der mündlichen Prüfung werden die gesamten in den Modulen Hebräisch für Theologen I und II zu vermittelnden Qualifikationen überprüft. Klausur: Aus der Biblia Hebraica wird ein Textausschnitt in masoretischer Punctuation von 80-100 Wörtern ins Deutsche übertragen. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet. Die Übersetzung soll an dazu angegebenen Stellen begründet werden. Mündliche Prüfung: Aus der Biblia Hebraica wird ein kurzer Text in masoretischer Punctuation gelesen und übersetzt, es werden Formen bestimmt und die Syntax erklärt. Die Benutzung eines Wörterbuches ist gestattet.
Berechnung der Modulnote	Die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Verwendung des Moduls	2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion / Theologie 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Katholische Religion / Theologie Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen Masterstudiengang Theologie und Kultur

Anlage 2: Zeugnis

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

**Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis
fachbezogener Latein-, Griechisch- und Hebräisch*-
Kenntnisse**

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatum» in «GebOrt»,

hat die Prüfung zum Nachweis fachbezogener Latein-, Griechisch- und Hebräisch-Kenntnisse
mit der Gesamtnote

«Note Text» «(Note x,x)»

bestanden.

Siegel

Osnabrück, den «PrfDatum»

Vorsitz des Prüfungsausschusses
<NamePrfAusschuss>

* Bitte die jeweilige Sprache angeben und die anderen Optionen löschen.

Faculty of «Fachbereich»

**Certificate of subject-relevant knowledge of Latin,
Greek and Hebrew***

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

born on «GebDatum» at «GebOrt»

has passed the examination
with the overall grade

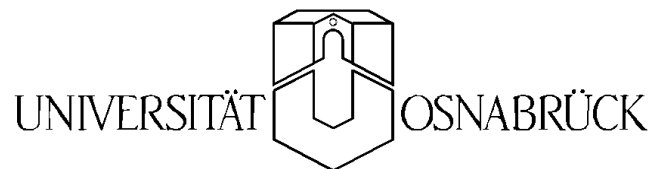
«Note Text» «(Note x,x)»

Seal

Osnabrück, den «PrfDatum»

Chair of Examination Board
«NamePrfAusschuss»

*Please indicate the respective language and delete the other options.



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„GESCHICHTE“

beschlossen in der

210. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 112
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 140

Änderungen der §§ 2,3,4 und 6 beschlossen in der

222. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 17.09.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.12.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 29
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2009 vom 12.02.2009, S. 233

Änderungen des § 2 beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.08.2009, Az.: 27.5 – 745 09 – 112
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1265

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1267
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1267
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1268
§ 4	Zulassungsverfahren	1268
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geschichte.....	1269
§ 6	Auswahlgespräch	1269
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1270
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	1270
§ 9	In-Kraft-Treten	1271

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 und am 26.11.2008 sowie am 15.07.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geschichte mit einem geschichtswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

sowie

- ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse der englischen und einer weiteren Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Bewerberinnen und Bewerber für die Epochenschwerpunkte „Geschichte des Mittelalters“ und „Alte Geschichte“ müssen Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.
- (5) ¹Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von i.d.R. sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS-Test (mit mindestens Band 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest oder

- den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
- b) für eine weitere Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von i.d.R. fünf Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
 - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
 - für Latein durch den Nachweis des Latinums.
- c) ²Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Geschichte beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 31.03. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geschichte

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte,
 - Grundlagenwissen in allen Epochen der Geschichte sowie vertiefte Kenntnisse in den im Bachelorstudiengang Geschichte gewählten Studienschwerpunkten.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. September bis 15. September für das Wintersemester und vom 1. März bis 15. März für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

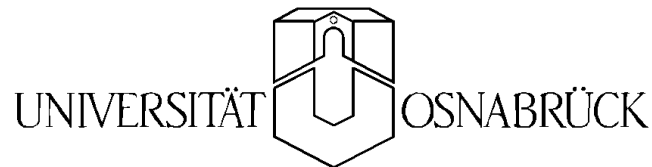
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



PROMOTIONSORDNUNG

der Fachbereiche

Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik

der Universität Osnabrück

für die Verleihung des Grades

Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Neufassung beschlossen in der

- 214. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Physik am 19.06.2002,
 - 37. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie/Chemie am 19.06.2002
 - 155. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 05.06.2002
 - 37. Sitzung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung am 23.09.2002
- Neufassung genehmigt in der 3. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 07.11.2002
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2002 vom 25.11.2002, S. 36

Änderungen §§ 8, 10, 12 beschlossen in der

- 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 29.01.2003,
 - 44. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.03.2003,
 - 160. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 05.02.2003
- sowie Änderung § 16 beschlossen durch Ersatzvornahme der Fachbereiche
Physik am 09.04., Biologie/Chemie am 14.04. und Mathematik/Informatik am 22.04.2003
am 25.04.2003 durch Ersatzvornahme des
Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
Änderung genehmigt in der 13. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 30.04.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2003 vom 16.06.2003, S. 196

Änderungen beschlossen in der

- 255. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 03.06.2009 sowie
in der Ersatzvornahme durch das Dekanat am 08.07.2009,
 - 78. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 27.05.2009 sowie
in Ersatzvornahme durch das Dekanat am 01.07.2009,
 - 208. und 209. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.06.2009 und am
08.07.2009
- befürwortet in der 28. Sitzung der Ständigen Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 24.06.2009
Änderungen genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1272

I N H A L T :

Erster Teil

§ 1	Promotion	1275
§ 2	Ehrenpromotion.....	1275
§ 3	Promotionsleistungen.....	1275
§ 4	Zulassung als Doktorandin oder Doktorand.....	1275
§ 5	Betreuerin oder Betreuer.....	1276
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1276
§ 7	Immatrikulation	1276
§ 8	Zulassung zur Promotion	1276
A.	Schriftliche Abhandlung.....	1277
§ 9	Dissertation	1277
§ 10	Berichterstatterinnen oder Berichterstatter	1277
§ 11	Beurteilung der Dissertation.....	1278
B.	Mündliche Prüfung.....	1279
§ 12	Promotionskommission	1279
§ 13	Formalia	1279
§ 14	Disputation	1279
§ 15	Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	1280
C.	Weitere Verfahrensregelungen.....	1280
§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen	1280
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation	1281
§ 18	Vollzug der Promotion.....	1282
§ 19	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	1282
§ 20	Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	1282
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1282
§ 22	Entziehung des Doktorgrades.....	1283
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde	1283
§ 24	Einsicht in die Promotionsakte	1283
§ 25	Widerspruch	1283
Zweiter Teil		
§ 26	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1284
§ 27	In-Kraft-Treten.....	1285

ANLAGEN

Anlage 1.....	1286
Anlage 2.....	1287
Anlage 3.....	1291
Anlage 4.....	1292
Anlage 5.....	1293

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Die Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie und Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) ¹Für besondere Verdienste in einem der Fächer gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe sowie der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) § 22 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik, Geoinformatik oder Angewandten Systemwissenschaft gehört (§ 9)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§ 14)

zu erbringen.

§ 4 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird zugelassen, wer
 - a) den Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs (Diplom, Master oder Magister) oder eines entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt oder
 - b) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.
- (2) Mit Genehmigung des Fachbereichsrates kann zum Promotionsverfahren auch zugelassen werden, wer anstelle des in Absatz 1a) geforderten Abschlusses einen gleichwertigen, für das spezielle Dissertationsthema relevanten Abschluss nachweist.

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor (§ 30 NHG), außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs soll als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden.
- (4) ¹Experimentelle Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt werden, sollen von Mitgliedern der Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs an der Universität Osnabrück betreut werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 12 an.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund/ oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des beabsichtigten Dissertationsthemas mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. ²Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die Nachweise gemäß § 4 und § 8 Absatz 2 Buchstabe g) vorliegen. ³Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

§ 7 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) mindestens drei Exemplare der Dissertation,
 - b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - c) der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien oder

- d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung für Doktorandinnen oder Doktoranden,
 - e) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnsitzes,
 - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt über die Zulassung zur Promotion. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mit.
- (4) Im Falle der Zulassung stellt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Berichterstellerinnen oder Berichterstattern zu.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat kann dem Dekanat die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion übertragen. ²Sofern das Dekanat beabsichtigt, die Zulassung zur Promotion zu versagen, entscheidet der Fachbereichsrat. ³Im Übrigen berichtet das Dekanat dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Zulassungen.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) ¹Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz 1 bewertbar sein. ²Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird.

§ 10 Berichterstellerinnen oder Berichterstatter

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation unter Beachtung des § 5 Absatz 2 eine Hauptberichterstellerin oder einen Hauptberichterstatter und mindestens eine weitere Berichterstellerin oder einen weiteren Berichterstatter. ²Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Hauptberichterstellerin oder Hauptberichterstatter zu bestellen. ³Mindestens eine Berichterstellerin oder ein Berichterstatter soll dem Fachbereich der Universität Osnabrück angehören, aus dessen Gebiet das Dissertationsthema gewählt ist. ⁴§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter als Berichterstellerin oder Berichterstatter zu bestellen.
- (3) Berichterstellerinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder oder Angehörigen.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit i.S.d. § 9 Absatz 3 Satz 1 muss sich die Begutachtung mindestens einer Berichterstellerin oder eines Berichterstatters auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erstatten innerhalb angemessener Zeit nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.

- (2) ¹Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter hat den Vorschlag zur Annahme der Dissertation mit einer Einzelbewertung entsprechend der Noten

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

zu verbinden. ²Sofern eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Annahme der Dissertation ablehnt, wird die Note 4 vergeben. ³Zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner als 0,4	die Gesamtnote	ausgezeichnet	= summa cum laude	= 0
gleich oder größer als 0,4 und kleiner als 1,6	die Gesamtnote	sehr gut	= magna cum laude	= 1
gleich oder größer 1,6 und kleiner als 2,6	die Gesamtnote	gut	= cum laude	= 2
gleich oder größer 2,6 und kleiner als 3,6	die Gesamtnote	genügend	= rite	= 3

⁴Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 12) in Abschrift zu und macht dies fachbereichsöffentlich bekannt. ²Neben den in § 5 Absatz 2 Genannten haben promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. ³Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen zu begründen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu.
- (4) ¹Ist die Dissertation von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 11 Absatz 2 ermittelten Gesamtnote angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Liegen gegenteilige Stellungnahmen vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter hinzuziehen ist. ²Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter müssen, sofern sie nicht dem Fachbereichsrat als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Sofern die Hinzuziehung einer weiteren Berichterstatterin oder eines weiteren Berichterstatters gemäß Absatz 5 erfolgt ist, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.
- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme unter Angabe der Note oder die Ablehnung der Dissertation mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 12 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 14) vor der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird vom Fachbereichsrat für jedes Promotionsverfahren gebildet. ²§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Promotionskommission gehören an
 - a) die Hauptberichterstatterin oder der Hauptberichterstatter,
 - b) zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Absatz 2,
 - c) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - d) die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter, sofern sie nicht bereits Mitglied gemäß Buchstabe b) sind, mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. ³Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Hauptberichterstatterin oder der Hauptberichterstatter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission. ²Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder gemäß Absatz 3 Buchstabe b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Formalia

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich; in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeschlossen werden. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die

Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.

- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet an.

§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.

- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 nennt. ²Sofern ein Mitglied der Promotionskommission die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, wird die Note 4 vergeben. ³Zur Bildung der Gesamtnote der Disputation wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner als 0,4	die Gesamtnote	ausgezeichnet	= summa cum laude	= 0
gleich oder größer als 0,4 und kleiner als 1,6	die Gesamtnote	sehr gut	= magna cum laude	= 1
gleich oder größer 1,6 und kleiner als 2,6	die Gesamtnote	gut	= cum laude	= 2
gleich oder größer 2,6 und kleiner als 3,6	die Gesamtnote	genügend	= rite	= 3

⁵Bei einem Zahlenwert gleich oder größer 3,6 ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.

- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Hieraus wird das arithmetische Mittel gebildet. ³Dabei ergibt ein Zahlenwert von

kleiner als 0,4	die Gesamtnote	ausgezeichnet	= summa cum laude	= 0
gleich oder größer als 0,4 und kleiner als 1,6	die Gesamtnote	sehr gut	= magna cum laude	= 1
gleich oder größer 1,6 und kleiner als 2,6	die Gesamtnote	gut	= cum laude	= 2
gleich oder größer 2,6 und kleiner als 3,6	die Gesamtnote	genügend	= rite	= 3

- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn im gesamten Verfahren keine Einzelbewertung schlechter als „magna cum laude“ ist.
- (4) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch
entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10.06.1998 (*Anlage 2*),
 - oder
 - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien,
 - oder
 - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 10 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck,
an die Hochschulbibliothek
 - oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
 - oder
 - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Hauptberichterstatlerin oder des Hauptberichterstatters und der Dekanin oder des Dekans einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.

- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Absatz 1 verleiht der jeweilige Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.
- (3) Auf Antrag wird auch eine englischsprachige Übersetzung der Promotionsurkunde nach dem Muster der *Anlage 4* ausgestellt.

§ 19 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29ff Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 18 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.06.1998)

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.
Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.
Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §17]	Dr.rer.nat.
	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
	Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
	Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
	Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.iur.
	Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
	Psychologie	[7, §11]	Dr.rer.nat.
	Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
	Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
	Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weiter geltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10,§10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktoranden wird vereinbart, in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten, die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch "Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

References

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983,Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986,Seite 68
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984,Seite 656
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, Seite 712
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997,Seite 1433
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.iur.)
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994,Seite 535
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984,Seite 727
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat. und Dr. phil.)
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985,Seite 143
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984,Seite 712
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987,Seite 730
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weiter geltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr.phil.)
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990,Seite 69

Anlage 3

Der Fachbereich ...
der Universität Osnabrück
verleiht
unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. P ...

Frau / Herrn P...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema ...“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor^Pder (Dr.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan^P

Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr.^P ...

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 3)

The Department of
at the Universität Osnabrück

represented by the Dean
Prof. Dr.
awards

Mrs. / Mr. (Given Name Family Name)

born on (Date) in ... (Town)

due to the approval of her / his submitted scientific thesis

[Title of the thesis]

and after passing the oral examination successfully
ON (Date)

the degree

Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
(i.e. a Doctorate of Natural Sciences)

with the final grade
excellent / very good / good / satisfactory

Osnabrück, ... (Date)

Dean
Department ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Dr. certificate which is in German.

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der deutschen Universität)
und
die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn ^P(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors ^P der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin/ Der Dekan ^P
Fachbereich.....
der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin/Der Präsident /
Die Dekanin/ der Dekan** ^P
der (Name der ausländischen Universität / Fakultät)

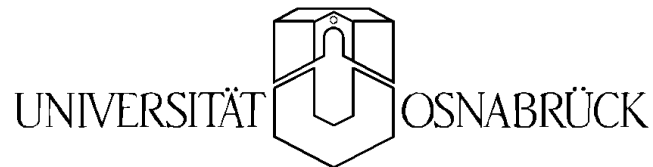
Professorin/ Professor^P

Professorin/ Professor ^P

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

P Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHES PSYCHOLOGIE

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.03.2008
befürwortet in der 24. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 25.06.2008
genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 1110

Änderungen der §§ 6, 9, 10, 18 beschlossen in der 60., 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.05., 17.06. und 08.07.2009
befürwortet in der 28. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 24.06.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1295

I N H A L T :

Geltungsbereich	1298
Erster Teil	1298
§ 1 Promotion	1298
§ 2 Promotionsleistungen	1298
§ 3 Promotionsausschuss	1298
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens.....	1299
I. Vorverfahren	1299
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	1299
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1300
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1301
§ 8 Immatrikulation	1301
II. Hauptverfahren	1301
§ 9 Zulassung zur Promotion	1301
A. Schriftliche Abhandlung	1301
§ 10 Dissertation.....	1301
§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter.....	1302
§ 12 Beurteilung der Dissertation	1302
B. Mündliche Prüfung	1303
§ 13 Promotionskommission	1303
§ 14 Formalia.....	1304
§ 15 Disputation.....	1304
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	1304
C. Weitere Verfahrensregelungen.....	1305
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	1305
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	1305
§ 19 Vollzug der Promotion	1306
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	1306
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	1307
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1307
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	1307
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	1308
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte	1308
§ 26 Widerspruch	1308
§ 27 Ehrenpromotion.....	1308

Zweiter Teil.....	1309
§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1309
§ 29 Übergangsbestimmungen	1310
§ 30 In-Kraft-Treten	1310
 ANLAGEN.....	 1311
Anlage 1.....	1311
Anlage 2.....	1312
Anlage 3.....	1314
Anlage 4.....	1315
Anlage 5.....	1316
Anlage 6.....	1318

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Psychologie an der Universität Osnabrück. ²Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

- (1) den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Psychologie und
- (2) die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

³Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie“ und die Annahme als Doktorand nach den in §§ 6 und 7 für diesen Fall spezifizierten Bedingungen. ⁴Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den ebenfalls in §§ 6 und 7 für diesen Fall genannten Bedingungen. ⁵Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. ⁷Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen nach dem ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Psychologie zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf dem Gebiet der Psychologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Psychologie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. ²Für schwerpunktmäßig geisteswissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden (§ 6) nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Psychologie gehört (§ 10),
sowie
- (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)

zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.

- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Mitglieder an. ²Diese Mitglieder und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichsrates gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses regeln die Vorschriften über Stellvertretungen. ⁶Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereiches muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35 a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9 a und 35 a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein.
- (3) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein.

- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
- a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, und/oder
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann in zwei Formen erfolgen
- (a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs Psychologie,
 - (b) unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.
- (2) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (3) Diesem Antrag sind sowohl in Fall Absatz 1(a) als auch in Fall Absatz 1(b) beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs der Psychologie an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - (e) eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas als Dissertation und seine Qualifikation für einen naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Doktorgrad (§ 1 Absatz 2).
- (4) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
 - (a) der durch die Betreuerin oder dem Betreuer erstellten positiven Stellungnahme nach § 6 Absatz 3 über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - (b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten Mindestdurchschnitt des Zeugnisses auf, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben, entweder im Rahmen des Promotionsstudienganges Psychologie oder als Promotionsstudierende im Rahmen eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) sechs Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (c) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien,
 - (d) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung von Kopien.
- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

- (2) Das Fachgebiet der Dissertation soll im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹Als Dissertation kann eine kumulative Arbeit anerkannt werden, die aus in der Regel mindestens drei veröffentlichten und / oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen müssen. ²Veröffentlichte Arbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer review Verfahren veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften akzeptiert oder eingereicht sein. ³Dabei sollen in der Regel mindestens zwei in Erstautorenschaft und mindestens eine weitere mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten verfasst worden sein. ⁴Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil).
- (4) ¹Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die publikationsbasierte Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁵Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Institut für Psychologie der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Gutachterin und jedem Gutachter mit einer Bewertung entsprechend den Notenstufen

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)
non rite	=	ungenügend (4)

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, holt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten ein. ³Ist auch dieses ablehnend, gilt die Dissertation als insgesamt

ungenügend bewertet. ⁴Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachgebietes zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) ¹Ist die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen, gilt sie als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteiligen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 vorliegen. ²Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | |
|--------------------------------|---|-----------------|---|-------------------|
| bis einschließlich 0,49 | = | summa cum laude | = | ausgezeichnet (0) |
| ab 0,5 bis einschließlich 1,49 | = | magna cum laude | = | sehr gut (1) |
| ab 1,5 bis einschließlich 2,49 | = | cum laude | = | gut (2) |
| ab 2,5 bis einschließlich 3,49 | = | rite | = | genügend (3) |
| über 3,5 | = | non rite | = | ungenügend (4) |
- (5) ¹Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel zwei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion (§ 9) mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor den fünf Mitgliedern der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die fünf Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Der Promotionsausschuss bestellt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.

- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder dem Institut für Psychologie angehören müssen.
- (5) ¹§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation). ²Die mündliche Prüfung soll frühestens innerhalb von zwei und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30-60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 90 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.

- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| summa cum laude | = | ausgezeichnet (0) |
| magna cum laude | = | sehr gut (1) |
| cum laude | = | gut (2) |
| rite | = | genügend (3) |
| non rite | = | ungenügend (4) |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ³§ 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften ein vorläufiges Promotionszeugnis – **Anlage 6** – erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung
- oder

- (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
oder
 - (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck
oder
 - (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit peer review Verfahren
oder
 - (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Bei kumulativen Dissertationen im Sinne des § 10 Absatz 3 ist die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn
- (a) der Text nach § 10 Absatz 3 Satz 4 und
 - (b) die Publikationen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 in einer von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Kurzfassung
entsprechend § 18 Absatz 3 veröffentlicht werden.
- (5) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (6) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach § 1 Absatz 2. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig als ungenügend bewertet worden ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Doktorgrad (Dr. rer. nat. oder Dr. phil.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrats muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der oder des Geehrten hervorzuheben; § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Bewerber, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), promovieren.

§ 30 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), außer Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2**Musterblatt des Titelblattes****Vorderseite**

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

Anlage 3**Der Fachbereich Humanwissenschaften**
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
aus dem Gebiet der Psychologie

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

**Doktorin /Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)/
der Philosophie (Dr. phil.)
mit der Gesamtnote**

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

*Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4 (Englische Übersetzung der Anlage 3)

The Department of Human Sciences
at the University of Osnabrück

represented by the dean

Prof. Dr.

awards

Mr./Mrs. Given Name Family Name

born on DATE in town (country)

due to the approval of his/her submitted scientific thesis

„Title of the Thesis“

and after passing the oral examination successfully
on DATE

the degree

Doktor der Naturwissenschaften / Philosophie / ...
(Dr. rer. nat. /phil. /...)
(i.e. a Doctorate of Natural Sciences / Philosophy /...)
with the final grade
excellent/very good/good/satisfactory

Osnabrück, DATE

Dean of the
Department of Human Sciences

Seal

(Prof. Dr.)

We hereby point out that this document is the approved translation of the original doctoral certificate which is in German.

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften
einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Pro-
motionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan
Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Die Dekanin / Der Dekan
*(Name der ausländischen Fakultät der ausländischen
Universität)*

(Name der Dekanin / des Dekans)

(Name der Dekanin / des Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom
.....

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

Anlage 6

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau/Herr*
geboren am

hat heute die Promotion im Fach Psychologie
mit der Gesamtnote
.....
erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den

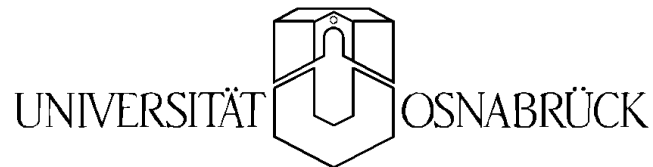
Siegel der Hochschule

Dekanin/Dekan des Fachbereichs
Humanwissenschaften

Hinweis

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels



FACHBEREICHS HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

DER LEHREINHEIT GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (DR. RER. MEDIC.)

Neufassung beschlossen in der 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften
am 17.06. und 08.07.2009

befürwortet in der 28. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 24.06.2009

genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1319

INHALT :

I.	Allgemeiner Teil	1322
§ 1	Promotion	1322
§ 2	Ehrenpromotion	1322
§ 3	Promotionsausschuss	1322
II.	Vorverfahren	1323
§ 4	Betreuerin oder Betreuer	1323
§ 5	Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1323
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1324
§ 7	Immatrikulation	1324
III.	Hauptverfahren.....	1325
§ 8	Zulassung zur Promotion	1325
§ 9	Dissertation.....	1325
§ 10	Gutachterinnen oder Gutachter.....	1326
§ 11	Beurteilung der Dissertation	1326
§ 12	Promotionskommission	1327
§ 13	Formalia.....	1327
§ 14	Disputation.....	1328
§ 15	Beurteilung der mündlichen Prüfung	1328
§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen	1328
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation	1329
§ 18	Vollzug der Promotion	1330
§ 19	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens.....	1330
§ 20	Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	1330
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1330
§ 22	Entziehung des Doktorgrades	1331
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde	1331
§ 24	Einsicht in die Promotionsakte	1331
§ 25	Widerspruch	1331
Zweiter Teil	1332	
§ 26	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1332
§ 27	Übergangsbestimmungen	1333
§ 28	In-Kraft-Treten	1333

ANLAGEN.....	1334
Anlage 1.....	1334
Anlage 2.....	1335
Anlage 3.....	1337
Anlage 4.....	1338
Anlage 5.....	1339

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.). ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen, für Dissertation, die schwerpunktmäßig gesundheitswissenschaftlich orientiert sind, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der medizinischen Wissenschaften. ²Für schwerpunktmäßig geistes- und sozialwissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften und ihrer Bezugsdisziplinen kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Doktorgrad (Dr. rer. nat., Dr. rer. medic. oder Dr. phil.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrats muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste hervorzuheben; § 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Mitglieder und jeweils ein Vertreter an. ²Diese werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Vorverfahren

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent der Universität Osnabrück sein.
- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (4) ¹Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²Sofern andere als in Absatz 2 und Absatz 4 Satz genannte Personen als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer vorgeschlagen werden, müssen sie über eine der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verfügen.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) ¹Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - (d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (e) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (f) sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium und ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans

sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. ²Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich darzustellen, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung und Zuordnung des Themas für eine Dissertation ist hinzuzufügen.

- (3) ¹Werden gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) der durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Stellungnahme über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 4 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen.

III. Hauptverfahren

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das schriftliche Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über zwei erfolgreich abgeschlossene Doktorandenseminare,
 - (d) ggf. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung von Kopien.
- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation muss im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Eine solche kumulative Dissertation umfasst:
 - a) einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil) und
 - b) die zugehörigen Publikationen (in der Regel mindestens drei), die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind. ³Dabei sollen in der Regel mindestens zwei in Erstautorenschaft und mindestens eine mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten verfasst worden sein.
- (4) ¹Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Entscheidung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 10 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴In der Regel soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter dem Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit i.S. von § 9 Absatz 4 erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt. ³Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – 0,4)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	= 1	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	= 2	gut
rite	(2,5 – 3,4)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Von dem so gebildeten arithmetischen Mittel werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 0,49	= summa cum laude	= Ausgezeichnet (0)
ab 0,5 bis einschließlich 1,49	= magna cum laude	= sehr gut (1)
ab 1,5 bis einschließlich 2,49	= cum laude	= gut (2)
ab 2,5 bis einschließlich 3,49	= rite	= genügend (3)
ab 3,5	= non rite	= ungenügend (4).

⁴Die Dissertation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.

- (5) ¹Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ²Ist die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen worden, so ist die Annahme insgesamt abgelehnt. ³Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ⁴Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ⁵Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen,

sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Im Falle der Erstellung eines weiteren Gutachtens verlängert sich der Zeitraum um in der Regel weitere drei Monate. ³Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Annahme der Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

§ 12 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und einem mindestens promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer soll und wenigstens eine (weitere) Gutachterin oder ein (weiterer) Gutachter kann der Promotionskommission angehören. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören müssen.
- (5) ¹§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll frühestens innerhalb von zwei und spätestens innerhalb acht Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.

§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Promotionskommission, in nicht öffentlicher Sitzung ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt. ³§ 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Von der so gebildeten Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Dabei ergeben sich folgende Prädikate:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopienoder
 - (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruckoder
 - (d) den Nachweis der Veröffentlichung oder der Annahme in einer Zeitschrift mit peer review Verfahrenoder
 - (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Bei kumulativen Dissertationen im Sinne des § 9 Absatz 3 ist die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn
 - a) der Text nach § 9 Absatz 3 a) und
 - b) die Publikationen nach § 9 Absatz 3b) in einer von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Kurzfassungentsprechend § 17 Absatz 3 veröffentlicht werden.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften oder die oder den Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 4 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Absatz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 18 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Bewerber, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 28.07.1997 (Nds. MBl. 1997, S. 1433), promovieren.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd:

Heft Seite (Ort) 20.....

Anlage 3

Der Fachbereich

Humanwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

unter dem Dekanat von *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm * eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)/ der Philosophie (Dr. phil.)

/der medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.)*

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Humanwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

Englische Übersetzung der Anlage 3.

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften
einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie
einer Doktorin/eines Doktors* der medizinischen Wissenschaften

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin / Der Dekan
Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)
der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(*Name des Dekans*)

(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !